

MEMORIAL

Journal Officiel
du Grand-Duché de
Luxembourg



MEMORIAL

Amtsblatt
des Großherzogtums
Luxemburg

RECUEIL DES SOCIÉTÉS ET ASSOCIATIONS

Le présent recueil contient les publications prévues par la loi modifiée du 10 août 1915 concernant les sociétés commerciales et par loi modifiée du 21 avril 1928 sur les associations et les fondations sans but lucratif.

C — N° 2

3 janvier 2007

SOMMAIRE

| | | |
|---|--|----|
| A.E. Holding S.A., Luxembourg | 80 Equity Trust Co. (Luxembourg) S.A., Luxembourg | 62 |
| Allianz Rosno Investment Strategies, Sicav, Senningerberg | 50 Finantel S.A.H., Luxembourg | 93 |
| Altrum, Sicav, Luxemburg-Strassen | 91 HAEK Sicav, Luxembourg | 50 |
| Amarcante S.A., Luxembourg | 96 Hemis Holding S.A., Luxembourg | 93 |
| AOL Services, S.à r.l., Luxembourg | 81 LIC US Real Estate Fund No. 1 Sicav, Luxembourg | 65 |
| all-IMMO S.A., Gonderange | 49 Monnet Professional Services S.A., Munsbach | 62 |
| Bayerische Entwicklung Holding S.A., Luxembourg | Oblicic, Sicav, Luxembourg | 95 |
| British Blu Holding S.A., Luxembourg | 95 Portus S.A., Grevenmacher | 92 |
| Brooks Automation Luxembourg, S.à r.l., Luxembourg | 94 SIFC Development Holding, S.à r.l., Bertrange | 49 |
| Capet S.A.H., Luxembourg | SLS Capital S.A., Luxembourg | 90 |
| Com Selection, Sicav, Luxembourg | 80 Swisscanto (LU) Sicav II, Luxembourg | 92 |
| DeA Participations S.A., Luxembourg | 93 Thesaly S.A., Echternach | 92 |
| Dictame Holding S.A., Luxembourg | 96 UBS (Lux) Key Selection Sicav, Luxembourg | 93 |
| | 79 UBS (Lux) Sicav 1, Luxembourg | 94 |
| | 91 Vanco S.A., Luxembourg | 94 |

SIFC DEVELOPMENT HOLDING, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-8070 Bertrange, Z.I. Bourmicht.

R. C. Luxembourg B 110.942.

Statuts coordonnés déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Mersch, le 26 septembre 2006.

H. Hellinckx.

(133589.3/242/9) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 8 décembre 2006.

ALL-IMMO S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-6180 Gonderange, 62, rue de Wormeldange.

R. C. Luxembourg B 96.043.

Le bilan au 31 décembre 2005, enregistré à Luxembourg, le 20 novembre 2006, réf. LSO-BW05361, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 1^{er} décembre 2006.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

G. Tsapanos

Administrateur - Délégué

(130955.3//11) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 1^{er} décembre 2006.

ALLIANZ ROSNO INVESTMENT STRATEGIES, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital.

Gesellschaftssitz: L-2633 Senningerberg, 6A, route de Trèves.
H. R. Luxemburg B 114.617.

Herr Mikhail Khabarov hat sein Amt als Mitglied des Verwaltungsrats der ALLIANZ ROSNO INVESTMENT STRATEGIES («die Gesellschaft») mit Wirkung zum 29. September 2006 niedergelegt.

Senningerberg, den 29. September 2006.

Für die Richtigkeit des Auszuges

ALLIANZ GLOBAL INVESTORS LUXEMBOURG S.A.

A. Wolf / M. Biehl

Enregistré à Luxembourg, le 11 décembre 2006, réf. LSO-BX02598. – Reçu 14 euros.

Le Releveur (signé): D. Hartmann.

(137380.3//14) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 15 décembre 2006.

HAEK SICAV, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital.

Gesellschaftssitz: L-1413 Luxemburg, 2, place Dargent.
H. R. Luxemburg B 122.583.

STATUTEN

Im Jahre zweitausendsechs, den fünfzehnten Dezember.

Vor dem unterzeichnenden Notar Jean-Joseph Wagner mit dem Amtssitz zu Sassenheim (Großherzogtum Luxemburg).

Sind erschienen:

VERSORGUNGSWERK DER ÄRZTEKAMMER HAMBURG, mit Geschäftssitz in Winterhuder Weg 62, D-22085 Hamburg, Deutschland,

vertreten durch Frau Corinne Lamesch, avocat à la Cour, wohnhaft in Luxemburg, aufgrund einer privatrechtlichen Vollmacht, ausgestellt in Hamburg, am 14. Dezember 2006.

Die erteilte Vollmacht, ordnungsgemäß durch den Erschienenen und den Notar unterzeichnet, bleibt diesem Dokument beigelegt, um mit demselben registriert zu werden.

Der Erschienene hat in Ausführung seiner Vertretungsbefugnis den Notar gebeten, die Satzung einer société anonyme, die er hiermit gründet, wie folgt zu beurkunden:

Titel I. Name - Geschäftssitz - Laufzeit - Geschäftszweck

Art. 1. Name. Zwischen den Zeichnern und denjenigen, welche Eigentümer von zukünftig ausgegebenen Aktien werden können, besteht eine Aktiengesellschaft («société anonyme») in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital («société d'investissement à capital variable») mit dem Namen HAEK SICAV.

Art. 2. Geschäftssitz. Geschäftssitz der Gesellschaft ist Luxemburg-Stadt, Großherzogtum Luxemburg. Tochtergesellschaften, Zweigstellen und sonstige Geschäftsstellen können entweder im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland errichtet werden. Der Geschäftssitz kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates innerhalb Luxemburg-Stadt verlegt werden. Die Verlegung des Geschäftssitzes in eine andere Gemeinde des Großherzogtums Luxemburg bedarf eines Beschlusses der Aktionärsversammlung, welche unter den für Satzungsänderungen vorgesehenen Bedingungen entscheidet. Hat die Gesellschaft nur einen Aktionär, so wird der Beschluss zur Verlegung des Geschäftssitzes in eine andere Gemeinde des Großherzogtums Luxemburg durch den Alleinaktionär getroffen.

Art. 3. Laufzeit. Vorbehaltlich Artikel 32 wird die Gesellschaft für eine unbegrenzte Laufzeit errichtet.

Art. 4. Geschäftszweck. Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist die direkte oder indirekte Anlage ihres Vermögens in Wertpapiere, in Zielfonds, Immobilien oder andere zulässige Vermögenswerte, mit dem Ziel, den Aktionären Erträge aus der Verwaltung, Bewirtschaftung und Veräußerung des Gesellschaftsvermögens zukommen zu lassen. Die Gesellschaft ist befugt, alle Maßnahmen zu ergreifen und Geschäfte abzuschließen, die sie zur Erfüllung und Entwicklung ihres Geschäftszwecks für nützlich hält, soweit dies nach dem Gesetz vom 19. Juli 1991 über Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile nicht zum öffentlichen Vertrieb bestimmt sind, wie abgeändert oder neu gefasst (das «Gesetz vom 19. Juli 1991») zulässig ist.

Titel II. Kapital - Teilfonds - Aktien - Nettoinventarwert
Art. 5. Kapital

(1) Das Kapital der Gesellschaft besteht aus voll eingezahlten Aktien ohne Nennwert und entspricht jederzeit dem gesamten Nettovermögen der Gesellschaft, das sich aus der Addition der Nettovermögen aller Teilfonds ergibt.

(2) Das Anfangskapital der Gesellschaft beträgt (Euro 31.000,-) einunddreißigtausend euro und besteht aus (310) dreihunderttausend und Zehn Aktien ohne Nennwert.

(3) Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt Euro 1.250.000,- (eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro). Das Mindestkapital ist innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Zulassung der Gesellschaft als Organismus für gemeinsame Anlagen gemäss den luxemburgischen gesetzlichen Bestimmungen zu erreichen.

Art. 6. Teilfonds, Aktienklassen. Der Verwaltungsrat kann jederzeit ein oder mehrere Teilfonds im Sinne des Artikels 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen, bilden, welche jeweils

einen separaten Teil des Vermögens der Gesellschaft darstellen. Der Verwaltungsrat wird für jeden Teilfonds ein spezifisches Anlageziel festsetzen sowie gegebenenfalls jedem Teilfonds eigene spezifische Anlagebeschränkungen bzw. spezifische Merkmale zuteilen.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständig. Die Rechte der Aktionäre und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehen, beschränken sich auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds.

Die Vermögenswerte eines Teilfonds haften ausschließlich im Umfang der Anlagen der Aktionäre in diesem Teilfonds und im Umfang der Forderungen derjenigen Gläubiger, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Gründung, Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, innerhalb eines Teilfonds zwei oder mehrere Aktienklassen auszugeben, deren Vermögenswerte im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Teilfonds gemeinsam angelegt werden. Die Aktienklassen können sich im Hinblick auf die Gebührenstruktur, die Mindestanlagebeträge, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen, die Referenzwährung oder sonstige besondere Merkmale, die jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt werden, unterscheiden.

Art. 7. Form der Aktien

(1) Die Aktien werden ausschließlich als Namensaktien ausgegeben.

Alle von der Gesellschaft in den jeweiligen Teilfonds ausgegebenen Aktien werden im Aktienregister eingetragen, das von der Gesellschaft bzw. von einer oder mehreren von der Gesellschaft ernannten Personen geführt wird. Dieses Verzeichnis enthält den Namen von jedem Aktionär, die Anzahl der von ihm gehaltenen Aktien sowie seinen Geschäftssitz, den er der Gesellschaft angegeben hat. Die Eintragung der Namen der Aktionäre in das Aktienregister belegt deren Eigentumsrecht an diesen Aktien. Jeder Aktionär erhält schriftlich eine Bestätigung, dass die Aktien auf seinen Namen im Aktienregister eingetragen sind. Die Übertragung einer Aktie erfolgt durch eine schriftliche Übertragungserklärung an die Gesellschaft, datiert und vom Käufer und den Veräußerer beziehungsweise von deren bevollmächtigte Personen unterzeichnet, und deren Eintragung ins Aktienregister. Die Gesellschaft kann auch andere Formen des Nachweises für eine Aktienübertragung akzeptieren, wenn sie diese für geeignet hält; auch in diesem Fall ist eine Eintragung in das Aktienregister vorzunehmen.

Die Eintragung in das Aktienregister wird von einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern oder leitenden Angestellten der Gesellschaft bzw. von einer oder mehreren anderen vom Verwaltungsrat entsprechend bevollmächtigten Personen unterzeichnet.

Aktien sind vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 11 frei übertragbar.

(2) Soweit und solange die Aktien voll eingezahlt sind, ist der Aktionär gemäß dieser Satzung zur Einlage oder sonstigen Lieferung darüber hinausgehenden Kapitals nicht verpflichtet.

(3) Aktionäre teilen der Gesellschaft eine Anschrift mit, an die alle Mitteilungen und Bekanntmachungen zu senden sind. Diese Anschrift wird ebenfalls ins Aktienregister eingetragen. Falls ein Aktionär die Angabe einer Anschrift unterlässt, kann die Gesellschaft dies im Aktienregister vermerken. In diesem Falle gilt bis zur Angabe einer Anschrift durch den Aktionär der Geschäftssitz der Gesellschaft oder eine andere von der Gesellschaft zu bestimmende und ins Aktienregister einzutragende Anschrift als Anschrift des Aktionärs. Ein Aktionär kann seine im Aktienregister eingetragene Anschrift jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft ändern.

(3) Die Gesellschaft erkennt nur einen Eigentümer pro Aktie an. Sollte das Eigentum an Aktien aufgeteilt sein, müssen diejenigen, die ein Recht an diesen Aktien geltend machen, einen gemeinsamen Bevollmächtigten ernennen, um die aus den Aktien resultierenden Rechte gegenüber der Gesellschaft zu vertreten. Die Gesellschaft kann die Ausübung aller Rechte bezüglich solcher Aktien aussetzen, solange nicht eine einzige Person zum Besitzer der Aktien im Verhältnis zur Gesellschaft benannt worden ist.

(4) Die Gesellschaft kann Aktienbruchteile ausgeben. Solche Aktienbruchteile sind nicht stimmberechtigt, berechtigen den Inhaber jedoch anteilsmäßig zur Teilhabe am Gesellschaftsvermögen.

Art. 8. Ausgabe und Umtausch von Aktien

(1) Aktien werden nur an institutionelle Investoren im Sinne des Gesetzes vom 19. Juli 1991 ausgegeben. Aktien dürfen nicht ausgegeben werden, wenn infolge der Ausgabe Aktien (i) von US-Personen, (ii) von mehr als 30 Investoren, (iii) von Nicht-Institutionellen Investoren, oder (iv) direkt oder indirekt von natürlichen Personen gehalten würden, es sei denn, natürliche Personen halten die Aktien über eine Kapitalgesellschaft oder eine andere Körperschaft im Sinne des deutschen Steuerrechts (unbeschadet dessen muss eine solche Kapitalgesellschaft oder andere Körperschaft als institutioneller Investor im Sinne des Gesetzes vom 19. Juli 1991 gelten). Im Übrigen ist der Verwaltungsrat berechtigt, eine unbegrenzte Zahl voll einbezahlter Aktien auszugeben.

(2) Die Gesellschaft gibt während des Zeitraums, in welchem die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Teilfonds der Gesellschaft gem. Artikel 13 ausgesetzt ist, keine Aktien dieser Teilfonds aus. Wird die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt, nachdem Investoren bereits einen Antrag auf Zeichnung gestellt haben, so werden die Aktien auf Basis des ersten nach Beendigung der Aussetzung berechneten Nettoinventarwerts des(r) betroffenen Teilfonds ausgegeben.

(3) Während der vom Verwaltungsrat für jeden Teilfonds festgelegten Erstemissionsphase oder am Erstausbabetag werden die Aktien der jeweiligen Teilfonds zu einem von dem Verwaltungsrat bestimmten und im Private Placement Prospekt veröffentlichten Preis ausgegeben. Nach Ablauf der Emissionsphase oder nach dem Erstausbabetag entspricht der Preis dem Nettoinventarwert je Aktie des betreffenden Teilfonds, der gemäß Artikel 12 am Bewertungstag des jeweiligen Teilfonds gemäß den vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Grundsätzen berechnet wird. Der Ausgabepreis kann sich durch einen ggf. anfallenden Ausgabeaufschlag erhöhen.

(4) Der Verwaltungsrat kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder leitenden Angestellten der Gesellschaft oder andere Unternehmen bevollmächtigen, Zeichnungen anzunehmen, Zahlungen für neu auszugebende Aktien entgegenzunehmen und die Aktien zuzustellen.

(5) Die Gesellschaft kann, gemäß den gesetzlichen Bedingungen des Luxemburger Rechts, welche insbesondere ein Bewertungsgutachten durch einen Wirtschaftsprüfer zwingend vorsehen, Aktien gegen Sacheinlagen ausgeben, vorausgesetzt, dass solche Sacheinlagen mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds im Einklang stehen.

(6) Der Verwaltungsrat kann zu jeder Zeit beschließen, dass Aktionäre berechtigt sind, ihre Aktien in einem Teilfonds und/oder Aktienklasse, falls vorhanden, in Aktien eines anderen Teilfonds und/oder Aktienklasse umwandeln zu lassen. Jedoch kann der Verwaltungsrat Beschränkungen und Bedingungen hinsichtlich des Rechts auf und der Häufigkeit von Umwandlungen zwischen bestimmten Teilfonds und/oder Aktienklassen festlegen und er kann den Umtausch nach seinem Ermessen von der Zahlung von Kosten und Gebühren abhängig machen. Falls der Verwaltungsrat beschließt, den Umtausch von Aktien zu ermöglichen, wird diese Möglichkeit sowie die Bedingungen und Beschränkungen im Private Placement Prospekt erwähnt werden.

(7) Die Berechnung des Umwandlungspreises erfolgt unter bindender Bezugnahme auf den entsprechenden Nettovermögenswert je Aktie der zwei betreffenden Teilfonds/Aktienklassen, und zwar berechnet zum selben Bewertungstag.

(8) Aktien, die in Aktien eines anderen Teilfonds/einer anderen Aktienklasse umgewandelt worden sind, werden annulliert.

Art. 9. Rücknahme von Aktien, Rücknahmeaufschub, Aussetzung der Rücknahme

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen für den jeweiligen Teilfonds die Rücknahme von Aktien auf Verlangen der Aktionäre möglich ist. Dies findet Erwähnung im Private Placement Prospekt auf Ebene des jeweiligen Teilfonds.

(2) Ungeachtet hiervon kann der Verwaltungsrat in eigenem Ermessen den einseitigen Rückkauf von Aktien eines oder mehrerer Teilfonds beschließen. Der Entschluss zum Rückkauf ist für alle Aktionäre des(r) betroffenen Teilfonds bindend und wirkt sich proportional auf ihrem jeweiligen Aktienbesitz aus. In diesem Falle wird die Gesellschaft die eingetragenen Aktionäre des(r) betroffenen Teilfonds rechtzeitig über den Rückkauf benachrichtigen. Diese Mitteilung beinhaltet die Rückkaufsfrist, das angewandte Berechnungsverfahren des Rückkaufpreises, welcher am letzten Tag der Rückkaufsfrist bestimmt wird und auf dem Nettoinventarwert der Aktien am letzten Tag der Rückkaufsfrist basiert.

(3) Sofern die Rücknahme von Aktien für einen Teilfonds erlaubt ist, gelten diesbezüglich nachfolgende Bestimmungen, falls der Verwaltungsrat nichts anderes verfügt:

a) Der Rücknahmepreis je Aktie entspricht bei einer Rücknahme dem Nettoinventarwert je Aktie des betreffenden Teilfonds zum nächsten Bewertungstag nach Erhalt des Rücknahmeantrages durch die Gesellschaft. Der Rückkaufpreis kann sich gegebenenfalls um einen vom Verwaltungsrat bestimmten und im Private Placement Prospekt aufgeführten Rücknahmenabschlag vermindern.

b) Bei erheblichem Rücknahmeanträgen oder falls nicht genügend liquide Mittel vorhanden sind kann die Gesellschaft den Rückkauf gegebenenfalls unter den im Private Placement Prospekt aufgeführten Bedingungen verzögern.

c) Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Aktien eines oder mehrerer Teilfonds aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände gemäß Artikel 13 vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich erscheinen lassen. Falls ein Rücknahmeantrag gestellt wurde, welcher bis zum Datum der Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien nicht schriftlich bei der Gesellschaft widerrufen wurde, wird der Antrag gemäss den geltenden Bestimmungen abgerechnet.

d) Aktien die zurückgekauft wurden, werden annulliert.

e) Der Rücknahmepreis je Aktie wird innerhalb einer Frist, welche für jeden Teilfonds im Private Placement Prospekt aufgeführt ist, gezahlt; eine Sachauskehrung ist ausgeschlossen.

Art. 10. Beschränkungen des Eigentums an Aktien. Die Gesellschaft kann das Eigentum an Aktien personenbezogen beschränken oder verhindern, wenn das Eigentum nach Ansicht des Verwaltungsrats der Gesellschaft schaden könnte oder einen Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Rechtsvorschriften darstellen könnte oder wenn die Gesellschaft hierdurch den Gesetzen (beispielsweise den Steuergesetzen) eines anderen Staates als Luxemburg unterworfen sein könnte.

Insbesondere kann der Verwaltungsrat das Eigentum von US-Personen und Nicht-Institutionellen Investoren (jeweils im Sinne der in diesem Artikel verwendeten Definition) beschränken und die Gesellschaft kann zu diesem Zweck:

a) die Ausgabe von Aktien bzw. die Eintragung einer Übertragung von Aktien verweigern, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass diese Eintragung bzw. Übertragung dazu führt, dass US-Personen oder Nicht-Institutionelle Investoren rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum an Aktien erwerben; und

b) von einer Person, deren Name im Aktienregister eingetragen ist, bzw. einer Person, die sich um die Eintragung der Übertragung von Aktien ins Aktienregister bemüht, verlangen, dass sie der Gesellschaft jegliche Informationen beibringt - und deren Richtigkeit an Eides Statt versichert -, die die Gesellschaft für notwendig hält, um entscheiden zu können, ob das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien dieses Aktionärs bei einer US-Person oder einem Nicht-Institutionellen Investor liegt oder ob sich aus der betreffenden Eintragung ein wirtschaftliches Eigentum von US-Personen bzw. Nicht-Institutionellen Investoren ergeben würde; und

c) von einem Aktionär verlangen, seine Aktien zu verkaufen und der Gesellschaft innerhalb von zwanzig Bankarbeitstagen den entsprechenden Verkauf nachzuweisen, wenn der Verwaltungsrat Anhaltspunkte dafür hat, dass eine US-Person oder ein Nicht-Institutioneller Investor entweder alleine oder in Verbindung mit einer anderen Person der wirtschaftliche Eigentümer von Aktien ist. Hält der betreffende Aktionär sich nicht an diese Anweisung, kann die Gesellschaft zwangsweise alle von diesem Aktionär gehaltenen Aktien zurücknehmen oder den Zwangsverkauf durch diesen Aktionär verlangen.

Der in diesen Paragraphen verwendete Begriff 'US-Person' steht für Staatsbürger der USA oder Personen mit ständigem Wohnsitz in den USA bzw. nach den Gesetzen von US-Bundesstaaten, Territorien oder Besitzungen der USA gegründete Kapital- oder Personengesellschaften oder Nachlassvermögen bzw. Trusts außer Nachlässen bzw. Treuhandverhältnissen, deren Einkommen aus Quellen außerhalb der USA bei der Berechnung des Bruttoeinkommens für US-Einkommensteuerzwecke nicht berücksichtigt wird, oder jegliche Firmen, Gesellschafter oder andere Rechtsgebilde - unabhängig von Nationalität, Domizil, Standort und Geschäftssitz -, wenn gemäß dem jeweils geltenden Einkommensteuerrecht der USA deren Besitz einer oder mehreren US-Personen bzw. in der unter dem US-Securities Act von 1933 erlassenen Regulation S oder dem US-Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils letzten Fassung als «US-Personen» definierten Personen zugeschrieben wird.

Der Begriff «US-Person» schließt weder die Zeichner von Aktien, die bei Gründung der Gesellschaft ausgegeben werden, ein, solange diese Zeichner diese Aktien halten, noch die Wertpapierhändler, die Aktien im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien durch die Gesellschaft zu Vertriebszwecken erwerben.

Der Begriff «Nicht-Institutioneller Investor», so wie in dieser Satzung verwendet, umfasst alle natürlichen und juristischen Personen, die nicht als 'institutionelle Investoren' im Sinne des Gesetzes vom 19. Juli 1991, gelten können.

Personen, die Aktien an der Gesellschaft halten, verpflichten sich, ihre Aktien weder an US-Personen noch an Nicht-Institutionelle Investoren zu verkaufen oder zu übertragen.

Art. 11. Übertragung von Aktien (1) Die Aktien sind vorbehaltlich der Bestimmungen in folgendem Absatz 2 frei übertragbar und die Verfügung über Aktien bedarf nicht der Zustimmung der übrigen Aktionäre oder der Gesellschaft. Verfügung ist insbesondere der Verkauf, der Tausch, die Übertragung, der Transfer und die Abtretung der gesamten oder eines Teils der Beteiligung. Verfügt ein deutsches Versicherungsunternehmen über Aktien oder Kapitalzusagen, so ist jegliche (subsidiäre) Haftung für ausstehende Kapitaleinzahlungen oder andere Beträge durch das deutsche Versicherungsunternehmen nach Verfügung über die Aktien ausgeschlossen (keine gesamtschuldnerische Haftung des deutschen Versicherungsunternehmens und des Erwerbers). Derartige Verpflichtungen gehen mit schuldbefreiender Wirkung für das deutsche Versicherungsunternehmen auf den Erwerber über. Ein deutsches Versicherungsunternehmen im Sinne dieser Ziffer 11 (1) ist ein deutsches Versicherungsunternehmen, eine deutsche Pensionskasse, ein deutsches Versorgungswerk sowie jeder andere deutsche Rechtsträger, der hinsichtlich seiner Vermögensanlage den Grundsätzen des deutschen Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Anlageverordnung unterliegt, oder sich dieser freiwillig unterworfen hat.

(2) Über Aktien kann nicht wirksam verfügt werden, wenn infolge der Verfügung Aktien (i) von US-Personen (ii) von mehr als 30 Investoren, (iii) von Nicht-Institutionellen-Investoren oder (iv) direkt oder indirekt von natürlichen Personen gehalten werden würden, es sei denn, natürliche Personen halten die Aktien über eine Kapitalgesellschaft oder eine andere Körperschaft im Sinne des deutschen Steuerrechts; unbeschadet dessen muss eine solche Kapitalgesellschaft oder andere Körperschaft als institutioneller Investor im Sinne des Gesetzes vom 19. Juli 1991 gelten. Zu den institutionellen Investoren gehören unter anderem Versicherungen, Sozialversicherungsträger, Pensionsfonds, Pensionskassen, Kapitalanlagegesellschaften, sowie Kreditinstitute. Andere potentielle Erwerber können akzeptiert werden, sofern sie über die entsprechende Bonität (Investmentgrade-Rating) oder über ausreichende geeignete Sicherheiten verfügen und in anderer Weise als «institutionelle Investoren» im Sinne des Gesetzes vom 19. Juli 1991 qualifizieren.

(3) Soweit und so lange Aktien zum Sicherungsvermögen eines deutschen Versicherungsunternehmens, einer deutschen Pensionskasse oder eines deutschen Versorgungswerkes gehören, darf über diese Aktien nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des gemäß § 70 des deutschen Versicherungsaufsichtsgesetzes bestellten Treuhänders oder seines Stellvertreters verfügt werden. Diese Regelung gilt entsprechend für das Versorgungswerk der Ärztekammer Hamburg, soweit dieses für sich einen Treuhänder entsprechend § 70 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bestellt.

Art. 12. Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie

(1) Der Nettoinventarwert je Aktie eines jeden Teilfonds wird in der jeweiligen Teilfondswährung, welche der Verwaltungsrat festlegt, ausgewiesen und zu jedem Bewertungstag bestimmt. Zur Berechnung des Nettoinventarwertes der Aktien eines jeweiligen Teilfonds wird der Wert des zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögens abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der sich am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Teilfonds geteilt. Der Nettoinventarwert je Aktie kann auf Anweisung des Verwaltungsrats auf den nächsten vollen Betrag auf- oder abgerundet werden. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, für den Fall, dass seit der letzten Berechnung des Nettoinventarwerts der Aktien eines Teilfonds eine wesentliche Änderung in Bezug auf einen wesentlichen Teil der von dem entsprechenden Teilfonds gehaltenen Anlagen eingetreten ist, die erste Bewertung aufzuheben und nach Treu und Glauben eine zweite Bewertung durchzuführen.

(2) Die Vermögenswerte der Gesellschaft bzw. der Teilfonds können bestehen aus:

- a) auf den Namen der Gesellschaft bzw. des Teilfonds eingetragenem Grundvermögen und grundstücksgleichen Rechten;
- b) Gesellschaftsanteilen oder börsennotierten Wertpapieren;
- c) Barguthaben und sonstigen flüssigen Mitteln, einschließlich darauf aufgelaufener Zinsen;
- d) Geldmarktinstrumenten;
- e) von der Gesellschaft bzw. den Teilfonds gehaltenen Zielfondsanteilen und sonstigen Investmentanteilen;
- f) Dividenden und Dividendenansprüchen, soweit der Gesellschaft hierüber ausreichende Informationen vorliegen;
- g) Zinsen, die auf im Eigentum der Gesellschaft bzw. den Teilfonds befindliche Einlagen aufgelaufen sind, soweit diese nicht im Kapitalbetrag dieses Vermögensgegenstandes enthalten oder ausgewiesen sind;
- h) nicht abgeschriebenen Gründungskosten der Gesellschaft bzw. der Teilfonds, einschließlich der Kosten für die Ausgabe und die Platzierung der Aktien;
- i) sämtlichen sonstigen Vermögenswerten jeglicher Art, einschließlich getätigter Anzahlungen.

(3) Diese Vermögensanlagen werden wie folgt bewertet:

a) Immobilienvermögen wird unter Berücksichtigung des Wertzuwachses der Vermögensgegenstände zu dem von den Immobiliensachverständigen ermittelten Wert auf konsolidierter Konzernbasis bewertet;

b) der Wert von Kassenbeständen oder Bareinlagen, Wechseln und Zahlungsaufforderungen sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, aktivistischen Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinserträgen, die beschlossen oder wie vorgenannt aufgelaufen, aber noch nicht eingegangen sind, werden in voller Höhe berücksichtigt, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass diese Beträge gezahlt werden oder eingehen, in welchem Falle ihr Wert mit einem jeweils für angemessen gehaltenen Abschlag festgelegt wird, um ihren tatsächlichen Wert wieder zu geben;

c) bei Geldmarktinstrumenten wird ausgehend vom Nettoerwerbkurs und unter Beibehaltung der sich daraus ergebenden Rendite der Bewertungskurs sukzessive dem Rücknahmekurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktverhältnisse erfolgt eine Anpassung der Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen an die neuen Markttrenditen;

d) an einer Börse notierte oder in einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, dem Publikum offen ist und regelmäßig funktioniert (ein «Geregelter Markt») gehandelte Wertpapiere werden aufgrund des letzten verfügbaren Kurses bewertet;

e) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind oder in einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden, werden auf der Grundlage ihres geschätzten Verkaufspreises bewertet, der vom Verwaltungsrat nach vernünftigen Erwägungen und in gutem Glauben sorgfältig ermittelt wird.

f) Zielfonds- bzw. Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Zielfonds bzw. Investmentanteile die Nettoinventarwertberechnung ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden bzw. keine formal abgeschätzter Nettoinventarwert vorliegt, oder nach Ermessen des Verwaltungsrats Grund zur Annahme besteht, dass der letzte verfügbare Nettoinventarwert nicht mehr marktgerecht ist, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben unter Anwendung von allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbareren Bewertungsregeln festlegt. Sofern Fonds- bzw. Investmentanteile börsennotiert sind, wird der letzte bekannt gegebene Tageskurs zugrunde gelegt

g) Falls nicht Gegenteiliges im Private Placement Prospekt festgelegt ist, werden Private Equity Anlagen die nicht an einer Börse notiert sind oder die nicht an einem Geregelten Markt gehandelt werden, mit deren Anschaffungskosten bewertet. Die Anschaffungskosten werden um Veränderungen, wie diese sich aus dem letzten am Bewertungstag des jeweiligen Teilfonds zur Verfügung stehenden Quartals-, Zwischen- oder Jahresabschlußbericht der Private Equity Anlagen ergeben oder wie sie von seiten der Private Equity Manager genannt werden, fortgeschrieben. Soweit Anlagen durch Tochtergesellschaften erfolgen, wird zur Berechnung dieser Beteiligungen unmittelbar auf den Wert der von den Tochtergesellschaften gehaltenen Vermögenswerte, abzüglich der Schulden der Tochtergesellschaften abgestellt (Vollkonsolidierung).

h) Optionsrechte und Terminkontrakte, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden mit den jeweils zuletzt festgestellten Kursen der betreffenden Börsen oder Märkte bewertet.

i) OTC-Derivate werden auf Basis einer von dem Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben und allgemein anerkannter, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbarer Bewertungsmethoden bewertet.

j) Alle anderen Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte, beschränkt übertragbare Wertpapiere und Wertpapiere, für die keine Marktnotierung vorhanden ist, werden aufgrund von Notierungen von Händlern oder von einem vom Verwaltungsrat genehmigten Kursservice bewertet oder wenn solche Preise nicht erhältlich sind oder in dem Umfang, in dem diese Preise nicht dem Verkehrswert zu entsprechen scheinen, mit ihrem marktgerechten Wert, der in gutem Glauben entsprechend den vom Verwaltungsrat bestimmten Verfahren ermittelt wird, angesetzt.

Der Wert von nicht in der jeweiligen Teilfondswährung ausgewiesenen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten wird zu dem in Luxemburg am jeweiligen Bewertungstag gültigen Wechselkurs in die jeweilige Teilfondswährung umgerechnet. Sollten diese Notierungen nicht verfügbar sein, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat oder gemäß dem von ihm festgelegten Verfahren bestimmt.

Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode gestatten, wenn er der Meinung ist, dass diese Bewertung den Verkehrswert eines Vermögenswerts besser reflektiert. Diese Methode wird dann durchgehend angewendet.

Des weiteren können für spezifische Teilfonds zusätzliche oder abweichende Bewertungsregeln vom Verwaltungsrat bestimmt werden. Diese werden, falls vorhanden, auf Ebene des jeweiligen Teilfonds im Private Placement Prospekt erwähnt.

Die Zentralverwaltung kann sich auf diese von der Gesellschaft zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts genehmigten Abweichungen stützen.

(3) Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft bzw. der Teilfonds umfassen:

a) Darlehensverbindlichkeiten und andere Verbindlichkeiten für aufgenommenes Fremdkapital (einschließlich wandelbarer Schuldtitel, Wechsel und zu zahlender Abrechnungen);

b) sämtliche auf diese Darlehen oder andere Verbindlichkeiten für aufgenommenes Fremdkapital aufgelaufene Zinsen (einschließlich aufgelaufener Gebühren für die Kreditbereitstellung);

c) sämtliche aufgelaufenen oder zahlbaren Aufwendungen (einschließlich Verwaltungskosten, Beratungsgebühren, Erfolgshonorare, Gebühren der Depotbank und der Zentralverwaltung);

d) alle bekannten derzeitigen und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen für Zahlungen von Geldern oder Vermögensgegenständen, einschließlich des Betrages aller unbezahlter, von der Gesellschaft für den jeweiligen Teilfonds ausgewiesenen Ausschüttungen;

e) angemessene Rückstellungen für künftige Steuern, die auf dem Vermögen und Einkommen bis zum Bewertungstag basieren, und gegebenenfalls andere, vom Verwaltungsrat genehmigte und gebilligte Rückstellungen sowie gegebenenfalls einen Betrag, den der Verwaltungsrat als eine angemessene Rückstellung in Bezug auf eventuelle Verbindlichkeiten der Gesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds ansieht;

f) alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft bzw. Teilfonds jeglicher Art, die in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht ausgewiesen werden.

Bei der Festlegung der Höhe dieser Verbindlichkeiten berücksichtigt die Gesellschaft sämtliche von dieser bzw. von Teilfonds zu zahlenden Aufwendungen. Eine beispielhafte Aufzählung von Aufwendungen der Gesellschaft ist in Artikel 22 enthalten.

Die Gesellschaft kann regelmäßig wiederkehrende Verwaltungs- und sonstige Kosten auf Grundlage geschätzter Zahlen für jährliche und andere Perioden im Voraus ansetzen.

(4) Im Sinne dieses Artikel 12 gilt:

a) Aktien, welche gemäß Artikel 9 zurückgekauft werden sollen, gelten als im Umlauf befindlich und werden solchermaßen in den Büchern geführt bis unmittelbar nach dem durch den Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt zum entsprechenden Bewertungstag, und von diesem Zeitpunkt an bis zur Zahlung gilt der Rückkaufpreis als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft.

b) Von der Gesellschaft auszugebende Aktien werden vom Ausgabedatum an als im Umlauf befindlich behandelt.

c) Sämtliche Investitionen, Festgelder und andere Vermögensgegenstände, die in anderen Währungen als der Nettoinventarwert der Gesellschaft ausgewiesen werden, werden bewertet, nachdem der zum Zeitpunkt der Festlegung des Nettoinventarwerts der Aktien gültige Marktkurs oder Wechselkurs berücksichtigt wurde.

d) Wenn sich die Gesellschaft an einem Bewertungstag verpflichtet hat,

(i) Vermögensgegenstände zu kaufen, wird der Betrag, der für diesen Vermögenswert zu bezahlen ist, als Verbindlichkeit des jeweiligen Teilfonds ausgewiesen, und der Wert des zum Kauf anstehenden Vermögensgegenstandes wird als ein Vermögensgegenstand des jeweiligen Teilfonds ausgewiesen;

(ii) Vermögensgegenstände zu verkaufen, wird der Betrag, den der jeweilige Teilfonds für diesen Vermögensgegenstand erhält, als ein Vermögensgegenstand des Teilfonds ausgewiesen, und der zu liefernde Vermögensgegenstand wird nicht in die Vermögensgegenstände des Teilfonds aufgenommen, es sei denn, dass der genaue Wert oder die Natur dieser Gegenleistung an dem jeweiligen Bewertungstag unbekannt ist; in diesem Fall wird deren Wert von der Gesellschaft geschätzt. Jedoch gelten bei Käufen und Verkäufen von Vermögensgegenständen an einem Regelmäßigen Markt die in diesem Punkt d) genannten Grundsätze ab dem Bankarbeitstag nach dem Abschluss des jeweiligen Kaufs oder Verkaufs (d.h. dem Tage an dem der jeweilige Broker die Order für den Kauf oder Verkauf ausführt).

e) Sich auf einen Teilfonds beziehende Nettovermögenswerte bezeichnen diejenigen Vermögenswerte, die diesem Teilfonds zugerechnet werden, abzüglich der diesem Teilfonds zurechenbaren Verbindlichkeiten. Kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit von der Gesellschaft als einem Teilfonds nicht zurechenbar betrachtet werden, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit den Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, die sich auf die Gesellschaft als Ganzes beziehen oder anteilig allen betreffenden Teilfonds nach deren Netto-Teilfondsvermögen zugerechnet.

f) Sämtliche Bewertungsregeln und -beschlüsse sind im Einklang mit allgemein anerkannten Regeln der Buchführung zu treffen und ausulegen.

g) Vorbehaltlich Bösgläubigkeit, Fahrlässigkeit oder offenkundigen Irrtums ist jede Entscheidung im Zusammenhang mit der Nettoinventarwertberechnung pro Aktie, welche vom Verwaltungsrat oder von einer Bank, Gesellschaft oder sonstigen Stelle, die der Verwaltungsrat mit der Nettoinventarwertberechnung pro Aktie beauftragt hat, getroffen wird, endgültig und für die gegenwärtigen, ehemaligen und zukünftigen Aktionäre der Gesellschaft bindend.

6) Besonderheiten ergeben sich für die Berechnung des Nettoinventarwertes je Aktie, wenn mehrere Aktienklassen eingerichtet worden sind:

a) Die Berechnung des Nettoinventarwertes je Aktie erfolgt in diesem Fall gemäß den in diesem Artikel 12 aufgeführten Wertansätzen für jede Aktienklasse separat.

b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Aktien erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Aktienklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Aktien vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Aktienklasse am Gesamtwert des Netto-Teilfondsvermögens.

c) Im Falle einer Ausschüttung vermindert sich der Wert der ausschüttungsberechtigten Aktien um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Aktien am Gesamtwert des Netto-Teilfondsvermögens.

Art. 13. Häufigkeit und Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes je Aktie und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien. Die Gesellschaft (oder ein von ihr ernannter Vertreter) errechnet den Nettoinventarwert je Aktie eines jeden Teilfonds unter der Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats. Die Berechnung erfolgt in der Frequenz wie sie vom Verwaltungsrat bestimmt wird und im Private Placement Prospekt auf Ebene der betroffenen Teilfonds festgelegt ist; der Tag an dem der Nettoinventarwert berechnet wird, wird in vorliegender Satzung als «Bewertungstag» bezeichnet. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Festlegung des Nettoinventarwertes je Aktie eines oder mehrerer Teilfonds und die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch ihrer Aktien während folgender Zeiten auszusetzen:

a) während eines Zeitraums, in dem aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder geldpolitischer Ereignisse oder von vom Verwaltungsrat nicht zu vertretender Umstände oder aufgrund gewisser anderer Umstände die Veräußerung der im Eigentum des(r) jeweiligen Teilfonds befindlichen Vermögenswerte ohne ernsthafte nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Aktionäre des(r) betroffenen Teilfonds nicht durchführbar ist, oder wenn nach

Meinung des Verwaltungsrats die Ausgabe-, Verkaufs- und/ oder Rücknahmepreise nicht gerecht berechnet werden können; oder

b) während eines Ausfalls der üblicherweise für die Preisfestsetzung eines Vermögenswerts der Gesellschaft angewandten Kommunikationsmittel, oder wenn der Wert eines Vermögensgegenstandes (wie z.B. eines Zielfonds) des(r) jeweiligen Teilfonds, der für die Festlegung des Nettoinventarwerts (wobei der Verwaltungsrat die Wichtigkeit in seinem alleinigen Ermessen bestimmt) von Wichtigkeit ist, nicht so schnell oder genau wie nötig festgelegt werden kann; oder

c) während eines Zeitraums, in dem der Wert einer (direkten oder indirekten) Tochtergesellschaft der Gesellschaft bzw. eines Teilfonds nicht genau bestimmt werden kann; oder

d) während eines Zeitraums, in dem die Überweisungen von Barmitteln im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Investitionen nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann; oder

e) während eines jeden Zeitraums, in dem die großen Märkte oder anderen Börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds notiert ist, geschlossen sind (aus anderen Gründen als wegen der üblichen Feiertage) oder während eines Zeitraums, in dem der Handel an diesen Märkten oder Börsen beschränkt ist oder eingestellt wurde; oder

f) bei Einberufung einer Aktionärsversammlung zum Zwecke der Beschlussfassung, die Gesellschaft aufzulösen; oder

g) wenn die Preise für Investitionen aus anderen Gründen nicht umgehend oder genau zu bestimmen sind. Die zeitweilige Einstellung der Nettoinventarwertberechnung pro Aktie eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Die Gesellschaft informiert die betroffenen Aktionäre über diese Aussetzungen und unterrichtet die Investoren, die einen Antrag auf die Zeichnung von Aktien des betroffenen Teilfonds gestellt haben, dementsprechend.

Titel III: Verwaltung und Überwachung

Art. 14. Verwaltungsratsmitglieder. Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat geführt, der sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen keine Aktionäre der Gesellschaft sein. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt höchstens sechs Jahre. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von den Aktionären, die auch die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder und deren Bezüge bestimmen, auf einer Aktionärsversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Verwaltungsratsmitglieder können durch einen mit Stimmenmehrheit der bei einer Aktionärsversammlung anwesenden oder vertretenen Aktien gefassten Beschluss jederzeit abberufen werden.

Sollte die Position eines Verwaltungsratsmitglieds wegen eines Todesfalls, eines Rücktritts oder aus einem anderen Grund vakant sein, kann diese Position vorübergehend von den restlichen Mitgliedern des Verwaltungsrats gefüllt werden. Die Wahl eines neuen Verwaltungsratsmitglieds erfolgt sodann bei der nächsten Aktionärsversammlung.

Art. 15. Verwaltungsratssitzungen. Der Verwaltungsrat wird aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden wählen und kann einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Der Vorsitzende kann einen Schriftführer ernennen, der kein Mitglied des Verwaltungsrats sein muss und welcher die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und Aktionärsversammlungen verfasst und für die Aufbewahrung sorgt. Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden oder von zwei seiner Mitglieder einberufen; er tagt an dem in der Einladung angegebenen Ort.

Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden werden dessen Aufgaben und Rechte durch den stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen. Ist auch dieser abwesend, so entscheiden die Verwaltungsratsmitglieder durch Stimmenmehrheit, dass ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats den Vorsitz für diese Sitzung übernimmt.

Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Im Falle einer Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die ausschlaggebende Stimme.

Der Verwaltungsrat kann leitende Angestellte, einschließlich eines Generaldirektors und stellvertretenden Generaldirektors sowie andere leitende Angestellte ernennen, die die Gesellschaft für die Geschäftstätigkeit und die Leitung der Gesellschaft für notwendig erachtet. Der Verwaltungsrat kann diese Ernennungen jederzeit rückgängig machen. Bei den leitenden Angestellten muss es sich nicht um Verwaltungsratsmitglieder oder Aktionäre der Gesellschaft handeln. Die leitenden Angestellten haben die ihnen vom Verwaltungsrat übertragenen Rechte und Pflichten.

Alle Verwaltungsratsmitglieder erhalten spätestens zwei Bankarbeitstage vor dem für eine Sitzung angesetzten Datum eine schriftliche Mitteilung, außer bei Gefahr im Verzug, wobei dann die Umstände, woraus sich die besondere Dringlichkeit ergibt, in der Einberufungsmitteilung anzugeben sind. Auf die Notwendigkeit einer Mitteilung kann per Telefax oder ein anderes gleichwertiges Kommunikationsmittel verzichtet werden. Sofern ein Verwaltungsratsbeschluss über Zeit und Ort von Verwaltungsratssitzungen vorliegt, erübrigt sich eine gesonderte Mitteilung.

Verwaltungsratsmitglieder können sich untereinander per Telefax oder ein gleichwertiges Kommunikationsmittel Vertretungsmacht für Verwaltungsratssitzungen erteilen. Mehrfachvertretung ist zulässig. Die Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen durch Konferenzschaltungen oder ähnliche kommunikationstechnische Einrichtungen, bei denen eine gegenseitige Verständigung aller Teilnehmer gewährleistet ist, ist zulässig. Teilnehmer, welche solchermaßen der Sitzung beigewohnt haben, werden als persönlich anwesend gezählt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nur im Rahmen von ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen handeln. Der Verwaltungsrat ist nur beratungs- und beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder vertreten ist.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in Protokollen festgehalten, die vom Vorsitzenden stellvertretenden Vorsitzenden oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet werden. Abschriften der oder Auszüge aus diesen Protokollen, die in Rechtsstreitigkeiten oder an anderer Stelle vorgelegt werden, bedürfen ggf. der Unterschrift des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern.

Schriftliche, von allen Verwaltungsratsmitgliedern genehmigte und unterzeichnete Beschlüsse haben dieselbe Rechtswirksamkeit wie Beschlüsse, die bei der Verwaltungsratssitzung durch Stimmenabgabe gefasst wurden. Jedes Verwaltungsratsmitglied genehmigt einen solchen Beschluss per Brief, Telefax oder ein gleichwertiges Kommunikationsmittel. Einer besonderen Protokollierung bedarf es im Falle der schriftlichen Beschlussfassung nicht, da dem schriftlichen Beschluss insoweit die gleiche Beweiskraft zukommt wie einem Protokoll.

Art. 16. Befugnisse des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat hat die umfassende Befugnis, sämtliche Verwaltungs- und Verfügungs-handlungen innerhalb des Gesellschaftszweckes und im Rahmen der allgemeinen und teilfondsspezifischen Anlagepolitik gemäss Artikel 19 im Namen der Gesellschaft vorzunehmen.

Sämtliche Befugnisse, die nicht gemäß anwendbarem Recht oder dieser Satzung der Aktionärsversammlung vorbehalten sind, fallen in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats.

Art. 17. Unterschriftsbefugnis. Dritten gegenüber wird die Gesellschaft rechtsgültig durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern verpflichtet oder durch die gemeinsame oder alleinige Unterschrift von Personen, die durch den Verwaltungsrat mit entsprechender Vertretungsbefugnis ausgestattet sind.

Art. 18. Übertragung von Befugnissen. Der Verwaltungsrat kann die tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft (mit inbegriffen die Zeichnungsbefugnis im Rahmen der täglichen Geschäftsführung) und seine Befugnisse, Handlungen im Rahmen des Gesellschaftszweckes und der Gesellschaftspolitik vorzunehmen, auf einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen übertragen, welche keine Verwaltungsratsmitglieder sein müssen. Eine solche Übertragung an Mitglieder des Verwaltungsrats bedarf der vorherigen Zustimmung der Aktionärsversammlung.

Der Verwaltungsrat kann außerdem andere Bevollmächtigte ernennen, welche keine Verwaltungsratsmitglieder sein müssen; solche Bevollmächtigte werden die an sie vom Verwaltungsrat übertragenen Befugnisse haben.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat jeweils einen oder mehrere Ausschüsse bilden, die sich aus Verwaltungsratsmitgliedern und/oder außenstehenden Personen zusammensetzen, an die der Verwaltungsrat nach Bedarf Befugnisse delegieren kann.

Art. 19. Anlagepolitik und Anlagengrenzen. Der Verwaltungsrat hat umfassende Befugnisse, die Gesellschaft zu verwalten und zu führen. Er legt zusammen mit dem Anlageausschuss für jeden Teilfonds die Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen sowie die Handlungsrichtlinien des Managements und der geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft im Rahmen der im Private Placement Prospekt festgelegten Grenzen und in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Gesetzen und Bestimmungen fest.

Der Verwaltungsrat kann nur mit Zustimmung des Anlageausschusses die im Private Placement Prospekt für jeden Teilfonds festgelegte Anlagepolitik ändern oder Ausnahmen hiervon zulassen.

Art. 20. Investmentberater, Investmentmanager. Der Verwaltungsrat kann eine oder mehrere Investmentmanager mit der Verwaltung der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds betrauen. Der Investmentmanager bestimmt, unter Aufsicht des Verwaltungsrates, über die Anlagen und Wiederanlagen der Vermögenswerte der Teilfonds für die er ernannt wurde. Der Investmentmanager muss die Anlagepolitik und Anlagengrenzen der Gesellschaft und des entsprechenden Teilfonds (welche im Private Placement Prospekt festgelegt sind) beachten.

Der Verwaltungsrat kann Investmentberater mit der Anlageberatung der Gesellschaft oder verschiedener Teilfonds betrauen. Anlageberatung beinhaltet die Auswertung und Empfehlung von passenden Anlageinstrumenten. Sie beinhaltet jedoch keine direkten Anlageentscheidungen.

Art. 21. Anlageausschuss. Die Gesellschaft wird einen Anlageausschuss bilden, der den Verwaltungsrat hinsichtlich der Anlagetätigkeit berät. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben und die in dieser Satzung und im Private Placement Prospekt festgelegten Anlageziele, Anlagewerte, Anlagengrenzen und Risikomischungsvorschriften zu beachten.

Des weiteren unterliegen folgende Angelegenheiten der Gesellschaft oder eines Teilfonds der Zustimmung des Anlageausschusses:

- (a) Festlegung der Anlagepolitik, Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen der jeweiligen Teilfonds.
- (b) Änderung der Anlagepolitik, Anlagerichtlinien oder Beschränkungen der jeweiligen Teilfonds sowie Zulassung von Ausnahmen hierzu.
- (c) Auswahl der Investments.

Der Anlageausschuss besteht aus Vertretern, die vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen werden. Die Mitglieder können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsrat niederlegen.

Die Regeln betreffend die Einberufung, Beschlussfassung und Protokollierung sowie weitere Einzelheiten zum Anlageausschuss werden in einer vom Anlageausschuss festgesetzten Geschäftsordnung festgelegt.

Art. 22. Kosten und Gebühren. Zu den Kosten der Gesellschaft bzw. der jeweiligen Teilfonds können zählen:

- Die gegebenenfalls auf Ebene der Teilfonds anfallende Management- oder Beratungsgebühr (inklusive, falls vorhanden, Performance Fees).
- Gebühren der Depotbank, der Zentralverwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle.
- Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen, insbesondere Due-Diligence-Aufwendungen im Zusammenhang mit potenziellen Investitionen, bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des jeweiligen Teilfonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Wertpapieren im Ausland.
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewertung des jeweiligen Teilfondsvermögens entstehen.
- Alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des Teilfonds anfallen.
- Die Transaktionskosten der Ausgabe und gegebenenfalls Rücknahme von Aktien.

- Steuern, die auf das jeweilige Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden.
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung und Buchhaltung, die der Gesellschaft entstehen sowie die angemessenen Kosten für Sachverständige, sonstige Berater und Fachleute.
- Kosten des Wirtschaftsprüfers.
- Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck, den Vertrieb und den Versand sämtlicher Dokumente in allen notwendigen Sprachen für den jeweiligen Teilfonds, insbesondere des Private Placement Prospekts, der Satzung, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Aktionäre, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Aktien des jeweiligen Teilfonds vertrieben werden sollen, die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden sowie sonstiger für die Aktionäre bestimmten Veröffentlichungen und sonstiger Pflichtinformationen in den Zeitungen.
- Alle regelmäßig anfallenden Verwaltungskosten der Gesellschaft, insbesondere die Kosten für die Einberufung und Durchführung der Aktionärsversammlungen und Sitzungen des Verwaltungsrats, des Anlageausschusses, anderer Gremien der Gesellschaft sowie andere Personalkosten, eine etwaige Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Anlageausschusses sowie anderer Gremien der Gesellschaft, einschließlich der Reisekosten, angemessener Spesen und etwaiger Sitzungsgelder.
- Mietkosten von Büroflächen, die Auslagen für Barmittelverwaltung sowie Werbungs- und Versicherungskosten, Zinsen, Bankgebühren, Devisenumtauschkosten und Porto-, Telefon-, Fax-, und Telexgebühren.
- die Verwaltungsgebühren, die für den jeweiligen Teilfonds bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des jeweiligen Teilfonds.
- Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- Kosten die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen, einschließlich eventueller Lizenzgebühren;
- Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen und Repräsentanten sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
- Weitere Kosten der Verwaltung einschließlich der Kosten der Interessenverbände sowie Provisionen und Gebühren an Dritte, an die Aufgaben der täglichen Verwaltung delegiert werden;
- Etwaige Kosten für die Beurteilung des jeweiligen Teilfonds durch national und inter-national anerkannte Rating-Agenturen;
- Kosten für die Gründung der Gesellschaft und die Erstausgabe von Aktien.
- Von der Gesellschaft bzw. deren Teilfonds zu tragende Finanzierungskosten (inklusive Zinsen, Bereitstellungsprovision, Beratungskosten der finanzierenden Bank, Kosten für die Bestellung von Kreditsicherheiten),
- Alle angemessenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Erschließung, dem Bau, der Verwaltung (inklusive der nicht umlagefähigen Kosten der Immobilienverwaltung und anderer nicht umlagefähiger Nebenkosten), der Restrukturierung und der Veräußerung von Immobilien, ungeachtet dessen, ob eine derartige Transaktion erfolgreich abgeschlossen wird.
- Marktübliche Gebühren und Courtagen die im Bereich der Immobilienverwaltung anfallen, insbesondere Ankaufgebühren, Verkaufgebühren, Performance Fees und Erfolgsgebühren.

Die Gesellschaft trägt alle Gründungskosten, insbesondere Kosten für Rechts- und Steuerberatung und Kosten im Zusammenhang mit der Strukturierung, Gründung und Auflegung der Gesellschaft und dem Angebot von Aktien.

Die von der Gesellschaft getragenen Gründungskosten werden nach dem durch den Verwaltungsrat festgelegten Auflegungsdatum der Gesellschaft über bis zu zwei Jahre hinweg abgeschrieben. Die bei Auflegung der Gesellschaft entstehenden Kosten werden von den Gründungskosten gedeckt. Die Gründungskosten können zwischen den einzelnen aufgelegten Teilfonds auf Basis ihrer jeweiligen Nettovermögen während eines Zeitraums und nach einem Schlüssel, der vom Verwaltungsrat auf einer gerechten und angemessenen Basis erstellt wird, verteilt werden, jedoch unter der Voraussetzung, dass jeder Teilfonds seine unmittelbaren und dem betreffenden Teilfonds zurechenbaren Gründungs- und Auflagekosten selbst trägt.

Die oben aufgeführten Kosten und Gebühren können die Gesellschaft bzw. die einzelnen Teilfonds auch für ihre (direkten oder indirekten) Tochtergesellschaften und Co-Investments tragen.

Alle Gebühren und Kosten verstehen sich zuzüglich ggf. anfallender Mehrwertsteuer.

Art. 23. Interessenkonflikte. Sofern ein Verwaltungsratsmitglied im Zusammenhang mit einem Geschäftsvorfall der Gesellschaft ein den Interessen der Gesellschaft entgegengesetztes persönliches Interesse hat, wird dieses Verwaltungsratsmitglied dem Verwaltungsrat dieses entgegengesetzte persönliche Interesse mitteilen und im Zusammenhang mit diesem Geschäftsvorfall nicht an Beratungen oder Abstimmungen teilnehmen. Dieser Geschäftsvorfall wird ebenso wie das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitglieds der nächstfolgenden Aktionärsversammlung berichtet. Diese vorgehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Verwaltungsratsbeschlüsse, welche tägliche Geschäfte, die zu normalen Bedingungen eingegangen wurden, betreffen.

Falls ein Quorum des Verwaltungsrates wegen eines Interessenkonfliktes eines oder mehrerer Verwaltungsratsmitglieder nicht erreicht werden kann, werden die gültigen Beschlüsse durch eine Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder, welche bei einer solchen Verwaltungsratssitzung anwesend oder vertreten sind, getroffen.

Kein Vertrag bzw. kein anderes Geschäft zwischen der Gesellschaft und anderen Gesellschaften oder Unternehmen wird durch die Tatsache berührt oder ungültig, dass einer oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft ein persönliches Interesse haben oder Verwaltungsratsmitglieder, Gesellschafter, Teilhaber, Prokuristen oder Angestellte einer anderen Gesellschaft oder eines anderen Unternehmens sind. Ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft, das gleichzeitig Funktionen als Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer oder Angestellter in einer anderen Gesellschaft

oder Firma ausübt, mit der die Gesellschaft Verträge abschließt oder sonst wie in Geschäftsverbindung tritt, ist aus dem alleinigen Grunde seiner Zugehörigkeit zu dieser Gesellschaft oder Firma nicht daran gehindert, zu allen Fragen bezüglich eines solchen Vertrags oder eines solchen Geschäfts seine Meinung zu äußern, seine Stimme abzugeben oder sonstige Handlungen vorzunehmen.

Art. 24. Freistellung und Entschädigung. Die Gesellschaft wird gegebenenfalls aus dem Vermögen der Gesellschaft oder gegebenenfalls des betroffenen Teilfonds die Verwaltungsratsmitglieder, die Geschäftsführer, leitende Angestellte und Mitarbeiter und jeden Vertreter des Anlageausschusses für jede Haftung und alle Forderungen, Schäden und Verbindlichkeiten, denen diese unter Umständen aufgrund ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, leitender Angestellten oder Mitarbeiter oder als ein Vertreter des Anlageausschusses oder aufgrund einer von ihnen im Zusammenhang mit der Gesellschaft vorgenommenen oder unterlassenen Handlung unterliegen, soweit dies nicht durch ihre grobe Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzliches Fehlverhalten verursacht wurde, entschädigen beziehungsweise von solcher Haftung oder solchen Forderungen, Schäden und Verbindlichkeiten freistellen. Die Haftungsfreistellung und Entschädigung des Investmentberaters oder Investmentmanagers bestimmt sich nach den Vorschriften der einschlägigen Verträge.

Art. 25. Wirtschaftsprüfer. Die im Jahresbericht der Gesellschaft enthaltenen Daten werden von einem oder mehreren Wirtschaftsprüfern, die als «réviseurs d'entreprises agréés» qualifiziert sind und von der Aktionärsversammlung beauftragt und von der Gesellschaft vergütet werden, überprüft.

Die Wirtschaftsprüfer erfüllen alle Pflichten, die das Gesetz vom 19. Juli 1991 vorschreibt.

Titel IV: Aktionärsversammlung - Geschäftsjahr - Ausschüttungen

Art. 26. Vertretung. Die Gesellschaft kann, zum Zeitpunkt ihrer Gründung oder zu einem späteren Zeitpunkt, durch die Versammlung aller Aktien in einer Hand, einen einzigen Aktionär haben. Das Ableben oder die Auflösung des einzigen Aktionärs hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge.

Falls die Gesellschaft mehrere Aktionäre hat, vertritt die Aktionärsversammlung die Gesamtheit der Aktionäre. Ihre Beschlüsse sind für alle Aktionäre der Gesellschaft verbindlich. Sie hat die gesetzlichen Befugnisse zur Anordnung, Durchführung und Genehmigung aller mit der Tätigkeit der Gesellschaft zusammenhängenden Handlungen. Ihre Beschlüsse sind bindend für alle Aktionäre, sofern diese Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und dieser Satzung stehen, insbesondere sofern sie nicht die Rechte der getrennten Versammlungen der Aktionäre eines bestimmten Teilfonds eingreifen.

Falls die Gesellschaft nur einen einzigen Aktionär hat, so übt dieser Aktionär die Befugnisse der Aktionärsversammlung aus.

Art. 27. Aktionärsversammlungen. Die ordentliche Aktionärsversammlung der Gesellschaft findet in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Recht am Geschäftssitz der Gesellschaft in Luxemburg oder an einem anderen, in der Einberufung angegebenen Ort in Luxemburg, am dritten Dienstag des Monats April um 11 Uhr statt. Falls an diesem Tag in Luxemburg die Banken nicht geöffnet sind, wird die ordentliche Aktionärsversammlung am ersten darauffolgenden Bankarbeitstag abgehalten. Die ordentliche Aktionärsversammlung kann im Ausland abgehalten werden, falls nach Ermessen des Verwaltungsrats außergewöhnliche Umstände dies erfordern.

Andere Aktionärsversammlungen können an dem Ort und zu der Zeit abgehalten werden, welche in der Einberufung angegeben sind. Die vom Gesetz festgesetzten Quorum und Benachrichtigungsfristen sind für die Durchführung einer Aktionärsversammlung maßgebend, insofern nichts anderes in dieser Satzung festgelegt ist.

Die Aktionärsversammlungen werden vom Verwaltungsrat durch Ladungen, welche die Tagesordnung beinhalten, einberufen. Die Einberufung erfolgt in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

Die Tagesordnung wird von dem Verwaltungsrat vorbereitet, es sei denn, die Versammlung findet aufgrund der vom Gesetz vorgesehenen schriftlichen Anfrage von Aktionären statt; in diesem Fall kann der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung vorbereiten.

Falls alle Aktionäre bei einer Aktionärsversammlung anwesend oder vertreten sind und falls sie bestätigen, von der Tagesordnung der Versammlung Kenntnis zu haben, kann diese ohne vorherige Einberufung oder Veröffentlichung abgehalten werden.

Die Geschäfte, die bei einer Aktionärsversammlung zu behandeln sind, beschränken sich auf die Angelegenheiten, welche in der Tagesordnung festgesetzt sind (welche sämtliche Angelegenheiten beinhalten muss, die vom Gesetz vorgeschrieben sind) sowie auf die Angelegenheiten, welche in deren Zusammenhang aufkommen, außer alle Aktionäre einigen sich auf eine andere Tagesordnung.

Der Verwaltungsrat kann alle anderen Bedingungen festlegen, welche die Aktionäre erfüllen müssen, um an den Aktionärsversammlungen teilnehmen zu können.

Bei Angelegenheiten, welche die Gesellschaft als Ganzes betreffen, stimmen die Aktionäre der Gesellschaft gemeinsam ab. Eine getrennte Abstimmung erfolgt jedoch bei Angelegenheiten, die nur einen oder mehrerer Teilfonds betreffen.

Falls die Gesellschaft nur einen einzigen Aktionär hat, so werden dessen Beschlüsse in einem Protokoll festgehalten.

Art. 28. Mehreiterfordernisse. Jeder Aktie berechtigt, unabhängig vom Nettoinventarwert per Aktie innerhalb eines Teilfonds/einer Aktienklasse zu einer Stimme, im Einklang mit luxemburgischem Recht und dieser Satzung. Ein Aktionär kann sich bei der Aktionärsversammlung durch eine andere Person vertreten lassen (welche nicht Aktionär zu sein braucht und welche ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft sein kann). Die dazu ausgestellte Vollmacht kann in Schriftform oder in Form eines Telegramms, Telekopie, E-Mail oder durch ein gleichwertiges Kommunikationsmittel erfolgen.

Beschlüsse der Aktionärsversammlung werden, soweit dies nicht anderweitig gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre gefasst.

Art. 29. Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Abschlüsse der Gesellschaft sind in Euro ausgewiesen und werden auf Grundlage der allgemein anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung in Luxemburg auf konsolidierter Basis unter Einbeziehung aller Teilfonds sowie der direkten oder indirekten Tochtergesellschaften aufgestellt.

Art. 30. Dividenden und Ausschüttungen. Die Aktionärsversammlung entscheidet auf Vorschlag des Verwaltungsrats und im gesetzlich vorgegebenen Umfang über Ausschüttungen.

Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung der Aktionärsversammlung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Zwischendividenden ausschütten.

Ausschüttungen an Aktionäre werden an ihre jeweilige, im Aktienregister angegebene Anschrift gezahlt. Die Ausschüttungen erfolgen zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt in der jeweiligen Teilfondswährung als Geldleistung; eine Sachauskehrung, insbesondere eine physische Lieferung von Edelmetallen und Waren, ist ausgeschlossen. Jede Ausschüttung, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Festsetzung eingefordert wurde, verfällt und geht an die Gesellschaft bzw. den jeweiligen Teilfonds zurück.

Auf Dividenden, die von der Gesellschaft beschlossen und von ihr zur Verwendung durch den Begünstigten verwahrt werden, werden keine Zinsen gezahlt.

Titel V: Schlussbestimmungen

Art. 31. Depotbank. Die Gesellschaft wird im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang einen Depotbankvertrag mit einer gemäß dem Gesetz über den Finanzsektor vom 5. April 1993 zum Betreiben von Bankgeschäften zugelassenen Bank abschließen.

Die Depotbank hat ihren Pflichten und Verantwortlichkeiten gemäß dem Gesetz vom 19. Juli 1991 nachzukommen.

Art. 32. Beendigung. Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Aktionärsversammlung und vorbehaltlich der Quorums- und der Mehrheitserfordernisse gemäß Artikel 35 dieser Satzung aufgelöst werden.

Sollte der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals von einer Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000,-), fallen, so hat der Verwaltungsrat der Aktionärsversammlung die Entscheidung über die Beendigung der Gesellschaft vorzulegen. Die Aktionärsversammlung, auf der keine Beschlussfähigkeit erforderlich ist, entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der auf der Aktionärsversammlung vertretenen Aktionäre. Fällt der Nettoinventarwert unter ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals, d.h. eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000,-), so genügt zur Beendigung der Gesellschaft ein Viertel der Stimmen der auf der Aktionärsversammlung anwesenden Aktionäre, ohne dass eine Beschlussfähigkeit der Aktionärsversammlung notwendig ist. Die Aktionärsversammlung muss so einberufen werden, dass sie innerhalb einer Frist von dreißig Bankarbeitstagen nach der Feststellung, dass der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestvermögens gefallen ist, abgehalten wird.

Art. 33. Liquidation. Die Liquidation der Gesellschaft wird von einem bzw. mehreren Liquidatoren vorgenommen, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handelt. Die Aktionärsversammlung bestellt die Liquidatoren und legt ihre Kompetenzen und Vergütung fest.

Das Vermögen der Gesellschaft/Teilfonds wird bei Beendigung der Gesellschaft ordnungsgemäß liquidiert. Alle Erlöse aus der Liquidation von Anlagen werden bar ausgezahlt. Eine Sachauskehrung, insbesondere eine Lieferung von Edelmetallen und Waren, findet nicht statt.

Art. 34. Auflösung oder Verschmelzung von Teilfonds. 1) Die Versammlung der Aktionäre eines Teilfonds hat das Recht, jederzeit die Auflösung des entsprechenden Teilfonds der Gesellschaft oder dessen Verschmelzung mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder mit einer anderen Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) oder einem Teilfonds eines OGA zu beschließen.

(2) Ein solcher Beschluss wird mit einfachen Mehrheit der Aktionäre des entsprechenden Teilfonds gefasst.

(3) Ein Beschluss der Versammlung der Aktionäre des entsprechenden Teilfonds zur Auflösung eines Teilfonds oder zur Verschmelzung eines Teilfonds gemäß oben stehendem Absatz wird schriftlich den Aktionären des von der Auflösung betroffenen Teilfonds oder des im Rahmen der Verschmelzung einzubringenden Teilfonds mitgeteilt und gegebenenfalls gemäß Bestimmung des Verwaltungsrats veröffentlicht.

(4) Ab dem Datum des Beschlusses betreffend die Auflösung bzw. der Verschmelzung des Teilfonds werden die voraussichtlich im Rahmen der Auflösung oder Verschmelzung anfallenden Kosten bei der Nettoinventarwertberechnung des entsprechenden Teilfonds berücksichtigt.

(5) In folgenden begrenzten Fällen kann die o.g. Auflösung oder Verschmelzung eines Teilfonds vom Verwaltungsrat nach vorheriger Beratung durch den Anlageausschuss gefasst werden: a) Sofern das Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. b) Sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als sinnvoll erscheint, den Teilfonds weiterhin zu verwalten.

(6) Die o.g. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden den Aktionären in der oben beschriebenen Weise mitgeteilt. Der Beschluss der Verschmelzung eines Teilfonds wird einen Monat vor ihrer Wirksamkeit mitgeteilt, um den Aktionären während dieser Frist die kostenfreie Rücknahme oder den kostenfreien Umtausch ihrer Anteile zu ermöglichen. Bei solchen kostenfreien Rücknahmen durch einen Aktionär wird der Rücknahmepreis gemäß den Fristen des jeweiligen Teilfonds, welche im Prospekt festgelegt sind, ausbezahlt.

(7) Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates werden die Rückkäufe von Aktien im Falle der Auflösung eines Teilfonds eingestellt und die Vermögenswerte dieses Teilfonds realisiert, die Verbindlichkeiten erfüllt

und der entsprechende Netto-Liquidationserlös an die Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligung an diesem Teilfonds verteilt; eine Sachauskehrung findet nicht statt, insbesondere keine physische Lieferung von Edelmetallen oder Waren.

(8) Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Auflösungsverfahrens von Aktionären eingezogen worden sind, werden von der Depotbank nach Abschluss des Auflösungsverfahrens für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort geltend gemacht werden.

(9) Eine Verschmelzung erfolgt in der Weise, dass die Aktien eines oder mehrerer Teilfonds gegen die Aktien eines bestehenden oder neu aufgelegten Teilfonds/OGA getauscht werden. Ein solcher Umtausch erfolgt auf der Grundlage des am festgelegten Umtauschtag festgestellten Nettoinventarwertes der Aktien der auszutauschenden Teilfonds/OGA. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt gegen Rückgabe der Aktien des oder der einzubringenden Teilfonds.

(10) Die Verschmelzung eines Teilfonds der Gesellschaft mit einem Luxemburger fonds commun de placement oder eines Teilfonds eines solchen fonds commun de placement, wobei der einzubringende Teilfonds der Teilfonds der Gesellschaft ist, kann ebenfalls gemäß o.g. Bedingungen von der Versammlung der Aktionäre des entsprechenden Teilfonds beschlossen werden. Eine solche Verschmelzung ist jedoch nur für Aktionäre, die dieser Verschmelzung zugestimmt haben, bindend. Die Aktien der Aktionäre, die der Verschmelzung nicht zugestimmt haben, werden zum einschlägigen Nettoinventarwert zurückgenommen.

Art. 35. Änderungen der Satzung. Diese Satzung kann auf einer Aktionärsversammlung unter Einhaltung der im Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in jeweils gültiger Fassung) enthaltenen Vorschriften bezüglich Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernissen geändert oder ergänzt werden.

Art. 36. Massgebliches Recht. Alle nicht in dieser Satzung geregelten Angelegenheiten werden im Einklang mit dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und dem Gesetz vom 19. Juli 1991 (in jeweils gültiger Fassung) entschieden.

Übergangsbestimmungen

- (1) Das erste Rechnungsjahr beginnt am Gründungstag der Gesellschaft und endet am 31.12.2007.
- (2) Die erste ordentliche Aktionärsversammlung wird im Jahre 2008 stattfinden.

Zeichnung des Gründungskapitals

Das Gründungskapital wird wie folgt gezeichnet:

- 1) 31.000,00 Euro Versorgungswerk der Ärztekammer Hamburg.

Damit beträgt das Gründungskapital insgesamt 31.000,00 Euro (EUR einunddreißigtausend). Die Einzahlung des gesamten Gründungskapitals wurde dem unterzeichneten Notar ordnungsgemäß nachgewiesen.

Gründungskosten

Die von der Fondsgesellschaft zu tragenden Gründungskosten werden auf fünftausendfünfhundert euro veranschlagt.

Erklärung

Der amtierende Notar erklärt, dass die in Artikel 26 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind und bescheinigt dies ausdrücklich.

Gründungsversammlung der Gesellschaft

Oben angeführte Person, welche das gesamte gezeichnete Gründungskapital vertritt, hat unverzüglich eine Aktionärsversammlung, zu der sie sich als rechtmäßig einberufen bekennt, abgehalten und folgende Beschlüsse gefasst:

- I. Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates wird auf drei festgesetzt.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates werden ernannt:

- Bernhard Kuhn, Mitglied des Verwaltungsrats, M.M.WARBURG & CO LUXEMBOURG S.A., geschäftsansässig in 2, Place Dargent, L-1413 Luxemburg, Luxemburg;
- Sabine Büchel, M.M.WARBURG-LUXINVEST S.A., geschäftsansässig in 2, place Dargent, L-1413 Luxemburg, Luxemburg;
- Rüdiger Seiffert, Geschäftsführer, Versorgungswerk der Ärztekammer Hamburg, Hamburg, geschäftsansässig in Winterhuder Weg 62, D-22085 Hamburg, Deutschland.

Die Mandate der Verwaltungsratsmitglieder enden mit der ordentlichen Aktionärsversammlung des Jahres 2012.

II. Zum Wirtschaftsprüfer wird ernannt:

BDO COMPAGNIE FIDUCIAIRE S.A., mit Geschäftssitz in 5, boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg.

Das Mandat des Wirtschaftsprüfers endet mit der ordentlichen Aktionärsversammlung des Jahres 2008.

III. Sitz der Gesellschaft ist 2, place Dargent, L-1413 Luxemburg, Luxemburg.

Worüber Urkunde, aufgenommen wurde in Luxemburg, am Datum wie eingangs erwähnt.

Und nach Vorlesung des dem Notar nach Namen, gebräuchlichem Vornamen, Stand und Wohnort bekannten Komponenten, hat derselbe gegenwärtige Urkunde mit uns, Notar, unterzeichnet.

Gezeichnet: C. Lamesch, J.-J. Wagner.

Enregistré à Esch-sur-Alzette, le 19 décembre 2006, vol. 909, fol. 46, case 4. – Reçu 1.250 euros.

Le Receveur ff. (signé): Oehmen.

Für gleichlautende Ausfertigung, erteilt zwecks Veröffentlichung im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, erteilt.

Beles, den 19. Dezember 2006.

J.-J. Wagner.

(139900.3/239/758) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 21 décembre 2006.

EQUITY TRUST CO. (LUXEMBOURG) S.A., Société Anonyme.

Registered office: L-1855 Luxembourg, 46A, avenue J.F. Kennedy.
R. C. Luxembourg B 15.302.

MONNET PROFESSIONAL SERVICES S.A., Société Anonyme.

Registered office: L-5365 Munsbach, 22, Parc d'Activité Syrdall.
R. C. Luxembourg B 87.738.

MERGER PROJECT OF DECEMBER 5, 2006

In the year two thousand six, on the fifth day of December.

Before Us, Maître Joseph Elvinger, notary residing in Luxembourg (Grand Duchy of Luxembourg).

There appeared:

Maître Cintia Martins Costa, maître en droit, with professional address at Luxembourg, acting in his capacity as:

I.- special attorney of the Board of Directors of EQUITY TRUST CO. LUXEMBOURG S.A. (the «Absorbing Company»), a société anonyme established and having its registered office at 46a, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, registered with the Luxembourg Commercial and Companies Register under number B 15.302,

incorporated pursuant to a notarial deed of 19 August 1977, published in the Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations («Mémorial C») number 258 of 8 November 1977; the articles of incorporation of said company have been amended for the last time by notarial deed of Me Jean-Joseph Wagner on 30 June 2005 published in the Mémorial C number 1220 of 17 November 2005;

by virtue of the powers conferred on her under the terms of a resolution of the board of directors of said company, adopted on 4 December 2006;

II.- special attorney of the Board of Directors of the company MONNET PROFESSIONAL SERVICES S.A. (the «Absorbed Company»), a société anonyme, established and having its registered office at 22, Parc d'Activité Syrdall, L-5365 Münsbach, registered with the Luxembourg Commercial and Companies Register, section B under number 87.738, incorporated by a notarial deed on 31 May 2002, published in the Mémorial C number 1234 of 22 August 2002; the articles of incorporation of said company have been amended for the last time by a notarial deed of the undersigned notary, on 5 December 2006, not yet published in the Mémorial C,

by virtue of the powers conferred on her under the terms of a resolution of the board of directors of said company, adopted on 4 December 2006.

(the Absorbing Company and the Absorbed Company hereinafter referred to as the «Merging Companies»)

A certified extract of the minutes of each of those meetings, signed *ne varietur* by the appearing person and the undersigned notary, shall remain annexed to this deed in order to be formalised with it;

Said appearing person, acting in its aforesaid dual capacity, required the undersigned notary to record the merger project of the Absorbing Company and the Absorbed Company as more fully specified hereinafter:

Merger Project

1) The Companies

The Absorbing Company, EQUITY TRUST CO. LUXEMBOURG S.A. is incorporated as a société anonyme and has its registered office at 46a, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg. The Absorbing Company holds more than 90% of the shares in issue in the Absorbed Company.

The Absorbed Company, MONNET PROFESSIONAL SERVICES S.A., which will be merged by absorption into its majority shareholder, the Absorbing Company (fusion-absorption) pursuant to the provisions of articles 281 et seq of the law of 10 août 1915 on commercial companies as amended (the «Law»), is incorporated as a société anonyme and its registered office is at 22, Parc d'Activité Syrdall, L-5365 Münsbach. It is registered at the Luxembourg commercial register under number B87.738.

In this respect, the boards of directors of the respective Merging Companies have decided at their respective meetings of 4 December 2006 to approve the merger of the companies to be carried out by the acquisition by EQUITY TRUST CO. (LUXEMBOURG) S.A. of MONNET PROFESSIONAL SERVICES S.A.

2) General Meeting of the Shareholders of the Companies

Unless shareholders holding at least 5% of the shares of EQUITY TRUST CO. LUXEMBOURG S.A. so require, the merger will be implemented without a resolution of a general meeting of shareholders of the companies.

3) Cancellation

As a result of the merger, the shares issued by MONNET PROFESSIONAL SERVICES S.A. will be cancelled and MONNET PROFESSIONAL SERVICES S.A. shall cease to exist.

4) The date from which the operations of MONNET PROFESSIONAL SERVICES S.A. shall be treated for both fiscal and accounting purposes as being carried out on behalf of EQUITY TRUST CO. (LUXEMBOURG) S.A.

For both fiscal and accounting purposes the operations of MONNET PROFESSIONAL SERVICES S.A. shall be treated as being carried out on behalf of EQUITY TRUST CO. (LUXEMBOURG) S.A. from 1 November 2006.

5) The rights conferred by EQUITY TRUST CO. (LUXEMBOURG) S.à.r.l. to shareholders having special rights and to the holders of securities other than shares, or the measures proposed concerning them

There are no shareholders having special rights nor holders of securities other than shares.

However, in accordance with article 282, MANACOR (LUXEMBOURG) S.A. as minority shareholder in MONNET PROFESSIONAL SERVICES S.A. may exercise the right to have its share acquired by EQUITY TRUST CO. (LUXEMBOURG), S.à r.l. and shall be entitled to receive consideration corresponding to the value of its share to be determined on the basis of the latest available net asset value of MONNET PROFESSIONAL SERVICES S.A.

Consequently, EQUITY TRUST CO (LUXEMBOURG), S.à r.l. undertakes to acquire the share held by MANACOR (LUXEMBOURG) S.A. prior to the date of the deed of merger to be passed one month after publication of the present merger project.

6) Any special advantages granted to the auditors, to the members of the board of directors and to the statutory auditors

No special advantages are granted to the auditors, to the members of the board of directors and to the statutory auditors of the companies.

7) The merger shall entail automatically, as from the Effective Date (as defined below), the universal transmission, both as between the merging companies and vis-à-vis third parties, of all the assets and liabilities of the Absorbed Company to the Absorbing Company. The rights and claims comprised in the assets of the Absorbed Company shall be transferred to the Absorbing Company with all securities, either in rem or personal, attached thereto.

8) The Absorbing Company shall from the Effective Date carry out all agreements and obligations of whatever kind of the Absorbed Company such as these agreements and obligations exist on the Effective Date and in particular carry out all agreements existing with the creditors of the Absorbed Company and shall be subrogated to all rights and obligations from such agreements.

9) One or more shareholders in the Absorbing Company having at least five per cent (5%) of the shares in the subscribed capital shall be entitled to require, during a period of one (1) month following the publication of this merger project in Mémorial C, a general meeting of the Absorbing Company to be convened with a view to its approval of the merger.

10) The merger shall become effective following the expiry of one (1) month after publication of this merger project in Mémorial C (the «Effective Date») and will automatically and simultaneously have the effects provided for in Article 274 except for point (1) (b) of paragraph 1 of the Law of 10 August 1915 on commercial companies, as amended.

11) The books and documents of the Absorbed Company shall be conserved for five years at the registered office of the Absorbing Company.

12) The Absorbing Company shall itself carry out all formalities, including such announcements as are prescribed by law, which are necessary or useful to give effect to the merger and the transfer and assignment of the assets and liabilities of the Absorbed Company to the Absorbing Company. Insofar as required by law or deemed necessary or useful, appropriate transfer instruments shall be executed by the Merging Companies to effect the transfer of the assets and liabilities transferred by the Absorbed Company to the Absorbing Company.

In accordance with Article 271 of the aforesaid Law of 10 August 1915, as amended, the notary acting in this matter declares that he has verified and attests the existence and legality of the acts and formalities required of the Merging Companies and of this merger project.

The undersigned notary who has personal knowledge of the English language, states herewith that on request of the above appearing person, the present deed is worded in the English language, followed by a translation into French, the English version being prevailing in case of divergences between the English and the French text.

Whereas the present deed was drawn up in Luxembourg on the date indicated at the beginning thereof.

The document having been read to the person appearing, who is known to the notary by his surname, first name, civil status and residence, the said person signed together with Us the notary this original deed.

Suit la traduction française du texte qui précède:

Le cinquième jour du mois de décembre de l'année deux mille six.

Par-devant Nous, Maître Joseph Elvinger, notaire de résidence à Luxembourg (Grand-Duché de Luxembourg).

A comparu:

Me Cintia Martins Costa, maître en droit, résidant à Luxembourg

Agissant en qualité de:

I.- mandataire spécial du conseil d'administration de la société EQUITY TRUST CO. LUXEMBOURG S.A. (la «Société Absorbante»), une société anonyme constituée et ayant son siège social au 46a, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, inscrite auprès du registre de commerce et des sociétés de et à Luxembourg section B sous le numéro 15.302, constituée selon un acte notarié du 19 août 1977, publié au Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations («Mémorial C») numéro 258 du 8 novembre 1977; les statuts de ladite société ont été modifiés plusieurs fois et en dernier lieu par un acte notarié reçu de Me Jean-Joseph Wagner, notaire, en date du 30 juin 2005 publié au Mémorial C numéro 1220 du 17 novembre 2005;

en vertu des pouvoirs lui conférés par résolutions du conseil d'administration de la Société Absorbante du 4 décembre 2006;

II.- mandataire spécial du conseil d'administration de la société MONNET PROFESSIONAL SERVICES S.A. (la «Société Absorbée»), une société anonyme constituée et ayant son siège social au 22, Parc d'Activité Syrdall, L-5365 Münsbach, inscrite auprès du registre de commerce et des sociétés de et à Luxembourg, section B sous le numéro 87.738, constituée selon un acte notarié du 31 mai 2002, publié au Mémorial C numéro 1234 du 22 août 2002; les statuts de ladite société ont été modifiés plusieurs fois et pour la dernière fois par acte notarié de Me Joseph Elvinger, notaire, le 5 décembre 2006, non encore publié au Mémorial C,

en vertu des pouvoirs lui conférés par résolutions du conseil d'administration de la Société Absorbée du 4 décembre 2006.

(la Société Absorbante et la Société Absorbée ensemble les «Sociétés Fusionnantes»)

Une copie certifiée de chacune de ces résolutions circulaires, signée ne varietur par le comparant et le notaire sous-signé demeurera annexée au présent acte afin d'être enregistrée avec ce dernier;

Le comparant, agissant en sa double capacité indiquée ci-dessus, a requis le notaire instrumentant d'acter le projet de fusion de la Société Absorbante et la Société Absorbée comme suit:

Projet de fusion

1) Les Sociétés

La Société Absorbante, EQUITY TRUST CO. LUXEMBOURG S.A., est constituée sous la forme d'une société anonyme et son siège social est situé au 46a, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg. La Société Absorbante détient plus de 90% des actions émises par la Société Absorbée.

La Société Absorbée, MONNET PROFESSIONAL SERVICES S.A., qui sera fusionnée par absorption par son actionnaire majoritaire, la Société Absorbante conformément aux articles 281 et suivants de la loi du 10 août 1915 concernant les sociétés commerciales (la «Loi»), telle que modifiée, est constituée sous la forme d'une société anonyme et son siège social est situé au 22, Parc d'Activité Syrdall, L-5365 Münsbach. Elle est inscrite auprès du registre de commerce et des sociétés de et à Luxembourg sous le numéro B 87.738.

A cet égard, les conseils d'administration respectifs des Sociétés Fusionnantes ont décidé par résolutions circulaires du 4 décembre 2006 d'approuver la fusion de la Société Absorbante et la Société Absorbée par voie d'acquisition par EQUITY TRUST CO. (LUXEMBOURG) S.A. de MONNET PROFESSIONAL SERVICES S.A.

2) Assemblées Générales des Actionnaires des Sociétés

Conformément à la loi et à moins que des actionnaires détenant au moins 5% des actions de EQUITY TRUST CO. (LUXEMBOURG) S.A. ne le requièrent, la fusion sera mise en place sans l'approbation d'une assemblée générale des actionnaires des sociétés.

3) Annulation

Suite à la fusion, les actions émises par MONNET PROFESSIONAL SERVICES S.A., seront annulées et MONNET PROFESSIONAL SERVICES S.A. cessera d'exister.

4) Date à partir de laquelle les opérations de MONNET PROFESSIONAL SERVICES S.A. seront considérées du point de vue comptable et fiscal comme accomplies pour le compte de EQUITY TRUST CO. (LUXEMBOURG) S.A.

Du point de vue comptable et fiscal, les opérations de MONNET PROFESSIONAL SERVICES S.A. seront considérées accomplies pour le compte de EQUITY TRUST CO. (LUXEMBOURG) S.A. à partir du 1 novembre 2006.

5) Les droits assurés par EQUITY TRUST CO. (LUXEMBOURG) S.A. aux actionnaires de la Société Absorbée ayant des droits spéciaux et aux porteurs de titres autres que des actions ou les mesures proposées à leur égard.

Il n'existe aucun actionnaire ni porteur de titres autres que des actions disposant de droits spéciaux.

Cependant et en conformité avec l'article 282 de la Loi, MANACOR (LUXEMBOURG) S.A. en tant qu'actionnaire minoritaire de MONNET PROFESSIONAL SERVICES S.A. peut exercer le droit de faire racheter son action par EQUITY TRUST CO. (LUXEMBOURG) S.A. et obtenir une contrepartie correspondant à la valeur de son action déterminée sur base de la dernière valeur nette disponible de MONNET PROFESSIONAL SERVICES S.A.

Par conséquent, EQUITY TRUST CO. (LUXEMBOURG) S.A. s'engage à racheter l'action détenue par MANACOR (LUXEMBOURG) S.A. préalablement à la date à laquelle l'acte notarié constatant la fusion tenu un mois après la publication du présent projet de fusion.

6) Tous avantages particuliers attribués aux experts indépendants, aux membres du conseil d'administration ainsi qu'aux commissaires aux comptes

Aucun avantage spécial ne sera attribué aux experts indépendants, aux membres du conseil d'administration ainsi qu'aux commissaires aux comptes des sociétés.

7) La fusion entraînera automatiquement, à dater de sa Prise d'Effet (tel que définit ci-dessous), le transfert universel, tant entre sociétés fusionnantes que vis-à-vis des tiers, de tous les droits et obligations de la Société Absorbée à la Société Absorbante. Les droits et créances compris dans les avoirs de la Société Absorbée seront transmis à la Société Absorbante ainsi que toutes les sûretés, in rem ou personnelles qui leur sont attachées.

8) La Société Absorbante accomplira à partir de la date de Prise d'Effet tous les contrats et obligations de quelque nature que ce soit de la Société Absorbée tels que ces contrats et obligations existent à la date de Prise d'Effet et en particulier les contrats existants avec les créanciers de la Société Absorbée en étant subrogée dans les droits et obligations découlant de ces contrats.

9) Un ou plusieurs actionnaires de la société absorbante détenant au moins cinq pour cent (5%) des actions auront le droit de requérir, pendant une période d'un (1) mois suite à la publication de ce projet de fusion au Mémorial C, qu'une assemblée générale de la Société Absorbante soit convoquée afin de statuer sur l'approbation de la fusion.

10) La fusion prendra effet suite à l'expiration d'un délai d'un (1) mois après la publication de ce projet de fusion au Mémorial C (la «Prise d'Effet») et produira automatiquement et simultanément les effets prévus à l'article 274(1) sauf pour le point (1)(b) de la Loi.

11) Les livres et documents de la Société Absorbée seront conservés pendant cinq ans au siège social de la Société Absorbée.

12) La Société Absorbante doit accomplir toutes les formalités, y compris les annonces prévues par la loi, qui sont nécessaires ou utiles à la prise d'effet de la fusion et au transfert et à l'attribution des avoirs et des obligations de la Société Absorbée à la Société Absorbante. Pour autant que la loi le prévoit ou que c'est nécessaire ou utile, des instruments de transfert appropriés devront être exécutés par les Sociétés Fusionnantes pour effectuer le transfert des avoirs et des obligations de la Société Absorbée à la Société Absorbante.

Conformément à l'article 271 de la loi du 10 août 1915, telle que modifiée, le notaire instrumentant déclare qu'il a contrôlé et attesté de l'existence et la légalité des actes et formalités requis des sociétés fusionnantes et de ce projet de fusion.

Le notaire soussigné qui a une connaissance personnelle de la langue anglaise, déclare que à la requête du comparant, le présent acte a été rédigé en anglais, suivi d'une traduction en français, la version anglaise prévalant en cas de divergences entre les textes français et anglais.

Dont acte

En foi de quoi le présent acte a été rédigé à Luxembourg à la date indiquée au début des présentes. Les documents ayant été lu au comparant, qui est connu du notaire de par son nom, prénom, statut civil et résidence, le comparant a signé avec Nous notaire l'original de cet acte.

Signé: C. Martins Costa, J. Elvinger.

Enregistré à Luxembourg, le 8 décembre 2006, vol. 30CS, fol. 73, case 10. – Reçu 12 euros.

Le Receveur (signé): J. Muller.

Pour expédition conforme, délivrée aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 15 décembre 2006.

J. Elvinger.

(140202.2/211/206) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 21 décembre 2006.

LIC US REAL ESTATE FUND NO. 1 SICAV, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital.

Gesellschaftssitz: L-1653 Luxemburg, 2-8, avenue Charles de Gaulle.

H. R. Luxemburg B 122.582.

STATUTEN

Im Jahre zweitausendsechs, den achtzehnten Dezember.

Vor dem unterzeichneten Notar Maître Maître Jean-Joseph Wagner, Notar, mit Amtswohnsitz in Sassenheim (Großherzogtum Luxemburg).

Ist erschienen:

LIC ASSET MANAGEMENT GMBH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Sitz in Neues Kranzler Eck, Kurfürstendamm 23, D-10719 Berlin, Bundesrepublik Deutschland,

hier vertreten durch Herrn Jacques Schroeder, Rechtsanwalt, wohnhaft in L-2314 Luxemburg, 4 place de Paris, aufgrund einer privatschriftlichen Vollmacht, ausgestellt am 15. Dezember 2006.

Die oben erwähnte Vollmacht bleibt dieser Akte beigefügt, um gleichzeitig mit ihr den Formalitäten der Einregistrierung unterworfen zu werden.

Die Erschienene, die in ihren oben genannten Eigenschaft handelt, ersucht den unterzeichneten Notar, die Satzung einer Aktiengesellschaft unter der Form einer société d'investissement à capital variable, die sie hiermit gründet, wie folgt zu beurkunden:

Definitionen

«Acquisition Fee»: Die von der Gesellschaft gemäß dem Investment Advisory Agreement bei dem Erwerb einer Immobilie an den Investment Advisor zu zahlende Gebühr.

«Aktie»: Eine Aktie der Gesellschaft.

«Aktionär»: Ein Investor, der ein Subscription Agreement unterzeichnet und Aktien erworben hat. Jeder Aktionär gilt zugleich auch als Investor im Sinne dieser Satzung.

«Aktionärsgruppe»: Aktionäre, die gemäß Richtlinie 83/349/EWG des Rates über den konsolidierten Abschluss oder gemäß anerkannten internationalen Bilanzierungsvorschriften gemeinsam in einen konsolidierten Abschluss einzubeziehen sind.

«Aktionärsversammlung»: Eine ordentliche oder außerordentliche Aktionärsversammlung der Gesellschaft.

«Anlageausschuss»: Ausschuss zur Beratung des Verwaltungsrats, der sich aus Vertretern von Aktionären der Gesellschaft zusammensetzt und formell vom Verwaltungsrat bestellt wird.

«Asset Advisory Fee»: Die von der Gesellschaft gemäß dem Investment Advisory Agreement an den Investment Advisor zu zahlende laufende Gebühr.

«Bankarbeitstag»: Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

«Bewertungstag»: Ein Tag, zu dem gemäß dieser Satzung der Nettoinventarwert je Aktie bestimmt wird.

«Bindungszeitraum»: Der Zeitraum, in dem sämtliche Kapitalzusagen eingefordert und gezahlt werden sollen und der spätestens vier Jahre nach dem Ersten Closing endet.

«Closing»: Der von dem Verwaltungsrat bestimmte Tag, an dem die Subscription Agreements von den Investoren unterzeichnet werden und die Zulassung von Investoren durch die Gesellschaft erfolgt.

«Depotbank»: Die Bank, welche von der Gesellschaft als Depotbank im Sinne des Gesetzes vom 19. Juli 1991 ernannt wird.

«Einzahlungsaufforderung»: Die Aufforderung der Gesellschaft an einen Investor, einen prozentualen Anteil seiner Offenen Kapitalzusage gegen Ausgabe von Aktien an die Gesellschaft zu zahlen.

«Erstes Closing»: Der von dem Verwaltungsrat bestimmte Tag, an dem die Subscription Agreements von den ersten Investoren unterzeichnet werden.

«Erstemissionsphase»: Der vom Verwaltungsrat festgelegte und im Private Placement Prospectus angegebene Zeitraum, während dessen die Gesellschaft Aktien zu einem vom Verwaltungsrat festgesetzten Erstemissionspreis ausgibt.

«Geregelter Markt»: Ein regelmäßig betriebener, regulierter, anerkannter und der Öffentlichkeit zugänglicher Markt.

«Gesellschaft»: Die LIC US Real Estate Fund No. 1 SICAV.

«Gesetz vom 19. Juli 1991»: Das luxemburgische Gesetz vom 19. Juli 1991 über Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile nicht zum öffentlichen Vertrieb bestimmt sind, sowie ggf. dessen Nachfolgegesetzgebung.

«Immobilien»: Alle Vermögensgegenstände, welche unter dem geltenden luxemburgischen Recht und Verwaltungspraxis als Immobilienwerte (valeurs immobilières) angesehen werden, insbesondere Grundstücke und Gebäude, unmitttelbare und mittelbare Beteiligungen an Immobiliengesellschaften und grundstücksgleiche Rechte wie im Private Placement Prospectus beschrieben.

«Immobilienfachverständiger»: Von der Gesellschaft ernannter unabhängiger Sachverständiger, der die Bewertung der Immobilienanlagen der Gesellschaft vornimmt.

«Investment Advisor»: LINCOLN PROPERTY COMPANY GERMANY, LLC, Dallas, Texas, USA.

«Investment Advisory Agreement»: Die zwischen der Gesellschaft und dem Investment Advisor zu schließende Vereinbarung, durch welche der Investment Advisor mit Beratungs- und Asset Management Aufgaben in die Umsetzung der Anlagepolitik der Gesellschaft einbezogen wird, sowie mit der Übernahme von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung der Gesellschaft beauftragt wird. Der Investment Advisor kann unter den im Investment Advisory Agreement festgelegten Bedingungen und auf eigene Kosten sich von Dritten beraten lassen oder seine Aufgaben auf Dritte übertragen.

«Investment Advisory Fees»: Von der Gesellschaft gemäß dem Investment Advisory Agreement an den Investment Advisor zu zahlende Asset Advisory Fee, Acquisition Fee, Sales Fee und Performance Fees.

«Investor»: Ein institutioneller Investor im Sinne der in Artikel 10 dieser Satzung aufgeführten Definition, der ein Subscription Agreement unterzeichnet hat.

«Kapitalzusage»: Die durch den Investor gegenüber der Gesellschaft durch Unterzeichnung des Subscription Agreements eingegangene Verpflichtung, den im Subscription Agreement angegebenen Geldbetrag in die Gesellschaft einzuzahlen.

«Nettoinventarwert»: Der gemäß Artikel 12 bestimmte Nettoinventarwert der Gesellschaft.

«Offene Kapitalzusagen»: Der Anteil der Kapitalzusagen der Investoren gemäß dem Subscription Agreement, der noch nicht eingefordert und an die Gesellschaft gezahlt wurde.

«Performance-Fees»: Die von der Gesellschaft unter den Voraussetzungen des gemäß dem Investment Advisory Agreement an den Investment Advisor zu zahlenden Gewinnbeteiligungen.

«Private Placement Prospectus» oder «PPP»: Der Private Placement Prospectus der Gesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung.

«Qualifizierte Mehrheit»: Mehr als 75% aller im Umlauf befindlichen Aktien.

«Sales Fee»: Die von der Gesellschaft gemäß dem Investment Advisory Agreement bei dem Verkauf einer Immobilie an den Investment Advisor zu zahlende Gebühr.

«Satzung»: Diese Satzung der Gesellschaft.

«Säumiger Investor»: Ein von der Gesellschaft gemäß Artikel 8 für säumig erklärter Investor.

«Subscription Agreement»: Die zwischen dem Investor und der Gesellschaft geschlossene Vereinbarung, durch die sich der Investor verpflichtet, bis zu einem bestimmten Höchstbetrag Aktien zu zeichnen, wobei dieser Betrag in voller Höhe oder in Teilbeträgen gegen Ausgabe von Aktien an die Gesellschaft zu zahlen ist, wenn der Investor eine Zahlungsaufforderung erhält, und durch die sich die Gesellschaft ihrerseits verpflichtet, voll eingezahlte Aktien an den Investor auszugeben, soweit die Kapitalzusage des Investors in Anspruch genommen und bezahlt wird.

«US\$»: Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika.

«Verbundenes Unternehmen»: Bezeichnet in Bezug auf eine Person ein Unternehmen, wenn (i) dieses an der Person unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50% beteiligt ist oder unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf diese Person ausüben kann oder (ii) umgekehrt die Person an dem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50% beteiligt ist oder auf dieses unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder (iii) eine dritte Person sowohl an der Person als auch dem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu jeweils mindestens mehr als 50% beteiligt ist oder auf beide unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

«Vertreter des Anlageausschusses»: Jedes Mitglied des Anlageausschusses.

«Verwaltungsrat»: Der Verwaltungsrat der Gesellschaft.

Titel I: Name - Geschäftssitz - Laufzeit - Geschäftszweck

Art. 1. Name. Zwischen der Zeichnerin und denjenigen, welche Eigentümer von zukünftig ausgegebenen Aktien werden können, besteht eine Aktiengesellschaft («société anonyme») in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital («société d'investissement à capital variable») mit dem Namen LIC US Real Estate Fund No. 1 SICAV.

Art. 2. Geschäftssitz. Geschäftssitz der Gesellschaft ist Luxemburg-Stadt, Großherzogtum Luxemburg. Tochtergesellschaften, Zweigstellen und sonstige Geschäftsstellen können entweder im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland errichtet werden. Der Geschäftssitz kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates innerhalb der Gemeinde Luxemburg-Stadt verlegt werden. Die Verlegung des Geschäftssitzes in eine andere Gemeinde des Großherzogtums Luxemburg bedarf eines Beschlusses der Aktionärsversammlung, welche unter den für Satzungsänderungen vorgesehenen Bedingungen entscheidet. Hat die Gesellschaft nur einen Aktionär, so wird der Beschluss zur Verlegung des Geschäftssitzes in eine andere Gemeinde des Großherzogtums Luxemburg durch den Alleinaktionär getroffen.

Art. 3. Laufzeit. Vorbehaltlich Artikel 32 wird die Gesellschaft für einen Zeitraum von 12 Jahren ab dem Gründungsdatum errichtet. Die Laufzeit der Gesellschaft kann auf Vorschlag des Verwaltungsrats und durch Beschluss der Aktionärsversammlung, der mit einer Qualifizierten Mehrheit getroffen wird, zweimal um je ein weiteres Jahr verlängert werden. Weiterhin kann die Laufzeit der Gesellschaft jederzeit durch einstimmigen Beschluss der Aktionäre auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verlängert werden.

Art. 4. Geschäftszweck. Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist die direkte oder indirekte Anlage ihres Vermögens über Tochtergesellschaften in Immobilien, mit dem Ziel, den Aktionären Erträge aus der Verwaltung, Bewirtschaftung und Veräußerung der Immobilien zukommen zu lassen. Die Gesellschaft ist befugt, alle Maßnahmen zu ergreifen und Geschäfte abzuschließen, die sie zur Erfüllung und Entwicklung ihres Geschäftszwecks für nützlich hält, soweit dies nach dem Gesetz vom 19. Juli 1991 zulässig ist.

Titel II: Kapital - Aktien - Nettoinventarwert

Art. 5. Kapital. Das Kapital der Gesellschaft besteht aus voll eingezahlten Aktien ohne Nennwert und entspricht jederzeit dem gesamten Nettoinventarwert der Gesellschaft gemäß Artikel 12.

Das Anfangskapital der Gesellschaft beträgt US\$ 50.000,- (in Worten fünfzigtausend US Dollar) und besteht aus 5 (in Worten fünf) Aktien ohne Nennwert, welche ganz eingezahlt wurden.

Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt den Gegenwert in US\$ von EUR 1.250.000,- (in Worten: eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro). Das Mindestkapital ist innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Zulassung der Gesellschaft als Organismus für gemeinsame Anlagen gemäss den luxemburgischen gesetzlichen Bestimmungen zu erreichen.

Art. 6. Form der Aktien

5. Die Aktien werden ausschließlich als Namensaktien ausgegeben.

Alle von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien werden im Aktienregister eingetragen, das von der Gesellschaft bzw. von einer oder mehreren von der Gesellschaft ernannten natürlichen oder juristischen Personen geführt wird. Dieses Verzeichnis enthält den Namen von jedem Aktionär, die Anzahl der von ihm gehaltenen Aktien sowie seinen Geschäfts-sitz, den er der Gesellschaft angegeben hat. Die Eintragung der Namen der Aktionäre in das Aktienregister belegt deren Eigentumsrecht an diesen Aktien. Jeder Aktionär erhält schriftlich eine Bestätigung, dass die Aktien auf seinen Namen im Aktienregister eingetragen sind. Die Übertragung einer Aktie erfolgt durch Unterzeichnung einer datierten, schriftlichen Übertragungserklärung durch den Käufer und den Veräußerer, beziehungsweise von diesen bevollmächtigte Personen und die Eintragung ins Aktienregister. Die Gesellschaft kann auch andere Formen des Nachweises für eine Aktienübertragung akzeptieren, wenn sie diese für geeignet hält; auch in diesem Fall ist eine Eintragung in das Aktienregister vorzunehmen.

Die Eintragung in das Aktienregister wird von einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern oder leitenden Angestellten der Gesellschaft bzw. von einer oder mehreren anderen vom Verwaltungsrat entsprechend bevollmächtigten Personen unterzeichnet.

Aktien sind vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 11 frei übertragbar.

Aktionäre teilen der Gesellschaft eine Anschrift mit, an die alle Mitteilungen und Bekanntmachungen zu senden sind. Diese Anschrift wird ebenfalls ins Aktienregister eingetragen. Falls ein Aktionär die Angabe einer Anschrift unterlässt, kann die Gesellschaft dies im Aktienregister vermerken. In diesem Falle gilt bis zur Angabe einer Anschrift durch den Gesellschafter der Geschäfts-sitz der Gesellschaft oder eine andere von der Gesellschaft zu bestimmende und ins Aktienregister einzutragende Anschrift als Anschrift des Aktionärs. Ein Aktionär kann seine im Aktienregister eingetragene Anschrift jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft ändern.

Falls mehrere Personen als Inhaber einer Aktie eingetragen sind, gilt der im Aktienregister zuerst genannte Inhaber als Vertreter aller Mitinhaber und wird alleine als Inhaber dieser Aktie behandelt, insbesondere ist nur er zum Erhalt von Mitteilungen der Gesellschaft berechtigt.

Die Gesellschaft kann sich für die Ausgabe von Aktienbruchteilen entscheiden. Solche Aktienbruchteile sind nicht stimmberechtigt, berechtigen den Inhaber jedoch anteilsmäßig zur Teilhabe am Gesellschaftsvermögen.

Art. 7. Ausgabe und Verkauf von Aktien. Aktien werden nur an Institutionelle Investoren ausgegeben, die ein Subscription Agreement unterzeichnet haben. Die Anzahl der Aktionäre darf zu keinem Zeitpunkt 30 übersteigen.

Die Gesellschaft gibt während des Zeitraums, in welchem die Berechnung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft gem. Artikel 13 ausgesetzt ist, keine Aktien aus. Wird die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt, nachdem Investoren bereits einer Zahlungsaufforderung folgeleistend Zahlungen erbracht haben, so werden die Aktien auf Basis des ersten nach Beendigung der Aussetzung berechneten Nettoinventarwerts ausgegeben.

Während der vom Verwaltungsrat festgelegten Erstemissionsphase werden die Aktien der Gesellschaft zu einem von dem Verwaltungsrat bestimmten und im Private Placement Prospectus veröffentlichten Preis ausgegeben. Gibt die Gesellschaft nach Ablauf der Emissionsphase Aktien aus, entspricht der Preis dem Nettoinventarwert je Aktie, der gemäß Artikel 12 am Bewertungstag gemäß den vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Grundsätzen berechnet wird.

Der Verwaltungsrat kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder leitenden Angestellten der Gesellschaft bevollmächtigen, Zeichnungen anzunehmen, Zahlungen für neu auszugebende Aktien entgegenzunehmen und die Aktien zuzustellen.

Art. 8. Säumiger Investor. Zahlt ein Investor innerhalb des vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraums entgegen seiner Kapitalzusage nicht, obwohl ihm eine entsprechende schriftliche Zahlungsaufforderung an die im Subscription Agreement (beziehungsweise im Aktienregister) verzeichnete Anschrift zugesandt wurde, kann die Gesellschaft den betreffenden Investor zum Säumigen Investor erklären, mit der Folge, dass:

a) von dem Säumigen Investor die Zahlung einer Entschädigung an die Gesellschaft in Höhe von 10 % seiner gesamten Kapitalzusage gefordert wird; und

b) Ausschüttungen an den Säumigen Investor aufgerechnet oder zurückgehalten werden, bis alle der Gesellschaft geschuldeten Beträge von ihm vollständig eingezahlt sind.

Daneben kann der Verwaltungsrat auf Empfehlung des Anlageausschusses (in dem Aktionäre aus der Aktionärsgruppe des Säumigen Investors insoweit kein Stimmrecht haben) folgende Maßnahmen ergreifen:

1) Zwangsrücknahme der Aktien des Säumigen Investors durch die Gesellschaft gegen Zahlung eines Betrags in Höhe von 90 % des Nettoinventarwerts der betroffenen Aktien bzw. (falls dieser Betrag niedriger ist) 90 % des ursprünglichen

Ausgabepreises dieser Aktien an den betreffenden Aktionär, wobei der Rücknahmepreis erst im Zeitpunkt der Beendigung der Gesellschaft ausgezahlt wird;

2) Einräumung des Rechts an die Nicht-Säumigen Investoren, die Aktien des Säumigen Investors anteilig zu einem Preis in Höhe von 90 % des Nettoinventarwerts der maßgeblichen Aktien zu kaufen, nachdem die Gesellschaft die Aktien zurückgekauft hat;

3) Kündigung oder Verringerung der Kapitalzusage des Säumigen Investors; oder

4) Ausschöpfung aller sonstigen durch die Rechtsordnung zur Verfügung gestellten Möglichkeiten.

Den Aktionären kann eine weitere Einzahlungsaufforderung zugesandt werden, um den durch den Säumigen Investor entstandenen Ausfall auszugleichen (wobei diese nicht die Offene Kapitalzusage der jeweiligen Aktionäre überschreiten darf), und durch Beschluss der Aktionäre mit Qualifizierter Mehrheit können neue Investoren zur Gesellschaft zugelassen werden, welche an Stelle des Säumigen Investors Einzahlungen zu leisten haben.

Art. 9. Rücknahme von Aktien, Rücknahmeaufschub, Aussetzung der Rücknahme. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm gegen Rückgabe von Aktien sein Anteil am Gesellschaftsvermögen aus diesem ausgezahlt wird.

Verlangt der Aktionär, dass ihm gegen Rückgabe von Aktien sein Anteil am Gesellschaftsvermögen ausgezahlt wird, so kann die Gesellschaft die Rückzahlung bis zum Ablauf eines Jahres nach Vorlage der Aktien zur Rücknahme verweigern, wenn die Bankguthaben und der Erlös aus Barmitteln, Geldmarktinstrumenten und börsennotierten Wertpapieren («Liquide Mittel») zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung nicht ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen.

Reichen nach Ablauf dieser Frist die liquiden Mittel nicht aus, so sind Vermögensgegenstände der Gesellschaft zu veräußern. Bis zur Veräußerung dieser Vermögensgegenstände zu angemessenen Bedingungen, längstens jedoch zwei Jahre nach Vorlage von Aktien zur Rücknahme, kann die Gesellschaft die Rücknahme verweigern. Nach Ablauf dieser Frist kann die Gesellschaft Vermögensgegenstände ohne Beachtung der Beleihungsgrundsätze und über den im Private Placement Prospectus genannten Fremdkapitalanteil von circa 60% hinaus beleihen, um die Mittel zur Rücknahme der Aktien zu beschaffen. Die darüber hinaus gehende Fremdkapitalaufnahme darf jedoch 10 % des Vermögens der Gesellschaft nicht überschreiten. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Belastungen, soweit diese die im Privat Placement Prospectus genannte Belastungsgrenze überschreiten, abzulösen, sobald dies zu angemessenen Bedingungen möglich ist. Wird die Rücknahme nach den Vorschriften dieses Absatzes aufgeschoben, so ist der Rücknahmepreis zum Zeitpunkt der tatsächlich durchgeführten Rücknahme zu bestimmen.

Der Rücknahmepreis je Aktie entspricht bei jeder Rücknahme dem Nettoinventarwert je Aktie abzüglich einer ggf. durch den Verwaltungsrat im Einzelfall bestimmten Rücknahmegebühr nach Maßgabe der Bestimmungen des Private Placement Prospectus.

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Aktien aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände gemäß Artikel 13 vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich erscheinen lassen. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine Aktien ausgegeben werden. Die Gesellschaft wird der CSSF die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzeigen. Die Gesellschaft wird die Aktionäre durch eine schriftliche Bekanntmachung an die im Aktienregister angegebene Anschrift über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien unterrichten. Falls ein Rücknahmeantrag gestellt wurde, welcher bis zum Datum der Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien nicht schriftlich bei der Gesellschaft widerrufen wurde, wird der Antrag gemäß den geltenden Bestimmungen abgerechnet.

Aktien die zurückgekauft wurden, werden annulliert.

Der Rücknahmepreis je Aktie wird innerhalb von dreißig Bankarbeitstagen nach der tatsächlich durchgeführten Rücknahme gezahlt.

Art. 10. Beschränkungen des Eigentums an Aktien. Die Gesellschaft kann das Eigentum an Aktien personenbezogen beschränken oder verhindern, wenn das Eigentum nach Ansicht des Verwaltungsrats der Gesellschaft schaden könnte oder einen Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Rechtsvorschriften darstellen könnte oder wenn die Gesellschaft hierdurch den Gesetzen (beispielsweise den Steuergesetzen) eines anderen Staates als Luxemburg unterworfen sein könnte.

Insbesondere kann der Verwaltungsrat das Eigentum von US-Personen und Nicht-Institutionellen Investoren (jeweils im Sinne der in diesem Artikel aufgeführten Definition) beschränken und die Gesellschaft kann zu diesem Zweck:

a) die Ausgabe von Aktien bzw. die Eintragung einer Übertragung von Aktien verweigern, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass diese Eintragung bzw. Übertragung dazu führt, dass US-Personen oder Nicht-institutionelle Investoren rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum an Aktien erwerben; und

b) von einer Person, deren Name im Aktienregister eingetragen ist, bzw. einer Person, die sich um die Eintragung der Übertragung von Aktien ins Aktienregister bemüht, verlangen, dass sie der Gesellschaft jegliche Informationen beibringt - und deren Richtigkeit an Eides Statt versichert -, die die Gesellschaft für notwendig hält, um entscheiden zu können, ob das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien dieses Aktionärs bei einer US-Person oder einem Nicht-institutionellen Investor liegt oder ob sich aus der betreffenden Eintragung ein wirtschaftliches Eigentum von US-Personen bzw. nicht-institutionellen Investoren ergeben würde; und

c) von einem Aktionär verlangen, seine Aktien zu verkaufen und der Gesellschaft innerhalb von zwanzig Bankarbeitstagen den entsprechenden Verkauf nachzuweisen, wenn der Verwaltungsrat Anhaltspunkte dafür hat, dass eine US-Person oder ein Nicht-institutioneller Investor entweder alleine oder in Verbindung mit einer anderen Person der wirtschaftliche Eigentümer von Aktien ist. Hält der betreffende Aktionär sich nicht an diese Anweisung, kann die Gesellschaft zwangsweise alle von diesem Aktionär gehaltenen Aktien zurücknehmen oder den Zwangsverkauf durch diesen Aktionär verlangen, und zwar auf folgende Art und Weise:

(i) Der Verwaltungsrat stellt dem Aktionär, der solche Aktien hält bzw. im Aktienregister als Eigentümer der zu kaufenden Aktien eingetragen ist, eine zweite Mitteilung zu (nachstehend «Kaufmitteilung» genannt), in der die wie oben

ausgeführt zu kaufenden Aktien und die Berechnungsweise des Kaufpreises angegeben sind. Jede dieser Mitteilungen kann dem Aktionär zugesandt werden, indem sie an die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragene Anschrift des betreffenden Aktionärs adressiert werden. Mit Ablauf des Tages, der in der Kaufmitteilung angegeben wird, endet die Eigentümerstellung des Aktionärs hinsichtlich der in dieser Mitteilung angegebenen Aktien, und sein Name wird aus dem Aktienregister gestrichen.

(ii) Der für jede Aktie zu zahlende Preis (nachstehend «Kaufpreis» genannt), entspricht dem gemäß Artikel 12 berechneten Nettoinventarwert je Aktie am Bewertungstag, der dem vom Verwaltungsrat für die Rücknahme der Aktien bestimmten Zeitpunkt der Kaufmitteilung unmittelbar vorangeht, abzüglich der in Artikel 12 vorgesehenen Kosten und Gebühren.

(iii) Der Kaufpreis wird dem früheren Eigentümer der betreffenden Aktien normalerweise in US\$ gezahlt und wird nach der endgültigen Bestimmung des Kaufpreises zur Zahlung an den betreffenden Eigentümer bei einer Bank in Luxemburg oder an einem anderen, in der Kaufmitteilung bestimmten Ort hinterlegt. Mit Zugang der Kaufmitteilung verliert der frühere Eigentümer, mit Ausnahme des Rechts auf Erhalt des unverzinsten Kaufpreises von der betreffenden Bank, jegliche Rechte an diesen Aktien sowie jegliche Rechte und Ansprüche gegen die Gesellschaft und hinsichtlich deren Vermögens. Alle einem Aktionär gemäß diesem Artikel gegen die Gesellschaft zustehenden Forderungen, die nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem in der Kaufmitteilung angegebenen Datum geltend gemacht werden, fallen an die Gesellschaft zurück und können nicht mehr geltend gemacht werden. Der Verwaltungsrat ist dazu ermächtigt, jeweils alle zur Vollendung des Heimfalls notwendigen Schritte zu unternehmen, und diese Maßnahmen im Namen der Gesellschaft zu genehmigen.

(iv) Die Ausübung der in diesem Paragraphen der Gesellschaft eingeräumten Rechte kann nicht mit der Begründung angezweifelt oder für unwirksam erklärt werden, dass das Eigentum einer Person an Aktien ungenügend nachgewiesen wurde oder dass das Eigentum an den Aktien tatsächlich von jemand anderem gehalten wurde, als von der Gesellschaft am Tag der Kaufmitteilung angenommen, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft in gutem Glauben gehandelt hat.

Der in diesen Paragraphen verwendete Begriff «US-Person» steht für Staatsbürger der USA oder Personen mit ständigem Wohnsitz in den USA bzw. nach den Gesetzen von US-Bundesstaaten, Territorien oder Besitzungen der USA gegründete Kapital- oder Personengesellschaften oder Nachlassvermögen bzw. Trusts außer Nachlässen bzw. Treuhandverhältnissen, deren Einkommen aus Quellen außerhalb der USA bei der Berechnung des Bruttoeinkommens für US-Einkommensteuerzwecke nicht berücksichtigt wird, oder jegliche Firmen, Gesellschafter oder andere Rechtsgebilde - unabhängig von Nationalität, Domizil, Standort und Geschäftssitz -, wenn gemäß dem jeweils geltenden Einkommensteuerrecht der USA deren Besitz einer oder mehreren US-Personen bzw. in der unter dem US-Securities Act von 1933 erlassenen Regulation S oder dem US-Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils letzten Fassung als «US-Personen» definierten Personen zugeschrieben wird.

Der Begriff «US-Person» schließt weder die Zeichner von Aktien, die bei Gründung der Gesellschaft ausgegeben werden, ein, solange diese Zeichner diese Aktien halten, noch die Wertpapierhändler, die Aktien im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien durch die Gesellschaft zu Vertriebszwecken erwerben.

Der Begriff «Nicht-Institutioneller Investor», so wie in dieser Satzung verwendet, umfasst alle natürlichen und juristischen Personen, die nicht als «Institutionelle Investoren» im Sinne der in diesem Artikel aufgeführten Definition gelten können.

Als «Institutionelle Investoren» im Sinne dieser Satzung gelten die folgenden Investorentypen:

a) Institutionelle Investoren *stricto sensu*, wie Banken und andere professionelle Investoren der Finanzbranche, Versicherungen, Rückversicherungen, Sozialversicherungseinrichtungen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Industrie-, Wirtschafts- und Finanzkonzerne, die jeweils in eigenem Namen Aktien zeichnen. Diese Institutionellen Investoren müssen jeweils Strukturen zur Verwaltung ihrer eigenen Vermögenswerte vorweisen.

b) Kreditinstitute und andere professionelle Investoren der Finanzbranche, die Anlagen in eigenem Namen aber für Rechnung Institutioneller Investoren (wie unter Punkt a) definiert) tätigen.

c) Kreditinstitute und andere professionelle Investoren der Finanzbranche, die in Luxemburg oder einem anderen Land gegründet sind und Anlagen in eigenem Namen aber für Rechnung Nicht-Institutioneller Investoren über einen treuhänderischen Vermögensverwaltungsvertrag tätigen.

d) In Luxemburg oder einem anderen Land gegründete Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Investoren als Institutionelle Investoren qualifizieren oder in Luxemburg oder einem anderen Land gegründete Organismen für gemeinsame Anlagen, unabhängig davon, ob deren Investoren als Institutionelle Investoren qualifizieren insofern diese Organismen für gemeinsame Anlagen keine Rückkäufe tätigen dürfen, bei denen der Rückkaufpreis mittels Sachwerten ausgezahlt werden kann.

e) Holdinggesellschaften oder ähnliche Rechtsträger mit Sitz in Luxemburg oder einem anderen Land, deren Anteilseigner Institutionelle Investoren nach Maßgabe der obigen Absätze sind.

f) Gebietskörperschaften (z.B. Regionen, Provinzen, Kantone, Kommunen, Städte), soweit sie eigene Mittel anlegen.

Die folgenden Investorentypen können unter Umständen als Institutionelle Investoren qualifizieren:

g) Holdinggesellschaften oder ähnliche Rechtsträger, die in Luxemburg oder einem anderen Land gegründet wurden, unabhängig davon, ob die Anteilseigner Institutionelle Investoren sind, vorausgesetzt, sie verfügen tatsächlich über wirtschaftliche Substanz und ordnungsgemäße Strukturen und Aktivitäten, indem sie bedeutende Finanzbeteiligungen halten.

h) Holdinggesellschaften in Form eines «Familienbetriebs» oder Rechtsträger ähnlicher Art, die in Luxemburg oder einem anderen Land gegründet sind, unabhängig davon ob die Anteilseigner Institutionelle Investoren sind, vorausgesetzt, eine Familie oder ein Zweig einer Familie hält über sie bedeutende Finanzbeteiligungen. Personen, die Aktien an der Gesellschaft halten, verpflichten sich, ihre Aktien weder an US-Personen noch an Nicht-Institutionelle Investoren zu verkaufen oder zu übertragen.

Art. 11. Übertragung von Aktien. Eine Verfügung über Aktien bedarf nicht der Zustimmung der übrigen Aktionäre. Aktien können lediglich an institutionelle Investoren übertragen werden. Verfügung ist insbesondere der Verkauf, der Tausch, die Übertragung, der Transfer und die Abtretung von Aktien. Jegliche (subsidiäre) Haftung für ausstehende Kapitaleinzahlungen oder andere Beträge durch den Aktionär nach Verfügung über die Aktien ist ausgeschlossen (keine gesamtschuldnerische Haftung von Veräußerer und Erwerber). Derartige Verpflichtungen gehen mit schuldbeitreitender Wirkung für den Veräußerer auf den Erwerber über.

Eine Verfügung ist grundsätzlich nur möglich, wenn es sich beim Erwerber der Aktien um Institutionelle Investoren handelt. Hierzu gehören unter anderem Versicherungen, Sozialversicherungsträger, Pensionsfonds, Pensionskassen, Kapitalanlagegesellschaften, Stiftungen sowie Kreditinstitute. Andere potentielle Erwerber können akzeptiert werden, sofern sie über die entsprechende Bonität (Investmentgrade-Rating) oder über ausreichende geeignete Sicherheiten verfügen und als «Institutionelle Investoren» im Sinne der in Artikel 10 dieser Satzung aufgeführten Definition qualifizieren.

Für den Fall der Verfügung über Aktien wird den übrigen Aktionären ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Vor jeder Verfügung gemäß dem in Absatz 5 näher beschriebenen Verfahren über Aktien hat der Verfügende die in Rede stehenden Aktien zu den gleichen Bedingungen den übrigen Aktionären anzubieten und/oder den übrigen Aktionären die Möglichkeit einzuräumen, selbst einen neuen Aktionär für die Aktien zu bestimmen. Sofern die Aktionäre von diesem Angebot nicht binnen zwei Monaten Gebrauch machen, kann die Veräußerung an den von dem Veräußernden bestimmten Dritten erfolgen.

Soweit und solange Aktien zum Sicherungsvermögen eines Aktionärs gehören, darf über diese Aktien nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des gemäß § 70 des deutschen Versicherungsaufsichtsgesetzes bestellten Treuhänders oder seines Stellvertreters verfügt werden.

Ein Aktionär (nachstehend «Verkaufender Aktionär» genannt), der einige oder sämtliche von ihm gehaltene Aktien (nachstehend «Angebotene Aktien» genannt) an einen anderen Aktionär oder einen Dritten (nachstehend «Dritter» genannt) verkaufen will, muss dem Verwaltungsrat diese Tatsache mitteilen und Einzelheiten zu den angebotenen Aktien (insbesondere Kaufpreis je Aktie, Zahl der Angebotenen Aktien) angeben, wobei die Bedingungen dieses Angebots bei Annahme endgültig und bindend sein müssen. Der Verwaltungsrat bietet die angebotenen Aktien innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Erhalt dieser Mitteilung im Verhältnis zur von jedem Aktionär gehaltenen jeweiligen Anzahl von Aktien den anderen Aktionäre an. Die Angebotenen Aktien werden zu einem Preis je Aktie und zu denselben Bedingungen angeboten, wie sie der Dritte angeboten hatte (nachstehend «Vereinbarte Bedingungen» genannt), und das Angebot steht über einen Zeitraum von zwanzig Bankarbeitstagen zur Annahme offen (nachstehend «Annahmezeitraum» genannt).

a) Bei Annahme eines Angebots teilt jeder Aktionär dem Verwaltungsrat die Anzahl der Angebotenen Aktien mit, für die er das Angebot annimmt, und ob er willens ist, weitere Angebotene Aktien zu kaufen und wie viele, falls nicht alle anderen Aktionäre das Angebot annehmen.

b) Falls nicht alle Aktionäre das Angebot vollständig annehmen, werden die überschüssigen Angebotenen Aktien an die Aktionäre verkauft, die gemäß Punkt a) im Verhältnis zu den von ihnen gehaltenen Aktien ihre Bereitschaft bekundet haben, weitere Angebotene Aktien zu kaufen. Wenn nur ein Aktionär das Angebot annimmt, können alle Angebotenen Aktien an diesen Aktionär verkauft werden.

c) Der Verwaltungsrat benachrichtigt spätestens fünf Bankarbeitstage nach dem Ende des Annahmezeitraums den Verkaufenden Aktionär über die Anzahl der Angebotenen Aktien, zu deren Kauf sich die anderen Aktionäre verpflichtet haben. Der Verkaufende Aktionär verkauft dementsprechend diese Anzahl von Angebotenen Aktien an die anderen Aktionäre und kann die restlichen Angebotenen Aktien an den Dritten verkaufen, vorausgesetzt, dass dieser Verkauf innerhalb von zwanzig Bankarbeitstagen nach dem Annahmezeitraum für die anderen Aktionäre und gemäß den Vereinbarten Bedingungen erfolgt.

d) Solange ein Aktionär noch ausstehende Verpflichtungen gemäß dem Subscription Agreement zu erfüllen hat, können Verkauf, Abtretung oder Übertragung der von dem betreffenden Aktionär gehaltenen Aktien nicht rechtswirksam werden, sofern der jeweilige Übertragungsempfänger oder Zessionar sich nicht schriftlich verpflichtet, die Bedingungen des Subscription Agreements einzuhalten, indem er eine Beitrittsurkunde ausfertigt.

Für die Einräumung, Abtretung, Verpfändung oder Gewährung von Sicherheiten an Aktien gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

(7) Absätze 3 und 5 gelten nicht für Ausgleichsabtretungen, welche Investoren gemäss den Bestimmungen des Private Placement Prospectus und der von ihnen gezeichneten Subscription Agreements vornehmen müssen.

Art. 12. Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie. Der Nettoinventarwert je Aktie wird in US\$ ausgewiesen und zu jedem Bewertungstag bestimmt. Der Nettoinventarwert je Aktie wird ermittelt, indem der Nettoinventarwert der Gesellschaft (berechnet als Wert des Vermögens abzüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft am jeweiligen Bewertungstag) durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Aktien geteilt wird. Der Nettoinventarwert je Aktie kann auf Anweisung des Verwaltungsrats auf den nächsten vollen US\$-Betrag auf- oder abgerundet werden. Die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgt gemäß dem mit der Verwaltungsstelle abgeschlossenen Vertrag.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, für den Fall, dass seit der letzten Berechnung des Nettoinventarwerts der Aktien eine wesentliche Änderung in Bezug auf einen wesentlichen Teil der von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen eingetreten ist, die erste Bewertung aufzuheben und nach Treu und Glauben eine zweite Bewertung durchzuführen.

Die Vermögenswerte der Gesellschaft bestehen aus:

- a) auf den Namen der Gesellschaft eingetragenen Grundvermögen und grundstücksgleichen Rechten;
- b) Gesellschaftsanteilen;
- c) Barguthaben und sonstigen flüssigen Mitteln, einschließlich darauf aufgelaufener Zinsen;

- d) Geldmarktpapieren;
- e) von der Gesellschaft gehaltenen Aktien und sonstigen Wertpapieren;
- f) Dividenden und Dividendenansprüchen, soweit der Gesellschaft hierüber ausreichende Informationen vorliegen;
- g) Zinsen, die auf im Eigentum der Gesellschaft befindliche Einlagen aufgelaufen sind, soweit diese nicht im Kapitalbetrag dieses Vermögensgegenstandes enthalten oder ausgewiesen sind;
- h) nicht abgeschriebenen Gründungskosten der Gesellschaft, einschließlich der Kosten für die Ausgabe und die Platzierung der Aktien;
- i) sämtlichen sonstigen Vermögenswerten jeglicher Art, einschließlich getätigter Anzahlungen.

Diese Vermögensanlagen werden wie folgt bewertet:

1) Immobilienvermögen wird unter Berücksichtigung des Wertzuwachses der Vermögensgegenstände zum geschätzten Marktwert auf konsolidierter Konzernbasis bewertet;

2) der Wert von Kassenbeständen oder Bareinlagen, Wechseln und Zahlungsaufforderungen sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, aktivischen Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinserträgen, die beschlossen oder wie vorgenannt aufgelaufen, aber noch nicht eingegangen sind, werden in voller Höhe berücksichtigt, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass diese Beträge gezahlt werden oder eingehen, in welchem Falle ihr Wert mit einem jeweils für angemessen gehaltenen Abschlag festgelegt wird, um ihren tatsächlichen Wert wieder zu geben;

3) bei Geldmarktpapieren wird ausgehend vom Nettoerwerbskurs und unter Beibehaltung der sich daraus ergebenden Rendite der Bewertungskurs sukzessive dem Rücknahmekurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktverhältnisse erfolgt eine Anpassung der Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen an die neuen Markttrenditen;

4) an einer Börse notierte oder in einem anderen Geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden aufgrund des letzten verfügbaren Kurses bewertet;

5) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind oder in einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden, werden auf der Grundlage ihres vermutlichen Verkaufspreises bewertet, der vom Verwaltungsrat nach vernünftigen Erwägungen und in gutem Glauben ermittelt wird.

Alle anderen Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte, beschränkt übertragbare Wertpapiere und Wertpapiere, für die keine Marktnotierung vorhanden ist, werden aufgrund von Notierungen von Händlern oder von einem vom Verwaltungsrat genehmigten Kursservice bewertet oder in dem Umfang, in dem diese Preise nicht dem Verkehrswert zu entsprechen scheinen, mit ihrem marktgerechten Wert, der in gutem Glauben entsprechend den vom Verwaltungsrat bestimmten Verfahren ermittelt wird, angesetzt.

Für die Ermittlung des Werts von (i) im Namen der Gesellschaft oder eine ihrer mehrheitlich gehaltenen Tochtergesellschaften eingetragenes Grundvermögen und grundstücksgleichen Rechten und (ii) direkte oder indirekte Anteile der Gesellschaft in Immobiliengesellschaften, ernannt die Gesellschaft einen oder mehrere Immobiliensachverständige. Der Verwaltungsrat kann nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage objektiver Anhaltspunkte von diesen Bewertungen abweichen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt.

Der Wert der mehrheitlich gehaltenen Tochtergesellschaften beruht auf der Bewertung der Immobilien durch den Immobiliensachverständigen und wird von einer anerkannten, von der Gesellschaft bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermittelt.

Die Bewertung ist am Ende des Geschäftsjahres durchzuführen. Der zum Abschluss eines Geschäftsjahres festgestellte Wert wird während des darauf folgenden Geschäftsjahres verwendet, sofern keine Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage oder des Zustandes der Immobilie eine Neubewertung erfordert, die dann zu denselben Bedingungen wie die jährliche Bewertung durchzuführen ist.

Der Wert von nicht in US\$ ausgewiesenen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten wird zu dem in Luxemburg am jeweiligen Bewertungstag gültigen Wechselkurs in US\$ umgerechnet. Sollten diese Notierungen nicht verfügbar sein, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat oder gemäß dem von ihm festgelegten Verfahren bestimmt.

Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode gestatten, wenn er der Meinung ist, dass diese Bewertung den Verkehrswert eines Vermögenswerts der Gesellschaft besser reflektiert. Diese Methode wird dann durchgehend angewendet. Die Zentralverwaltung kann sich auf diese von der Gesellschaft zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts genehmigten Abweichungen stützen.

Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

a) Darlehensverbindlichkeiten und andere Verbindlichkeiten für aufgenommenes Fremdkapital (einschließlich wandelbarer Schuldtitel, Wechsel und zu zahlender Abrechnungen);

b) sämtliche auf diese Darlehen oder andere Verbindlichkeiten für aufgenommenes Fremdkapital aufgelaufene Zinsen (einschließlich aufgelaufener Gebühren für die Kreditbereitstellung);

c) sämtliche aufgelaufenen oder zahlbaren Aufwendungen (einschließlich Verwaltungskosten, Beratungsgebühren, Erfolgshonorare, Gebühren der Depotbank und der Zentralverwaltung);

d) alle bekannten derzeitigen und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen für Zahlungen von Geldern oder Vermögensgegenständen, einschließlich des Betrages aller unbezahlter, von der Gesellschaft ausgewiesener Ausschüttungen;

e) angemessene Rückstellungen für künftige Steuern, die auf dem Vermögen und Einkommen bis zum Bewertungstag basieren, und gegebenenfalls andere, vom Verwaltungsrat genehmigte und gebilligte Rücklagen sowie gegebenenfalls einen Betrag, den der Verwaltungsrat als eine angemessene Rücklage in Bezug auf eventuelle Verbindlichkeiten der Gesellschaft ansieht;

f) Kosten für die Verwaltung und die Bewirtschaftung der Immobilien soweit nicht auf den Mieter umlegbar;

g) alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeglicher Art, die in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht ausgewiesen werden.

Bei der Festlegung der Höhe dieser Verbindlichkeiten berücksichtigt die Gesellschaft sämtliche von dieser zu zahlenden Aufwendungen. Eine beispielhafte Aufzählung von Aufwendungen der Gesellschaft ist in Artikel 22 enthalten.

Die Gesellschaft kann regelmäßig wiederkehrende Verwaltungs- und sonstige Kosten auf Grundlage geschätzter Zahlen für jährliche und andere Perioden im Voraus ansetzen.

Im Sinne dieses Artikel 12 gilt:

a) Aktien, welche gemäss Artikel 8 zurückgekauft werden sollen, gelten als im Umlauf befindlich und werden solchermaßen in den Büchern geführt bis unmittelbar nach dem durch den Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt zum entsprechenden Bewertungstag, und von diesem Zeitpunkt an bis zur Zahlung gilt der Rückkaufpreis als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft.

b) Von der Gesellschaft auszugebende Aktien werden vom Ausgabedatum an als im Umlauf befindlich behandelt.

c) Sämtliche Investitionen, Festgelder und andere Vermögensgegenstände, die in anderen Währungen als der Nettoinventarwert der Gesellschaft ausgewiesen werden, werden bewertet, nachdem der zum Zeitpunkt der Festlegung des Nettoinventarwerts der Aktien gültige Marktkurs oder Wechselkurs berücksichtigt wurde.

d) Wenn sich die Gesellschaft an einem Bewertungstag verpflichtet hat,

(i) Vermögensgegenstände zu kaufen, wird der Betrag, der für diesen Vermögenswert zu bezahlen ist, als Verbindlichkeit der Gesellschaft ausgewiesen, und der Wert des zum Kauf anstehenden Vermögensgegenstandes wird als ein Vermögensgegenstand der Gesellschaft ausgewiesen;

(ii) Vermögensgegenstände zu verkaufen, wird der Betrag, den die Gesellschaft für diesen Vermögensgegenstand erhält, als ein Vermögensgegenstand der Gesellschaft ausgewiesen, und der zu liefernde Vermögensgegenstand wird nicht in die Vermögensgegenstände der Gesellschaft aufgenommen, es sei denn, dass der genaue Wert oder die Natur dieser Gegenleistung an dem jeweiligen Bewertungstag unbekannt ist; in diesem Fall wird deren Wert von der Gesellschaft geschätzt. Jedoch gelten bei Käufen und Verkäufen von Vermögensgegenständen an einem Geregelten Markt die in diesem Punkt d) genannten Grundsätze ab dem Bankarbeitstag nach dem Abschluss des jeweiligen Kaufs oder Verkaufs (d.h. dem Tage an dem der jeweilige Broker die Order für den Kauf oder Verkauf ausführt).

Art 13. Häufigkeit und vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie und der Ausgabe von Aktien. Die Gesellschaft (oder ein von ihr ernannter Vertreter) errechnet den Nettoinventarwert je Aktie unter der Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats. Die Berechnung erfolgt an jedem Bewertungstag, der mindestens einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahrs der Gesellschaft sowie darüber hinaus an jedem Tag, an dem der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen die Preisfestsetzung einer Ausgabe von Aktien genehmigt oder die Rücknahme von Aktien erlaubt, stattfindet. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Festlegung des Nettoinventarwerts je Aktie und die Ausgabe ihrer Aktien während folgender Zeiten auszusetzen:

a) während eines Zeitraums, in dem aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder geldpolitischer Ereignisse oder von vom Verwaltungsrat nicht zu vertretender Umstände oder aufgrund gewisser auf dem Immobilienmarkt bestehender Umstände die Veräußerung der im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Vermögenswerte ohne ernsthafte nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Aktionäre nicht durchführbar ist, oder wenn nach Meinung des Verwaltungsrats die Ausgabe-, Verkaufs- und/ oder Rücknahmepreise nicht gerecht kalkuliert werden können; oder

b) während eines Ausfalls der üblicherweise für die Preisfestsetzung eines Vermögenswerts der Gesellschaft angewandten Kommunikationsmittel, oder wenn der Wert eines Vermögensgegenstandes der Gesellschaft, der für die Festlegung des Nettoinventarwerts (wobei der Verwaltungsrat die Wichtigkeit in seinem alleinigen Ermessen bestimmt) von größter Wichtigkeit ist, nicht so schnell oder genau wie nötig festgelegt werden kann; oder

c) während eines Zeitraums, in dem der Wert einer (direkten oder indirekten) Tochtergesellschaft der Gesellschaft nicht genau bestimmt werden kann; oder

d) während eines Zeitraums, in dem die Überweisungen von Barmitteln im Zusammenhang mit der Realisierung oder Akquisition von Investitionen nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann; oder

e) während eines jeden Zeitraums, in dem die großen Märkte oder anderen Börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft notiert ist, geschlossen sind (aus anderen Gründen als wegen der üblichen Feiertage) oder während eines Zeitraums, in dem der Handel an diesen Märkten oder Börsen beschränkt ist oder eingestellt wurde; oder

f) bei Einberufung einer Aktionärsversammlung zum Zwecke der Beschlussfassung, die Gesellschaft aufzulösen; oder

g) wenn die Preise für Investitionen aus anderen Gründen nicht umgehend oder genau zu bestimmen sind.

Die Gesellschaft informiert die Aktionäre über diese Aussetzungen und unterrichtet die Investoren, die einen Antrag auf die Zeichnung von Aktien gestellt haben, dementsprechend.

Titel III: Verwaltung und Überwachung

Art. 14. Verwaltungsratsmitglieder. Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat geführt, der sich aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern zusammensetzt. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen keine Aktionäre der Gesellschaft sein. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von den Aktionären, die auch die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder und deren Bezüge bestimmen, bei der Aktionärsversammlung mit Qualifizierter Mehrheit gewählt. Die Verwaltungsratsmitglieder können durch einen mit Stimmenmehrheit der bei einer Aktionärsversammlung anwesenden oder vertretenen Aktien gefassten Beschluss jederzeit abberufen werden.

Sollte die Position eines Verwaltungsratsmitglieds wegen eines Todesfalls, eines Rücktritts oder aus einem anderen Grund vakant sein, kann diese Position vorübergehend von den restlichen Mitgliedern des Verwaltungsrats gefüllt werden. Die Wahl eines neuen Verwaltungsratsmitglieds erfolgt sodann bei der nächsten Aktionärsversammlung.

Art. 15. Verwaltungsratssitzungen. Der Verwaltungsrat wird aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden wählen und kann aus seinen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Der Vorsitzende kann einen Schriftführer ernennen, der kein Mitglied des Verwaltungsrats sein muss und welcher die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und Aktionärsversammlungen verfasst und für die Aufbewahrung sorgt. Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden oder von zwei seiner Mitglieder einberufen; er tagt an dem in der Einladung angegebenen Ort.

Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden werden dessen Aufgaben und Rechte durch den stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen. Ist auch dieser abwesend, so entscheiden die Verwaltungsratsmitglieder durch Stimmenmehrheit, dass ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats den Vorsitz für diese Sitzung übernimmt.

Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Im Falle einer Stimmgleichheit hat der Vorsitzende die ausschlaggebende Stimme.

Der Verwaltungsrat kann leitende Angestellte, einschließlich eines Generaldirektors und stellvertretenden Generaldirektors sowie andere leitende Angestellte ernennen, die die Gesellschaft für die Geschäftstätigkeit und die Leitung der Gesellschaft für notwendig erachtet. Der Verwaltungsrat kann diese Ernennungen jederzeit rückgängig machen. Bei den leitenden Angestellten muss es sich nicht um Verwaltungsratsmitglieder oder Aktionäre der Gesellschaft handeln. Die leitenden Angestellten haben die ihnen vom Verwaltungsrat übertragenen Rechte und Pflichten.

Alle Verwaltungsratsmitglieder erhalten spätestens drei Bankarbeitstage vor dem für eine Sitzung angesetzten Datum eine schriftliche Mitteilung, außer bei Gefahr im Verzug, wobei dann die Umstände, woraus sich die besondere Dringlichkeit ergibt, in der Einberufungsmittteilung anzugeben sind. Auf die Notwendigkeit einer Mitteilung kann per Telefax oder ein anderes gleichwertiges Kommunikationsmittel verzichtet werden. Sofern ein Verwaltungsratsbeschluss über Zeit und Ort von Verwaltungsratssitzungen vorliegt, erübrigt sich eine gesonderte Mitteilung.

Verwaltungsratsmitglieder können sich untereinander per Telefax oder ein gleichwertiges Kommunikationsmittel Vertretungsmacht für Verwaltungsratssitzungen erteilen. Mehrfachvertretung ist zulässig. Die Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen durch Konferenzschaltungen oder ähnliche kommunikationstechnische Einrichtungen, bei denen eine gegenseitige Verständigung aller Teilnehmer gewährleistet ist, ist zulässig. Teilnehmer, welche solchermaßen der Sitzung beigewohnt haben, werden als persönlich anwesend gezählt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nur im Rahmen von ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen handeln. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Gesellschaft nicht durch ihre Einzelunterschriften verpflichten, außer ein Verwaltungsratsbeschluss hat sie speziell dazu ermächtigt. Der Verwaltungsrat ist nur beratungs- und beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder vertreten ist.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in Protokollen festgehalten, die vom Vorsitzenden unterzeichnet werden. Abschriften der oder Auszüge aus diesen Protokollen, die in Rechtsstreitigkeiten oder an anderer Stelle vorgelegt werden, bedürfen ggf. der Unterschrift des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern.

Schriftliche, von allen Verwaltungsratsmitgliedern genehmigte und unterzeichnete Beschlüsse haben dieselbe Rechtswirksamkeit wie Beschlüsse, die bei der Verwaltungsratssitzung durch Stimmenabgabe gefasst wurden. Jedes Verwaltungsratsmitglied genehmigt einen solchen Beschluss per Telefax oder ein gleichwertiges Kommunikationsmittel. Einer besonderen Protokollierung bedarf es im Falle der schriftlichen Beschlussfassung nicht, da dem schriftlichen Beschluss insoweit die gleiche Beweiskraft zukommt wie einem Protokoll.

Art. 16. Befugnisse des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat hat die umfassende Befugnis, sämtliche Verwaltungs- und Verfügungshandlungen innerhalb des Gesellschaftszweckes und im Rahmen der Anlagepolitik gemäss Artikel 19 im Namen der Gesellschaft vorzunehmen.

Sämtliche Befugnisse, die nicht gemäß anwendbarem Recht oder dieser Satzung der Aktionärsversammlung vorbehalten sind, fallen in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat kann insbesondere alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben, um Kredite aufzunehmen, sein (jetziges oder künftiges) Unternehmen oder Vermögensgegenstände oder Teile davon mit einer Hypothek, einem Sicherungs- oder einem Pfandrecht zu belasten oder andere Sicherheiten dafür zu gewähren.

Art. 17. Unterschriftsbefugnis. Dritten gegenüber wird die Gesellschaft rechtsgültig durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern verpflichtet oder durch die gemeinsame oder alleinige Unterschrift von Personen, die durch den Verwaltungsrat mit entsprechender Vertretungsbefugnis ausgestattet sind.

Art. 18. Übertragung von Befugnissen. Der Verwaltungsrat kann die tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft (mit inbegriffen die Zeichnungsbefugnis im Rahmen der täglichen Geschäftsführung) und seine Befugnisse, Handlungen im Rahmen des Gesellschaftszweckes und der Gesellschaftspolitik vorzunehmen, auf einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen übertragen, welche keine Verwaltungsratsmitglieder sein müssen. Der Verwaltungsrat kann außerdem andere Bevollmächtigte ernennen, welche keine Verwaltungsratsmitglieder sein müssen; solche Bevollmächtigte werden die an sie vom Verwaltungsrat übertragenen Befugnisse haben.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat jeweils einen oder mehrere Ausschüsse bilden, die sich aus Verwaltungsratsmitgliedern und/oder außenstehenden Personen zusammensetzen, an die der Verwaltungsrat nach Bedarf Befugnisse delegieren kann.

Art. 19. Anlagepolitik und Anlagengrenzen. Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, unter Einhaltung des Prinzips der Risikomischung die Anlagepolitik der Gesellschaft umzusetzen und die Handlungsrichtlinien des Managements und der geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft im Rahmen der im Private Placement Prospectus festgelegten Grenzen und in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Gesetzen und Bestimmungen zu bestimmen.

Die Gesellschaft kann gemäß der jeweiligen Entscheidung des Verwaltungsrats Anlagen in Immobilien entweder direkt oder indirekt durch Gesellschaften vornehmen. Bezugnahmen in dieser Satzung auf 'Anlagen' und 'Vermögensgegenstände' bedeuten entweder getätigte Anlagen und das direkte wirtschaftliche Eigentum an Vermögensgegenständen oder ge-

tätigte Anlagen und das indirekte wirtschaftliche Eigentum an Vermögensgegenstände durch die vorgenannten Gesellschaften.

Der Verwaltungsrat kann nur auf Empfehlung des Anlageausschusses die im Private Placement Prospectus festgelegte Anlagepolitik ändern oder Ausnahmen hiervon zulassen.

Art. 20. Investment Advisor. Die Gesellschaft wird die Lincoln Property Company Germany, LLC zum Investment Advisor der Gesellschaft ernennen und damit beauftragen, den Kauf und Verkauf von Immobilien sowie andere in Frage kommende Anlagen für die Gesellschaft vorzubereiten und die Gesellschaft bezüglich der Vermögensverwaltung zu beraten sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens zu übernehmen.

Das abzuschließende Investment Advisory Agreement wird folgende Bestimmungen enthalten:

Die Laufzeit des Investment Advisory Agreements entspricht vorbehaltlich der Kündigung gemäß den nachfolgenden Vorschriften der vorgesehenen Laufzeit der Gesellschaft.

In Übereinstimmung mit der jeweiligen Vereinbarung zwischen dem Investment Advisor und der Gesellschaft und gemäß Artikel 22 Abs. 1 bezahlt die Gesellschaft dem Investment Advisor Investment Advisory Fees, zu denen die Asset Advisory Fee, die Acquisition Fee, die Sales Fee und die Performance Fees gehören.

Während der Laufzeit der Gesellschaft kann der Verwaltungsrat das Investment Advisory Agreement durch einfache Mehrheit der bei einer Aktionärsversammlung anwesenden oder vertretenen Aktionäre in folgenden Fällen kündigen:

- a) bei Insolvenz, Vermögensverwaltung, zwangsweiser Umstrukturierung des Investment Advisors,
- b) bei vorsätzlichem strafbarem Verhalten des Investment Advisors,
- c) falls der Investment Advisor seine ihm gemäß dem Investment Advisory Agreement obliegenden Verpflichtungen ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung in erheblichem Umfang nachhaltig verletzt und diese Verletzung nicht geheilt werden kann.

Im Falle der Kündigung des Investment Advisory Agreements aus den oben genannten Gründen verliert der Investment Advisor sämtliche Rechte auf Zahlung von Investment Advisory Fees, es sei denn, der Anspruch auf Zahlung der Investment Advisory Fees ist bereits vor Kündigung entstanden.

Nach der Abberufung des Investment Advisors:

1. haben Aktionäre, die mehr als 20% des Aktienkapitals halten, das Recht, eine außerordentliche Aktionärsversammlung einzuberufen, um über die Aussetzung der Vornahme weiterer Anlagen durch die Gesellschaft oder die Liquidation der Gesellschaft abzustimmen,

2. kann die Vornahme weiterer Anlagen ausgesetzt werden, wobei der Verwaltungsrat berechtigt ist, zur Finanzierung von Anlagen, die vor der Abberufung des Investment Advisors entschieden wurden, Kapital einzufordern, oder die Gesellschaft kann durch Beschluss der Aktionäre mit Qualifizierter Mehrheit aufgelöst werden.

Art. 21. Anlageausschuss. Für die Gesellschaft wird ein Anlageausschuss gebildet, der den Verwaltungsrat hinsichtlich der Anlagetätigkeit, Sanktionen hinsichtlich Säumiger Investoren und Interessenskonflikte berät. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben und die in dieser Satzung festgelegten Anlageziele, Anlagewerte, Anlagegrenzen und Risikominimierungsvorschriften zu beachten.

Der Anlageausschuss besteht grundsätzlich aus höchstens zehn Vertretern, die vom Verwaltungsrat bestellt werden. Jeder Aktionär, dessen Kapitalzusage US\$ 25 Mio. entspricht oder übersteigt, ist berechtigt, einen Vertreter für den Anlageausschuss zu benennen; jeder Aktionär kann die Abberufung eines von ihm vorgeschlagenen Vertreters verlangen. Die Vertreter des Anlageausschusses sollen über besondere Sachkunde bei der Anlage in Immobilien verfügen. Die Vertreter des Anlageausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die Gewichtung der Stimme eines Vertreters erfolgt auf Grundlage des von dem entsandten Aktionär gehaltenen Kapitalanteils an der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft bestellt die von den Vorschlagsberechtigten vorgeschlagenen Mitglieder und beruft sie ab, wenn der jeweils Vorschlagsberechtigte es verlangt. Die Mitglieder können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsrat niederlegen.

Der Anlageausschuss hat die Aufgabe, den Verwaltungsrat der Gesellschaft unter Beachtung der Interessen aller Aktionäre bei der Anlagepolitik zu beraten und Empfehlungen über den Ankauf und Verkauf von Vermögensgegenständen für die Gesellschaft abzugeben. Der Anlageausschuss kann auch Änderungen und Ergänzungen der Anlagepolitik der Gesellschaft empfehlen. Der Verwaltungsrat seinerseits berichtet dem Anlageausschuss regelmäßig über die Tätigkeiten und Anlagen der Gesellschaft und des Investment Advisors.

Des Weiteren muss der Anlageausschuss einer Reinvestition von laufenden Erträgen beziehungsweise von Erträgen aus dem Verkauf von der Gesellschaft gehaltenen Immobilien zustimmen.

Die Sitzungen des Anlageausschusses erfolgen so oft, wie es die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erfordert, mindestens aber zweimal jährlich. Die Sitzungen des Anlageausschusses beruft in der Regel der Verwaltungsrat ein. Den Vorsitz führt ein auf Vorschlag der Aktionäre vom Anlageausschuss gewählter Vertreter. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vertreter des Anlageausschusses an der Beschlussfassung teilnehmen. Entfällt die Mehrheit der Stimmrechte im Anlageausschuss auf einen Aktionär (Mehrheitsaktionär), entscheidet der Anlageausschuss mit einfacher Mehrheit, es sei denn, alle übrigen Aktionäre stimmen dagegen. Hat kein Aktionär die Mehrheit der Stimmrechte im Anlageausschuss, entscheidet der Anlageausschuss mit Qualifizierter Mehrheit. In allen Fällen schriftlicher Abstimmung haben die Vertreter des Anlageausschusses ihr Votum innerhalb einer Frist von 3 Bankarbeitstagen abzugeben.

Jeder Vertreter des Anlageausschusses hat das Recht, einen Stellvertreter zu benennen, der, wenn der ordentliche Vertreter des Anlageausschusses nicht anwesend ist, dessen Rechte ausübt.

Im Falle eines Interessenskonflikts oder von Empfehlungen zu Sanktionen gegen einen Säumigen Investor ist der Vertreter des Anlageausschusses, der von dem Aktionär ernannt wurde, der den Interessenkonflikt verursacht hat oder der sich in Verzug befindet, nicht zur Stimmabgabe berechtigt. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder, wenn kein Vertreter des Anlageausschusses dieser Form der Beschlussfassung unverzüglich widerspricht, per Telefax oder

gleichwertiger Kommunikationsmittel. Die Vertreter des Anlageausschusses sind schriftlich zu laden. Es soll eine Frist von 5 Kalendertagen eingehalten werden. Eine kürzere Ladungsfrist ist unschädlich, sofern kein Vertreter des Anlageausschusses dem unverzüglich widerspricht.

Die Vertreter des Anlageausschusses verpflichten sich, im Rahmen ihrer beratenden Tätigkeit die Regelungen des Investmentgesetzes sowie sämtliche Anweisungen und Auflagen der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zu beachten. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen Informationen an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verwaltungsrats der Gesellschaft weitergeben. Sie haben den Verwaltungsrat der Gesellschaft ebenfalls auf mögliche Interessenkonflikte hinzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Anlageausschusses.

Über jede Sitzung des Anlageausschusses wird ein Protokoll angefertigt. Dieses wird vom Vorsitzenden des Anlageausschusses unterzeichnet und allen Sitzungsteilnehmern zugesandt.

Art. 22. Kosten und Gebühren. Gemäß dem abzuschließenden Investment Advisory Agreement zahlt die Gesellschaft dem Investment Advisor eine Asset Advisory Fee, Acquisition Fees, Sales Fees sowie gegebenenfalls Performance Fees.

Zu den weiteren Kosten der Gesellschaft zählen:

* Gründungskosten der Gesellschaft inklusive der Kosten und Aufwendungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Strukturierung, Gründung und Auflegung der Gesellschaft und dem Angebot von Aktien,

* alle angemessenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Erschließung, dem Bau, der Verwaltung (inklusive der nicht umlagefähigen Kosten der Immobilienverwaltung und anderer nicht umlagefähiger Nebenkosten), der Restrukturierung und der Veräußerung von Immobilien, ungeachtet dessen, ob eine derartige Transaktion erfolgreich abgeschlossen wird,

* von der Gesellschaft zu tragende Verwaltungskosten,

* Sachverständigenkosten

* an die Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die den Wert der Tochtergesellschaften ermitteln, Depotbank und ihre Korrespondenzbanken, Domiziliar-, Verwaltungs-, Register- und Transferstelle und sämtlichen Zahlstellen, Vertriebsstellen und ständigen Vertretern an den Registrierungsstellen der Gesellschaft zu zahlende Gebühren und Aufwendungen sowie an andere von der Gesellschaft eingesetzte Vertreter zu zahlende Gebühren und Aufwendungen,

* von der Gesellschaft zu tragende Finanzierungskosten (inklusive Zinsen, Bereitstellungsprovision, Beratungskosten der finanzierenden Bank, Kosten für die Bestellung von Kreditsicherheiten),

* marktübliche Gebühren und Courtagen (insbesondere Ankaufsgebühren, Verkaufsgebühren, Performance Fees und Erfolgsgebühren für die Verlängerung, Nachverhandlung und den Neuabschluss von Mietverträgen), die an Dritte gezahlt werden und der Gesellschaft zusätzlich zu den an den Investment Advisor zu zahlenden Gebühren berechnet werden,

* das Honorar der Mitglieder des Verwaltungsrats und deren angemessene Spesen, Versicherungsprämien und angemessene Reisekosten in Verbindung mit Verwaltungsratssitzungen,

* Kosten, die in Verbindung mit vom Verwaltungsrat begründeten Gremien und dem Anlageausschuss entstehen, einschließlich angemessener Spesen dieser Gremien für die Teilnahme an Sitzungen,

* die Gehälter, welche an eventuelle Angestellte des Fonds ausgezahlt werden einschließlich jeder Nebenkosten,

* Gebühren und Aufwendungen für Rechtsberatung, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfer und von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (einschließlich der Due-Diligence-Aufwendungen im Zusammenhang mit potenziellen Investitionen), Zahlungen oder Erstattungen sämtlicher Spesen für Rechts-, Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- und andere Kosten der Gesellschaft in Verbindung mit der Gründung der Gesellschaft und der Ausgabe von Aktien der Gesellschaft,

* Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit der Registrierung und der Aufrechterhaltung der Registrierung der Gesellschaft bei staatlichen Stellen oder Börsen im Großherzogtum Luxemburg und in anderen Ländern,

* Berichts- und Veröffentlichungskosten, einschließlich der Kosten für die Zusammenstellung, den Druck, die Werbung und Verteilung von Private Placement Prospectus, erklärender Memoranden, regelmäßige Berichte oder Eintragungsauszüge,

* Kosten der Berichte an die Aktionäre,

* Kosten, die im Zusammenhang mit der Feststellung des Nettoinventarwert der Gesellschaft und ihrer Aktien entstehen,

* Kosten für die Einberufung und Durchführung von Aktionärsversammlungen und Verwaltungsratssitzungen, Sitzungen des Anlageausschusses und anderer Gremien der Gesellschaft (insbesondere des geschäftsführenden Hauptausschusses),

* sämtliche Steuern, Zölle, staatliche und ähnliche Abgaben,

* die Kosten für die Anmietung und den Unterhalt von Büros des Fonds

sowie sämtliche andere Verwaltungskosten, einschließlich Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Kosten für die etwaige Veröffentlichung von Ausgabe- und Rücknahmepreisen, Zinsen, Bankgebühren, Devisenumtauschkosten und Porto-, Telefon- und Telexgebühren.

Die oben aufgeführten Fees und Gebühren kann die Gesellschaft auch für ihre (direkten oder indirekten) Tochtergesellschaften und Co-Investments endgültig oder teilweise tragen.

Art. 23. Interessenkonflikte. Eventuelle Interessenkonflikte des Investment Advisors, Gesellschaften, mit welchen der Investment Advisor sub-advisory agreements abgeschlossen hat, eines Aktionärs oder Verwaltungsratsmitglieds sind dem Verwaltungsrat und dem Anlageausschuss jederzeit und vollständig offen zu legen.

Investment Advisor, Gesellschaften, mit welchen der Investment Advisor sub-advisory agreements abgeschlossen hat und Aktionäre haben insbesondere Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Vermögensanlage offen zu legen, bevor eine Beschlussfassung in dieser Frage erfolgt. Ein Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Vermögensanlage liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschaft ein Angebot zum Erwerb von Immobilien, Anteilen an Gesellschaften oder

einem Immobilienfonds unterbreitet wird und der Investment Advisor, Gesellschaften, mit welchen der Investment Advisor sub-advisory agreements abgeschlossen hat, ein Aktionär oder ein Verbundenes Unternehmen

- * Die Immobilien im Vermögen hält;
- * Anteile an der Gesellschaft hält oder diese finanziert;
- * Verwaltung, Beratung oder Promotertätigkeit im Zusammenhang mit dem Grundstück, der Gesellschaft oder einem Immobilienfonds ausübt;
- * Ebenfalls ein direktes oder indirektes Investment in das Objekt, auf welches sich das Angebot bezieht, in Erwägung zieht; oder
- * Partei eines Mietverhältnisses in Bezug auf das Objekt ist, auf welches sich das Angebot bezieht.

Im Falle eines Interessenkonflikts eines Aktionärs ruht insoweit das Stimmrecht des Mitglieds des Anlageausschusses, welches von dem Aktionär oder seiner Aktionärsgruppe ernannt wurde.

Die Aktionäre haben das Recht, mit einfacher Mehrheit eine unabhängige Prüfung der Bücher der Gesellschaft durch einen von ihnen zu benennenden Wirtschaftsprüfer zu verlangen, um überprüfen zu lassen, ob ein Interessenkonflikt besteht.

Sofern ein Verwaltungsratsmitglied im Zusammenhang mit einem Geschäftsvorfall der Gesellschaft ein den Interessen der Gesellschaft entgegengesetztes persönliches Interesse hat, wird dieses Verwaltungsratsmitglied dem Verwaltungsrat dieses entgegengesetzte persönliche Interesse mitteilen und im Zusammenhang mit diesem Geschäftsvorfall nicht an Beratungen oder Abstimmungen teilnehmen. Dieser Geschäftsvorfall wird ebenso wie das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitglieds der nächstfolgenden Aktionärsversammlung berichtet. Diese vorgehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Verwaltungsratsbeschlüsse, welche tägliche Geschäfte, die zu normalen Bedingungen eingegangen wurden, betreffen.

Art. 24. Freistellung und Entschädigung. Die Gesellschaft wird die Verwaltungsratsmitglieder und jeden Vertreter des Anlageausschusses für jede Haftung und alle Forderungen, Schäden und Verbindlichkeiten, denen diese unter Umständen auf Grund Ihre Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglieder oder als ein Vertreter des Anlageausschusses oder auf Grund einer von ihnen im Zusammenhang mit der Gesellschaft vorgenommenen oder unterlassenen Handlung unterliegen, soweit dies nicht durch ihre grobe Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzliches Fehlverhalten verursacht wurde, aus dem Vermögen der Gesellschaft entschädigen beziehungsweise von solcher Haftung oder solchen Forderungen, Schäden und Verbindlichkeiten freistellen. Die Haftungsfreistellung und Entschädigung des Investment Advisors bestimmt sich nach den Vorschriften des Investment Advisory Agreements.

Art. 25. Wirtschaftsprüfer. Die im Jahresbericht der Gesellschaft enthaltenen Daten werden von einem oder mehreren Wirtschaftsprüfern, die als «réviseurs d'entreprises agréé» qualifiziert sind und von der Aktionärsversammlung beauftragt und von der Gesellschaft vergütet werden, überprüft.

Die Wirtschaftsprüfer erfüllen alle Pflichten, die das Gesetz vom 19. Juli 1991 vorschreibt.

Titel IV: Aktionärsversammlungen - Geschäftsjahr - Ausschüttungen

Art. 26. Vertretung. Die Gesellschaft kann, zum Zeitpunkt ihrer Gründung oder zu einem späteren Zeitpunkt, durch die Versammlung aller Aktien in einer Hand, einen einzigen Aktionär haben. Das Ableben oder die Auflösung des einzigen Aktionärs hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge.

Falls die Gesellschaft mehrere Aktionäre hat, vertritt die Aktionärsversammlung die Gesamtheit der Aktionäre. Ihre Beschlüsse sind für alle Aktionäre der Gesellschaft verbindlich. Sie hat die gesetzlichen Befugnisse zur Anordnung, Durchführung und Genehmigung aller mit der Tätigkeit der Gesellschaft zusammenhängenden Handlungen.

Falls die Gesellschaft nur einen einzigen Aktionär hat, so übt dieser Aktionär die Befugnisse der Aktionärsversammlung aus.

Art. 27. Aktionärsversammlungen

1. Die Aktionärsversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen. Sie muss auf Antrag von Aktionären, die mindestens ein Zehntel des Aktienkapitals halten, einberufen werden.

Die ordentliche Aktionärsversammlung findet nach den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts jährlich am zweiten Mittwoch des Monats Mai um 11.00 Uhr an einem in der Einladung zur Aktionärsversammlung anzugebenden Ort statt. Sollte dieser Tag kein Bankarbeitstag sein, ist die ordentliche Aktionärsversammlung zur gleichen Uhrzeit am nächstfolgenden Bankarbeitstag abzuhalten.

Ort und Zeit von anderen Aktionärsversammlungen sind in der jeweiligen Einladung zu bestimmen.

Aktionäre können persönlich an der Aktionärsversammlung teilnehmen oder einen bevollmächtigten Vertreter entsenden. Beschlüsse der Aktionäre können nur auf einer Aktionärsversammlung gefasst werden.

Entscheidungen über folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung der Aktionärsversammlung:

- a) Änderungen der Satzung oder wesentliche Änderungen des Private Placement Prospectus oder des Investment Advisory Agreements; dies gilt nicht für solche Änderungen, die aufgrund der Änderung aufsichtsrechtlicher Vorschriften oder auf Verlangen einer Aufsichtsbehörde erfolgen;
- b) Änderung der Fremdfinanzierungs-/Kreditaufnahmepolitik der Gesellschaft;
- c) Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder;
- d) Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder;
- e) Kündigung des Investment Advisory Agreements;
- f) Änderung der Größe oder Zusammensetzung des Anlageausschusses;
- g) Bestätigung der geprüften Jahresabschlüsse der Gesellschaft und Ernennung der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft;
- h) Anordnung einer Buchprüfung und Ernennung eines Wirtschaftsprüfers zur Ermittlung eines Interessenkonflikts;
- i) Verlängerung der Laufzeit der Gesellschaft zweimal um maximal je ein weiteres Jahr;
- j) Beendigung der Gesellschaft vor Ende ihrer Laufzeit;

k) Zulassung neuer Investoren für den Fall der Säumnis eines Investors nach Artikel 8;

l) Verlängerung der Laufzeit der Gesellschaft auf bestimmte oder unbestimmte Zeit nach Ablauf der in Artikel 3 vorgesehenen Verlängerung;

Die Aktionäre entscheiden die oben unter Punkt a) - c), f), j) und l) erwähnten Angelegenheiten mit Qualifizierter Mehrheit. Die Entscheidung der Aktionäre über die oben in Punkt e) erwähnte Angelegenheit der Abberufung des Investment Advisors erfolgt im Einklang mit den in Artikel 20 festgelegten Bestimmungen. Für Beschlüsse über die Punkte j) und l) ist ein einstimmig gefasster Beschluss der Aktionäre, die im Besitz aller im Umlauf befindlichen Aktien sind, erforderlich. Im übrigen findet Artikel 28 Absatz 2 Anwendung.

Der Verwaltungsrat lädt die eingetragenen Aktionäre unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens acht Bankarbeitstage vor der Aktionärsversammlung an jeden der eingetragenen Aktionäre per Einschreiben. Der Aufstellung der Tagesordnung erfolgt grundsätzlich durch den Verwaltungsrat. Wird die Aktionärsversammlung auf schriftliche Aufforderung der Aktionäre einberufen, kann der Verwaltungsrat eine ergänzende Tagesordnung aufstellen.

Die Einladung zur Aktionärsversammlung wird außerdem, falls gesetzlich vorgeschrieben, im Mémorial in einer bzw. mehreren luxemburgischen Tageszeitungen und in anderen, vom Verwaltungsrat ausgewählten Tageszeitungen veröffentlicht.

Sollten alle Aktionäre anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten sein und sich als ordnungsgemäß versammelt und über die Tagesordnung informiert betrachten, kann die Aktionärsversammlung ohne eine Einladung stattfinden. Der Verwaltungsrat kann alle anderen Bedingungen festlegen, die von den Aktionären für die Teilnahme an einer Aktionärsversammlung zu erfüllen sind.

Auf einer Aktionärsversammlung dürfen nur die in der Tagesordnung enthaltenen Tagesordnungspunkte (die alle gesetzlich vorgeschriebenen Angelegenheiten einschließen müssen) und damit zusammenhängende Angelegenheiten behandelt werden.

Der Verwaltungsrat kann Bedingungen festlegen, welche die Aktionäre erfüllen müssen, um zur Aktionärsversammlung zugelassen zu werden.

Falls die Gesellschaft nur einen einzigen Aktionär hat, so werden dessen Beschlüsse in einem Protokoll festgehalten.

Art. 28. Mehrheitserfordernisse. Jede Aktie gewährt im Einklang mit luxemburgischem Recht und dieser Satzung eine Stimme. Ein Aktionär kann auf jeder Aktionärsversammlung handeln, indem er einer anderen Person, die kein Aktionär sein muss, aber Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft sein kann, eine Stimmrechtsvollmacht erteilt. Die dazu ausgestellte Vollmacht kann in Schriftform oder in Form eines Telegramms, einer Telekopie, einer E-Mail oder durch ein gleichwertiges Kommunikationsmittel erfolgen.

Beschlüsse der Aktionärsversammlung werden, soweit dies nicht anderweitig gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre gefasst.

Art. 29. Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Abschlüsse der Gesellschaft sind in US\$ ausgewiesen und werden auf Grundlage der allgemein anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung in Luxemburg auf konsolidierter Basis unter Einbeziehung der direkten oder indirekten Tochtergesellschaften aufgestellt.

Art. 30. Dividenden und Ausschüttungen. Die Aktionärsversammlung entscheidet auf Vorschlag des Verwaltungsrats und im gesetzlich vorgegebenen Umfang über Ausschüttungen.

Der Verwaltungsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Zwischendividenden ausschütten.

Ausschüttungen an Aktionäre werden an ihre jeweilige, im Aktienregister angegebene Anschrift gezahlt. Die Ausschüttungen erfolgen zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt in US\$. Jede Ausschüttung, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Festsetzung eingefordert wurde, verfällt und geht an die Gesellschaft zurück.

Auf Dividenden, die von der Gesellschaft beschlossen und von ihr zur Verwendung durch den Begünstigten verwahrt werden, werden keine Zinsen gezahlt.

Titel V: Schlussbestimmungen

Art. 31. Depotbank. Die Gesellschaft wird im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang einen Depotbankvertrag mit einer gemäß dem Gesetz über den Finanzsektor vom 5. April 1993 zum Betreiben von Bankgeschäften zugelassenen Bank abschließen.

Die Depotbank hat ihren Pflichten und Verantwortlichkeiten gemäß dem Gesetz vom 19. Juli 1991 nachzukommen.

Falls die Depotbank von ihren Aufgaben entbunden werden möchte, wird sich der Verwaltungsrat nach besten Kräften bemühen, innerhalb von zwei Monaten nach Wirksamkeit dieses Ausscheidens eine andere Bank als Nachfolgerin zu finden. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Bestellung der Depotbank beenden, aber die Depotbank erst abberufen, nachdem eine andere Bank als deren Nachfolgerin ernannt wurde, die fortan die Aufgaben als Depotbank erfüllen soll.

Art. 32. Beendigung. Die Gesellschaft kann jederzeit durch einstimmigen Beschluss aller sich im Umlauf befindlichen Aktien aufgelöst werden.

Der Verwaltungsrat hat auf der letzten ordentlichen Aktionärsversammlung vor dem Laufzeitende der Gesellschaft die Aktionärsversammlung über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft entscheiden zu lassen.

Nach Ablauf eines Zeitraums von 12 Jahren ab dem Gründungsdatum ist die Gesellschaft aufgelöst, ohne dass es eines Beschlusses der Aktionärsversammlung bedarf, es sei denn, die Aktionärsversammlung beschließt vor diesem Datum mit Qualifizierter Mehrheit die Fortsetzung der Gesellschaft zweimal um je ein weiteres Jahr. Eine weitere Verlängerung nach Ablauf dieser Verlängerung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bedarf der einstimmigen Zustimmung der Aktionäre.

Für die Entscheidung über die Beendigung der Gesellschaft in den vorangehenden Fällen gelten die in Artikel 27 geregelten Vorschriften zur Beschlussfähigkeit der Aktionärsversammlung.

Sollte der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter den Gegenwert in US\$ von zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals von eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000,-), fallen, so hat der Verwaltungsrat der Aktionärsversammlung die Entscheidung über die Beendigung der Gesellschaft vorzulegen. Die Aktionärsversammlung, auf der keine Beschlussfähigkeit erforderlich ist, entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der auf der Aktionärsversammlung vertretenen Aktionäre. Fällt der Nettoinventarwert unter ein Viertel des Gegenwerts in US\$ des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals, d. h. eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000,-), so genügt zur Beendigung der Gesellschaft ein Viertel der Stimmen der auf der Aktionärsversammlung anwesenden Aktionäre, ohne dass eine Beschlussfähigkeit der Aktionärsversammlung notwendig ist. Die Aktionärsversammlung muss so einberufen werden, dass sie innerhalb einer Frist von dreißig Bankarbeitstagen nach der Feststellung, dass der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestvermögens gefallen ist, abgehalten wird.

Die Entscheidung der Aktionärsversammlung über die Beendigung der Gesellschaft und die damit einhergehende Abberufung des Investment Advisors zum Beendigungszeitpunkt erfolgt im Einklang mit den in Artikel 20 (3) festgelegten Bestimmungen.

Art. 33. Liquidation. Die Liquidation der Gesellschaft wird von einem bzw. mehreren Liquidatoren vorgenommen, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handelt, und welche durch die Aufsichtsbehörde genehmigt werden müssen. Die Aktionärsversammlung bestellt die Liquidatoren und legt ihre Kompetenzen und Vergütung fest.

Das Vermögen der Gesellschaft wird bei Beendigung der Gesellschaft ordnungsgemäß liquidiert. Alle Erlöse aus der Liquidation von Anlagen werden bar ausgezahlt.

Art. 34. Änderungen der Satzung. Diese Satzung kann auf einer Aktionärsversammlung unter Einhaltung der im Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in jeweils gültiger Fassung) enthaltenen Vorschriften bezüglich Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernissen geändert oder ergänzt werden. Alle Artikel beziehungsweise Bestimmungen, welche besondere Mehrheitsanforderungen enthalten, können nur mit der entsprechenden Mehrheit geändert werden.

Art. 35. Massgebliches Recht. Alle nicht in dieser Satzung geregelten Angelegenheiten werden im Einklang mit dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und dem Gesetz vom 19. Juli 1991 (in jeweils gültiger Fassung) entschieden.

Übergangsregelungen

(1) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr welches am Gründungsdatum der Gesellschaft beginnt und am 31. Dezember 2007 endet.

(2) Die erste ordentliche Aktionärsversammlung findet am 9. Mai 2008 statt.

Zeichnung und Einzahlung der Aktien

Die 5 (fünf) Aktien wurden alle von LIC Asset Management GmbH, vorgeannt, gezeichnet;

Die gezeichneten Aktien wurden vollständig in bar einbezahlt, demgemäß verfügt die Gesellschaft über einen Betrag von 50.000,- US\$ (fünfzigtausend US Dollar), wie dem unterzeichneten Notar nachgewiesen wurde.

Kosten

Die der Gesellschaft aus Anlaß ihrer Gründung entstehenden Kosten, Honorare und Auslagen werden auf ungefähr fünftausendfünfhundert Euro geschätzt.

Beschlüsse

Unverzüglich nach Gesellschaftsgründung hat die Alleinaktionärin, welche das gesamte gezeichnete Gesellschaftskapital vertritt, folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Gesellschaftssitz wird auf L-1653 Luxemburg, 2-8, avenue Charles de Gaulle festgelegt.
2. Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft wird auf drei festgesetzt.
3. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrats der Gesellschaft werden bis zur jährlichen Generalversammlung, die im Jahre 2012 abgehalten werden wird, und bis Nachfolger ernannt und genehmigt sind, folgende Personen bestimmt:
 - Herr Anton Engler, wohnhaft in 19, rue de la Paix, L- 7244 Bereldange
 - Herr Günther P. Schleip, Managing Director, LIC Asset Management GmbH, wohnhaft in Neues Kranzler Eck, Kurfürstendamm 23, D- 10719 Berlin.
 - Herr Heiner J. Franssen, Managing Director, LIC Asset Management GmbH, wohnhaft in Neues Kranzler Eck, Kurfürstendamm 23, D- 10719 Berlin.
4. Die Gesellschaft PricewaterhouseCoopers, S.à r.l., réviseurs d'entreprises, 400, route d'Esch, L-1014 Luxemburg, wird zum Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft ernannt, bis zur jährlichen Generalversammlung, die im Jahre 2008 abgehalten werden wird, und bis ein Nachfolger ernannt und genehmigt ist.

Worüber Urkunde, aufgenommen wurde zu Luxemburg, am Datum wie eingangs erwähnt.

Und nach Vorlesung des dem Notar nach Namen, gebräuchlichem Vornamen, Stand und Wohnort bekannten Komponenten, hat derselbe gegenwärtige Urkunde mit uns, Notar, unterzeichnet.

Gezeichnet: J. Schroeder, J.J. Wagner.

Einregistriert zu Esch/Alzette A.C., am 19. Dezember 2006, band 909, blatt 47, feld 7. – Erhalten 1.250 euros.
Der Einnehmer ff. (gezeichnet): Oehmen.
Für gleichlautende Ausfertigung, zwecks Veröffentlichung im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, erteilt.
Beles, den 19. Dezember 2006. J.J. Wagner.
(139895.3/239/895) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 21 décembre 2006.

DeA PARTICIPATIONS S.A., Société Anonyme.

Capital social: 1.100.000 EUR.

Siège social: L-2227 Luxembourg, 18, avenue de la Porte-Neuve.
R. C. Luxembourg B 116.440.

L'an deux mille six, le vingt-sept octobre.

Par-devant Maître Joseph Elvinger, notaire de résidence à Luxembourg, Grand - Duché de Luxembourg, soussigné.

S'est réunie l'assemblée générale extraordinaire des actionnaires de la société anonyme de droit luxembourgeois, DeA PARTICIPATIONS S.A., ayant son siège social au 18, avenue de la Porte-Neuve, L-2227 Luxembourg, Grand - Duché de Luxembourg, inscrite auprès du Registre de Commerce et des Sociétés à Luxembourg sous le numéro B. 116.440 et constituée en vertu d'un acte reçu le 10 mai 2006 par le notaire soussigné dont les statuts ont été publiés au Recueil des Sociétés et Associations, Mémorial C sous le numéro 1190 du 19 juin 2006, page 57108 (la «Société»).

Les statuts de la Société ont été modifiés en vertu d'actes reçus par le notaire soussigné (i) en date du 24 mai 2006 portant augmentation du capital social pour le porter de 31.000 EUR (trente et un mille Euro) à 1.100.000 EUR (un million cent mille Euro) et publié au Recueil des Sociétés et Associations, Mémorial C sous le numéro 1823 du 29 septembre 2006, page 87468 et (ii) en date du 29 mai 2006 portant notamment modification de l'objet social en cours de publication au Recueil des Sociétés et Associations, Mémorial C.

L'assemblée est présidée par M^e Pierre Thielen, Président du Conseil d'Administration de la Société, ayant son adresse professionnelle au 21, rue de Nassau, L-2213 Luxembourg, lequel désigne comme secrétaire M. Emile De Demo, ayant son adresse professionnelle au 18, avenue de la Porte-Neuve, L-2227 Luxembourg.

L'assemblée choisit comme scrutateur M. Benoît Massart, juriste, demeurant au 20, avenue Monterey L- 2016 Luxembourg.

Le bureau de l'assemblée ainsi constitué, le Président déclare et prie le notaire d'acter que:

I. Les actionnaires présents ou représentés et le nombre d'actions qu'ils détiennent sont renseignés sur une liste de présence signée par les actionnaires ou leurs représentants, par le bureau de l'assemblée et par le notaire. Cette liste et les procurations ne varientur resteront ci-annexées pour être enregistrées avec l'acte (Annexe A).

II. Il ressort de la liste de présence que les 550.000 (cinq cent cinquante mille) actions, représentant l'intégralité du capital social de la Société sont représentées à la présente assemblée générale extraordinaire.

III. Tous les actionnaires ayant été préalablement informé de l'agenda et nous ayant dispensé des convocations et formalités requises, l'assemblée peut délibérer et décider valablement sur tous les points figurant à son ordre du jour.

IV. L'ordre du jour de l'assemblée est le suivant:

Ordre du jour:

1. Décision de réduire la durée du premier exercice social ayant pris cours le 10 mai 2006 en y mettant fin au 31 octobre 2006 au lieu du 31 décembre 2006;

2. Modification de l'article 15 des statuts, lequel sera dorénavant libellé comme suit:

«Année sociale

L'année sociale commence le premier novembre et finit le trente et un octobre de l'année suivante.

Chaque année au trente et un octobre, le conseil d'administration établit le bilan, le compte de profits et pertes, les annexes à ces comptes et le rapport de gestion destinés aux administrateurs et aux obligataires.»

3. Modification subséquente de l'article 16.1 des statuts relatif à la tenue de l'assemblée générale ordinaire, lequel sera dorénavant libellé comme suit:

«L'assemblée générale annuelle se réunit de plein droit le premier lundi du mois de décembre à 14.30 heures au siège social ou en tout autre endroit situé dans la commune du siège à désigner dans les avis de convocation.»

4. Modification de la disposition transitoire relative à la tenue de la première assemblée générale annuelle des actionnaires;

5. Divers.

Ces faits exposés et reconnus exacts par l'assemblée, les actionnaires décident ce qui suit à l'unanimité:

Première résolution

Les actionnaires décident de réduire la durée du premier exercice social ayant pris cours le 10 mai 2006, date de constitution de la société en y mettant fin au 31 octobre 2006 au lieu du 31 décembre 2006.

Deuxième résolution

Suite à la décision qui précède, les actionnaires décident de modifier l'article 15 des statuts, lequel sera dorénavant libellé comme suit:

«Année sociale

L'année sociale commence le premier novembre et finit le trente et un octobre de l'année suivante.

Chaque année au trente et un octobre, le conseil d'administration établit le bilan, le compte de profits et pertes, les annexes à ces comptes et le rapport de gestion destinés aux administrateurs et aux obligataires.»

Troisième résolution

La date de clôture de l'exercice social ayant changé, les actionnaires décident de modifier l'article 16.1 des statuts relatif à la tenue de l'assemblée générale ordinaire, lequel sera dorénavant libellé comme suit:

«L'assemblée générale annuelle se réunit de plein droit le premier lundi du mois de décembre à 14.30 heures au siège social ou en tout autre endroit situé dans la commune du siège à désigner dans les avis de convocation.»

Quatrième résolution

Considérant ce qui précède, les actionnaires constatent que dès lors la première assemblée générale annuelle des actionnaires se tiendra en décembre 2006, et plus précisément le lundi 4 décembre 2006 à 14.30 heures.

Plus rien n'étant à l'ordre du jour, la séance est clôturée.

Dont acte, fait et passé, date qu'en tête des présentes à Luxembourg.

Et après lecture faite et interprétation donnée aux comparants, ceux-ci ont signé avec le notaire le présent acte.

Signé: P. Thielen, B. Massart, E. De Demo, J. Elvinger.

Enregistré à Luxembourg, le 3 novembre 2006, vol. 155S, fol. 93, case 1. – Reçu 12 euros.

Le Receveur (signé): J. Muller.

Pour expédition conforme, délivrée sur papier libre, aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 8 novembre 2006.

J. Elvinger.

(133418.3/211/76) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 8 décembre 2006.

A.E. HOLDING S.A., Société Anonyme.

Siège social: Luxembourg.

R. C. Luxembourg B 71.637.

Statuts coordonnés déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 8 décembre 2006.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 5 décembre 2006.

G. Lecuit.

(133586.3/220/9) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 8 décembre 2006.

BROOKS AUTOMATION LUXEMBOURG, S.à r.l., Société à responsabilité limitée unipersonnelle.

Capital social: EUR 437,800.-.

Siège social: L-1469 Luxembourg, 61, rue Ermesinde.

R. C. Luxembourg B 84.002.

Extrait des Résolutions prises par l'associé unique de la société le 4 août 2006

L'Associé Unique de la Société, étant BROOKS AUTOMATION INC., une société constituée selon le droit de l'Etat du Delaware, ayant son siège social au 15 Elizabeth Drive, Chelmsford, Massachusetts, 01824 U.S.A. (l'Associé unique) a décidé d'accepter la démission de Madame Lynda Avallone en tant que gérant B de la Société à compter du 4 août 2006.

L'Associé Unique a décidé de remplacer Madame Lynda Avallone par M. Thomas S. Grillk, domicilié au 10 Underhill Road à Lynnfield, Massachusetts, Etats-Unis, en tant que gérant B à compter du 4 août 2006, pour une durée indéterminée.

Par conséquent, les gérants de la Société au 4 août 2006 sont les suivants:

Gérant A:

HALSEY, S.à r.l.

Gérants B:

M. Edward C. Grady

M. Robert W. Woodbury Jr.

M. Thomas S. Grillk

L'Associé Unique a décidé d'accorder le pouvoir de signature sur tous les comptes bancaires détenus par la Société au Grand Duché de Luxembourg à Madame Michele Rayos.

BROOKS AUTOMATION LUXEMBOURG, S.à r.l.

HALSEY, S.à r.l. / C. Gammal

Gérant / Gérant

Enregistré à Luxembourg, le 16 novembre 2006, réf. LSO-BW04616. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): Signature.

(130668.3//29) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 1^{er} décembre 2006.

AOL SERVICES, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Share capital: GBP 9,000.-.

Registered office: L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte.
R. C. Luxembourg B 122.040.

—
STATUTES

In the year two thousand and six, on the twenty-eighth day of November.
Before Maître Henri Hellincks, notary residing in Mersch, Grand-Duchy of Luxembourg.

There appeared:

AOL EUROPE SERVICES S.à r.l., having its registered office at 65, Boulevard Grande-Duchesse Charlotte in L-1331 Luxembourg and registered with the Luxembourg Trade and Companies Register under the number B 72.728,

hereby represented by Claire-Marie Darnand, lawyer, professionally residing in Luxembourg, by virtue of a power of attorney given in Luxembourg on 27 November 2006.

The said power of attorney, after having been signed *ne varietur* by the proxyholder of the appearing party and the undersigned notary, will remain annexed to the present deed to be filed at the same time with the registration authorities.

Such appearing party, in the capacity in which it acts, has requested the undersigned notary to state as follows the articles of association of a private limited liability company (*société à responsabilité limitée*), which is hereby incorporated.

Chapter I. - Name - Duration - Object - Registered Office

Art. 1. Name and duration

1.1 There hereby exists a private limited liability company (*société à responsabilité limitée*) under the name of AOL SERVICES S.à r.l. (hereafter the «Company»), which shall be governed by the law dated 10th August, 1915 on commercial companies, as amended (the «Law»), as well as by these articles of association (these «Articles»).

1.2 The Company is formed for an unlimited duration.

Art. 2. - Corporate object

2.1 The object of the Company is to offer and supply online and/or interactive services in the United Kingdom and/or the rest of Europe under the «AOL» brand and such other brands as it may acquire or license from the Company's Affiliates and others from time to time. For this purpose, the Company will (1) enter into, amend, renew and terminate subscription and other agreements with its subscribers and such other agreements as may be necessary in order to provide online and/or interactive services, including (but not limited to) telecommunications, network access, marketing, content acquisition, technology, customer care, billing and collection, broadcasting and related services, with Affiliates and third parties, (2) supervise the management of all technical and operational aspects of the offering and supply of such online and/or interactive services, (3) provide customer support to its subscribers and be responsible for the billing and collection of all subscriber fees, and (4) develop, approve and implement pricing plans for its services and changes to existing pricing plans, as required.

2.2 The Company may carry out all transactions pertaining directly or indirectly to the holding, administration, management, control, development and acquisition of participations in any enterprise in any form whatsoever that provides or will provide online and/or interactive services in the United Kingdom and/or the rest of Europe or is related to the provision of such services in the United Kingdom and/or the rest of Europe or that is engaged in any other business or activity (an «Enterprise»).

2.3 The Company may use its funds to invest in real estate, to establish, manage, develop and dispose of its assets as they may be composed from time to time and namely but not limited to, its portfolio of securities of whatever origin, to participate in the creation, development and control of any Enterprise, to acquire, by way of investment, subscription, underwriting or option, securities, and any intellectual property rights, to realise them by way of sale, transfer, exchange or otherwise, to receive or grant licenses on intellectual property rights and to grant to or for the benefit of companies in which the Company has a direct or indirect participation and to Affiliates, any assistance including financial assistance, loans, advances or guarantees.

2.4 The Company may carry out any industrial or commercial activity which directly or indirectly favors the realisation of its objects and may engage in any other business as determined by the shareholder(s) from time to time.

2.5 The Company may borrow in any form and proceed to the issue of loan notes and other debentures and grant any support, securities, loans, pledges, advances or other guarantees (as the case may be) in respect of its own obligations and those of its Affiliates in connection therewith.

Art. 3. - Registered office

3.1 The Company has its registered office in the City of Luxembourg. The exclusive and effective place of management and principal place of establishment shall be Luxembourg. All management activities of the Company shall be carried out within Luxembourg. The Company's accounting books and records shall be maintained at the registered office.

3.2 The Company's registered office may be transferred to any other place within the Grand-Duchy of Luxembourg by a resolution of an extraordinary General Meeting of Shareholders deliberating in the manner provided for amendments to the Articles.

3.3 The address of the registered office may be transferred within the town limits of the city of Luxembourg by simple resolution of the Board of Managers.

Chapter II. - Share capital

Art. 4. - Capital

4.1 The share capital of the company is fixed at GBP 9,000 (nine thousand Great British Pounds) divided into 450 (four hundred fifty) ordinary shares having a nominal value of GBP 20 (twenty British Pounds) each.

4.2 Each share entitles to a fraction of the corporate assets and profits of the Company in direct proportion to the number of shares in existence.

4.3 Vis-à-vis the Company, the Company's shares are indivisible and only one owner is admitted per share. Joint co-owners have to appoint a sole person as their representative towards the Company.

4.4 The death, suspension of civil rights, insolvency or bankruptcy of the single shareholder or of one of the shareholders will not bring the Company to an end.

4.5 A register of shares will be kept at the registered office, where it will be available for inspection by any shareholder. Ownership of shares will be established by inscription in the said register. Certificates of these inscriptions will be taken from a counterfoil register and signed by the Chairman (as defined in Article 7.3).

Art. 5. - Transfer of shares

5.1 If there is a single shareholder, the Company's shares are freely transferable to non-shareholders.

5.2 In case of a plurality of shareholders, the transfer of shares inter vivos to third parties must be authorised by the General Meeting of Shareholders who represent at least three-quarters of the subscribed share capital of the Company. No such authorisation is required for a transfer of shares among the shareholders.

5.3 The transfer of shares mortis causa to third parties must be accepted by the shareholders who represent three-quarters of the rights belonging to the survivors.

Art. 6. - Redemption of shares

6.1 The Company shall have power, subject to due observance of the provisions of the Law, to acquire shares in its own capital.

6.2 The acquisition and disposal by the Company of shares held by it in its own share capital shall take place by virtue of a resolution of and on the terms and conditions to be decided upon by the General Meeting of Shareholders deliberating in the manner provided for amendments to the Articles.

Chapter III. - Management - Meeting of the Board of Managers - Powers of the Board of Managers - Representation - Authorised signatories

Art. 7. - Management

7.1 The Company is managed by one or more managers (each, a «manager» and collectively, the «managers»), either shareholders or not, who are appointed by the General Meeting of Shareholders in accordance with the terms of Article 13. In case of plurality of managers, they will compose a board of managers (the «Board of Managers»). The General Meeting of Shareholders may at any time and ad nutum (without having to state any reason) revoke and replace any manager(s) in accordance with the terms of Article 13.

7.2 The General Meeting of Shareholders shall decide on the remuneration and the terms and conditions of appointment of each of the managers.

7.3 The Board of Managers will elect from among its members a chairman who will be a Luxembourg resident (the «Chairman»).

7.4 The first Chairman shall be Mr. Richard G. Minor.

Art. 8. Meetings of the Board of Managers

8.1 Meetings of the Board of Managers will be called by the Chairman at least once every three months beginning no later than 31 January 2007, by the Chairman, through convening notices (each, a «Quarterly Board Meeting»).

8.2 Non-quarterly meetings of the Board of Managers may be called by the Chairman or at the request of at least two managers (each, a «Non-Quarterly Board Meeting»).

8.3 The managers will be convened separately to each meeting of the Board of Managers. Except in cases of urgency, which will be specified in the convening notice, at least five days' written notice of board meetings shall be given.

8.4 A meeting of the Board of Managers will be duly held without prior notice if all the managers are present or duly represented.

8.5 The meetings of the Board of Managers shall be held at the registered office of the Company (or such other location in Luxembourg as specified in the convening notice) on the day and hour specified in the convening notice.

8.6 The notice may be waived by the consent in writing or by facsimile or by any other suitable telecommunication means of each manager. No separate notice is required for meetings of the Board of Managers held at times and places specified in a schedule previously adopted by a resolution of the Board of Managers.

8.7 Any manager may act at any meeting of the Board of Managers by appointing in writing or by facsimile or by any other suitable telecommunication means another manager as his proxy.

8.8 In case of plurality of managers, a manager may represent more than one of his colleagues, provided however that at least two managers (including any manager representing one or more other managers) are physically present at the meeting of the Board of Managers.

8.9 Subject to the Chairman's prior approval and provided that at least two managers are physically in attendance at the meeting of the Board of Managers, any manager may participate in any meeting of the Board of Managers by telephone or video conference call or by other similar means of communication allowing all the persons taking part in the meeting to hear and speak to each other. The participation in a meeting of the Board of Managers by these means is deemed equivalent to a participation in person at such meeting.

8.10 The Board of Managers can validly debate and take decisions only if the majority of its members is present or represented.

8.11 Decisions of the Board of Managers are taken by a majority of the votes cast, it being understood that an abstention by a Manager to vote shall not be considered as a vote cast.

8.12 In case of urgency and subject to approval by the Chairman, resolutions signed by all managers shall be valid and binding in the same manner as if passed at a meeting of the Board of Managers duly convened and held. Such signatures may appear on a single document or on multiple copies of an identical resolution and may be evidenced by letter, facsimile or telex.

Art. 9. Powers of the Board of Managers

9.1 The Board of Managers has the broadest powers to act on behalf of the Company in all circumstances and to carry out and approve acts and operations consistent with the Company's objects, including (but not limited to) to operating the Company's online and/or interactive services, including entering into, amending or terminating agreements with subscribers, Affiliates and third parties, billing and collecting fees from its subscribers, acquiring or leasing assets and purchasing services that the Company needs to provide its services, approving subscription pricing and other policies for its services, and securing funding for its operations and entering into related agreements. All powers not expressly reserved by law or by the present Articles to the General Meeting of Shareholders fall within the scope of the competence of the Board of Managers.

9.2 The Board of Managers will inter alia adopt, approve, review and, to the extent necessary, authorize or ratify changes in the Company's (1) member sign-up and customer care policies and procedures, (2) billing and collection policies, (3) pricing plans and subscription fees, (4) member agreements (the «Conditions of Service») with subscribers, (5) accounting policies and financial reporting procedures, and (6) employment policies.

9.3 At one of the Quarterly Board Meetings during each year, the Board of Managers will adopt an annual budget for the Company, approve the annual statutory accounts as required by Luxembourg law, and approve all income tax returns required to be filed by the Company with the Luxembourg relevant authorities. From time to time, the Board of Managers will review the Company's performance against its then current annual budget and consider the need for any adjustments to the budget.

9.4 The topics to be considered by the Board of Managers will not limit the General Meeting of Shareholders' authority to approve or ratify actions specifically reserved to it in the Articles.

Art. 10. Representation - Authorised signatories

10.1 In dealing with third parties, the Board of Managers shall have the powers to act in the name of the Company in all circumstances and to carry out and approve all acts and operations consistent with the Company's objects.

10.2 Subject to the matters specifically reserved for approval by the General Meeting of Shareholders as set forth in Article 13.3 hereof, the Board of Managers may delegate part of its powers to one or more of its members, including to ad hoc agents (including to persons other than the members of the Board of Managers), proxies or committees (each a «Delegate») for specific transactions, from time to time.

10.3 The Board of Managers will determine the Delegate's responsibilities and his/her/its remuneration (if any), the duration of the period of representation and any other relevant conditions of the delegation to such Delegate.

10.4 The Board of Managers will, subject to the matters specifically reserved for approval by the General Meeting of Shareholders as set forth in Article 13.3 hereof, delegate the power to conduct the day-to-day operations of the Company to a person called the «General Manager» of the Company, who shall be a member of the Board of Managers who is a Luxembourg resident and who, pursuant to Article 10.5 hereof, shall have the power to bind the Company under his sole signature.

10.5 The Company shall be bound towards third parties (including its Affiliates) (i) by the sole signature of any manager of the Company in all matters or (ii) the single signature of any person to whom such signatory power has been granted by the Board of Managers, but only within the limits of such power and within the limits set forth in these Articles.

Art. 11. Liability of managers

The managers assume, by reason of his/their position, no personal liability in relation to any commitment validly made by him/them in the name of the Company, so long as such commitment is in compliance with the Articles as well as the applicable provisions of the Law.

Chapter IV. - Secretary

Art. 12. - Appointment of a secretary

12.1 A secretary shall be appointed by a resolution of the Board of Managers in accordance with article 10.2 of these Articles (the «Secretary»).

12.2 The Secretary, who may but need not be a manager, shall have the responsibility to act as clerk of the meetings of the Board of Managers and, to the extent practical, of the General Meeting of Shareholders, and to keep the records and the minutes of the meetings of the Board of Managers and of the meetings of the General Meeting of Shareholders and their transactions in a book to be kept for that purpose, and he shall perform like duties for all Committees (if any) when required. He shall have the possibility to delegate his powers to one or several persons provided that he shall remain responsible for the tasks so delegated.

12.3 The Secretary shall have the power and authority to issue certificates and extracts on behalf of the Company to be produced in court or, more generally, vis-à-vis any third parties and to be used as official documents.

Chapter V. - General Meetings of Shareholder(s)

Art. 13. - General meetings of the shareholders

13.1 The single shareholder assumes all powers conferred to the general meeting of shareholders (the «General Meeting of Shareholders»).

13.2 In case of a plurality of shareholders, each shareholder may take part in collective decisions irrespective of the number of shares he owns. Each shareholder has voting rights commensurate to the number of shares he owns. Collective decisions are validly taken insofar as they are adopted by shareholders representing more than half of the share capital.

13.3 However, the following resolutions may only be adopted by the General Meeting of Shareholders, by the majority in number of the shareholders representing a majority of at least three-quarters of the Company's share capital, subject to the provisions of the Law:

- a) approval of the annual (audited) financial statements of the Company;
- b) declaration and payment of dividends or making of distributions to shareholders and determination of the amount and date of any such distribution;
- c) appointment or dismissal of the members of the Board of Managers and of the members of the management of the Controlled Affiliates, including for the avoidance of doubt the appointment of the members of the Board of Managers in the event of a vacancy on the Board of Managers because of death, retirement, resignation or otherwise;
- d) appointment or dismissal of the auditor(s) of the Company or of any Controlled Affiliate;
- e) any amendment of these Articles;
- f) approval of the taking of a participation of any third party in the capital of the Company or the transfer of shares in the Company to any Person which is not a shareholder of the Company;
- g) approval of the merger or amalgamation of the Company;
- h) the liquidation or winding up of the Company and an Asset Transfer (as defined below);
- i) the issue of shares, debentures or loan stock of the Company or options to acquire shares, debentures or loan stock of the Company or any agreement relating to any of the foregoing, the consolidation or sub-division of any shares in the share capital of the Company, the creation of any new class of share in the share capital of the Company or any other change in the share capital of the Company;
- j) any issuance of loan notes, by the Company or any Controlled Affiliate or the entering into any credit agreement or other incurrence by the Company or any Controlled Affiliate of indebtedness for borrowed money (including (i) indebtedness for borrowed money incurred in connection with the acquisition of any asset or business, (ii) indebtedness for borrowed money of an acquired business which remains outstanding immediately following the acquisition, and (iii) any guarantee of indebtedness for borrowed money other than indebtedness of an Affiliate and other than indebtedness for borrowed money owed to an Affiliate or bank overdraft facility, provided that the aggregate principal amount outstanding in respect of all such bank overdraft facilities shall not be in excess of EUR 1,000,000 (one million Euro); and
- k) adoption of, or any material amendment to, an employee share option plan or other equity-related employee benefit plan.

For purposes of these Articles, (a) an «Affiliate» of the Company shall mean any other Person (a «Person» being a company, legal entity or partnership generally whatsoever) that, directly or indirectly, controls, is under common control with or is controlled by the Company and (b) a «Controlled Affiliate» of the Company shall mean a Person that, directly or indirectly, is controlled by the Company. For purposes of these definitions, «control» (including, with its correlative meanings, the terms «controlled by» and «under common control with»), as used with respect to the Company, shall mean the possession, directly or indirectly, of the power to direct or cause the direction of the management and policies of the Company, whether through the ownership of voting securities or by contract or otherwise.

For the purposes of these Articles, «Asset Transfer» means any means a sale, lease or other disposition of at least 80% of the assets of the Company determined with reference to the fair market value thereof as determined either by an international investment banking firm which is not at that time rendering services to any Affiliate or to the shareholders of the Company and which has not rendered services to any such person for the preceding three years and which does not have a commitment to render services in the future to any such person.

13.4 Resolutions of shareholders can, instead of being passed at a General Meeting of Shareholders, be passed in writing by all the shareholders. In this case, each shareholder shall be sent an explicit draft of the resolution(s) to be passed, and shall sign the resolution. Resolutions passed in writing on one or several counterparts in lieu of general meetings shall have the force of resolutions passed at a General Meeting of Shareholders.

Chapter VI. - Accounting Year - Financial Statement - Profit Sharing

Art. 14. - Accounting year

The Company's accounting year begins on January first and ends on December thirty-first of the same year.

Art. 15. - Financial statements

Each year the books are closed and the Board of Managers prepares a balance sheet and profit and loss accounts.

Art. 16. - Inspection of documents

Each shareholder may inspect the above balance sheet and profit and loss accounts at the Company's registered office.

Art. 17. - Appropriation of profits - Reserves

17.1 An amount equal to five per cent (5%) of the net profits of the Company is set aside for the establishment of a statutory reserve, until this reserve amounts to ten per cent (10%) of the Company's nominal share capital.

17.2 The balance may be distributed to the shareholder(s) commensurate to his/their shareholding in the Company. The General Meeting of Shareholders shall, subject to applicable law, have the power to make payable one or more interim dividends.

Chapter VII. - Dissolution - Liquidation

Art. 18. Dissolution

The Company may be dissolved at any time by a resolution of the General Meeting of Shareholders deliberating in the manner provided in Article 13.3.

Art. 19. Liquidation

Upon the dissolution of the Company, the liquidation will be carried out by one or several liquidators, whether shareholders or not, appointed by the shareholder(s) in accordance with the terms of Article 13.3, who will determine their powers and remuneration.

Chapter VIII. - Audit

Art. 20. Statutory auditor - External auditor

In accordance with article 200 of the Law, the Company need only be audited by a statutory auditor if it has more than 25 shareholders. An external auditor needs to be appointed whenever the exemption provided by article 256 (2) of the Law does not apply.

Chapter IX. - Governing Law

Art. 21. Reference to Legal Provisions

Reference is made to the provisions of the Law for all matters for which no specific provision is made in the Articles.

Subscription and payment

The articles of association of the Company having thus been established, AOL Europe Services S.à r.l., prenamed, hereby declares that it subscribes to all the 450 (four hundred fifty) ordinary shares having a nominal value of GBP 20 (twenty British Pounds) each, representing the total share capital of the Company of an amount of GBP 9,000 (nine thousand British Pounds).

All these 450 (four hundred fifty) shares have been fully paid up by AOL Europe Services S.à r.l. by means of a payments in cash, so that the subscription amount of GBP 9,000 (nine thousand British Pounds) is forthwith at the free disposal of the Company, evidence of which has been given to the undersigned notary by a blocking certificate issued on 27 November 2006, and the undersigned notary expressly acknowledges such payment.

Transitory provisions

By way of derogation of article 14 of the Articles, the Company's current accounting year is to run from the date hereof to 31 December 2007.

Estimate of costs

For the purpose of the registration, the capital is valued at thirteen thousand two hundred and ninety-seven euro six cents (13,297.06 EUR).

The amount of expenses, costs, remunerations and charges in any form whatsoever, which shall be born by the Company as a result of the present deed is estimated to be approximately one thousand five hundred euro (1,500 EUR).

Extraordinary General Meeting

Immediately after the incorporation of the Company, the sole shareholder of the Company has adopted the following resolutions:

1. The sole shareholder of the Company resolves to set the number of managers at two, constituting therefore a Board of Managers.
2. The sole shareholder of the Company resolves to appoint the following two persons as managers of the Company for an unlimited period of time:
 - a) Mr. Richard G. Minor, technical director, born in Washington DC on 30 October 1962, professionally residing at 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1331 Luxembourg; and
 - b) Mr. Michael Christodoulou, administrative director, born in Barking (United Kingdom) on 15 August 1968, professionally residing at 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1331 Luxembourg.

Both directors have an individual power to sign on behalf of the company, whereby Mr Minor's signature is compulsory required for anything that is in relation with the business licence.

3. The sole shareholder of the Company resolves to set the registered office of the Company at 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1331 Luxembourg.

The undersigned notary who understands and speaks English, states herewith that on request of the above appearing party, the present deed is worded in English, followed by a French version; at the request of the same appearing party, in case of discrepancies between the English and the French text, the English version will be prevailing.

Whereof the present notarial deed is drawn in Luxembourg, on the years and day first above written.

The document having been read to the proxyholder of the appearing party, the proxyholder of the appearing party signed together with the notary, the present original deed.

Suit la traduction française du texte qui précède:

STATUTS

L'an deux mille six, le vingt-huitième jour du mois de novembre.

Par-devant Maître Henri Hellinckx, notaire de résidence à Mersch, Grand-Duché du Luxembourg.

A comparu:

AOL EUROPE SERVICES S.à r.l., ayant son siège social au 65, Boulevard Grande-Duchesse Charlotte L-1331 Luxembourg et étant immatriculée au Registre du Commerce et des Sociétés de Luxembourg sous le numéro B72.728, ci-après représentée par Claire-Marie Darnand, avocat demeurant professionnellement au Luxembourg, en vertu d'une procuration accordée à Luxembourg le 27 novembre 2006.

Laquelle procuration, après avoir été signée ne varietur par le mandataire de la partie comparante et par le notaire instrumentaire, restera annexée au présent acte pour être soumise avec lui aux formalités de l'enregistrement.

La partie comparante, aux termes de la qualité en vertu de laquelle elle agit, a requis le notaire instrumentaire d'acter ainsi qu'il suit les statuts d'une société à responsabilité limitée qu'il déclare constituer.

Titre I. - Nom - Durée - Objet- Siège

Art. 1. - Nom et durée

1.1 Il existe par les présentes une société à responsabilité limitée sous la dénomination AOL SERVICES S.à r.l. (ci-après la «Société») qui sera régie par la loi du 10 août 1915 sur les sociétés commerciales, telle que modifiée (ci-après la «Loi») ainsi que par les présents statuts (les «Statuts»).

1.2 La Société est constituée pour une durée illimitée.

Art. 2. - Objet

2.1 La Société a pour objet d'offrir et/ou de fournir des services en ligne ou interactifs au Royaume-Uni et/ou dans le reste de l'Europe sous la marque de «AOL» ainsi que d'autres marques qu'elle peut acquérir ou dont elle peut avoir une licence de ses affiliés ou autres de temps à autre. A cette fin, la Société (1) passera, modifiera, renouvellera ou résiliera des contrats d'abonnement et autres contrats avec ses abonnés et tels autres contrats nécessaires pour fournir des services en ligne et/ou interactifs, comprenant (mais sans limitation) les télécommunications, l'accès en réseau, le marketing, l'achat de contenu, la technologie, le service clientèle, les services de facturation et de perception et les services en relation, avec des sociétés affiliées et des tiers (2) supervisera la gestion des aspects techniques et opérationnels de l'offre et de la fourniture de tels services en ligne et/ou

interactifs (3) fournira à ses abonnés un service clientèle et sera responsable de la facturation et de la perception des frais de souscription, et (4) développera, approuvera et mettra en place de nouvelles stratégies de prix pour ses services et modifications aux stratégies de prix existantes, tel que requis.

2.2 La Société a pour objet d'accomplir toutes les opérations se rapportant directement ou indirectement à la prise de participations ainsi que la détention, l'administration, la gestion, le contrôle, le développement et l'acquisition de ces participations, sous quelque forme que ce soit, dans toute entreprise qui fournit ou qui fournira des services en ligne et/ou interactifs au Royaume-Uni et/ou dans le reste de l'Europe ou en relation avec la prestation de tels services au Royaume-Uni et/ou dans le reste de l'Europe ou qui est engagée dans toute autre opération ou activité (une «Entreprise»).

2.3 La Société pourra investir dans l'immobilier et créer, administrer, développer et céder ses avoirs tels qu'ils se composent de temps à autre et notamment, mais sans limitation, son portefeuille de titres de toute origine, participer à la constitution, au développement et au contrôle de toute Entreprise, acquérir par investissement, souscription, prise ferme ou option d'achat tous titres et droits de propriété intellectuelle, les réaliser par voie de vente, de cession, d'échange ou autrement, se voir accorder ou accorder des licences sur des droits de propriété intellectuelle et accorder aux sociétés dans lesquelles la Société détient une participation directe ou indirecte et à des sociétés de son groupe toute assistance, y compris des prêts, avances ou garanties.

2.4 La Société peut accomplir toutes opérations industrielles ou commerciales favorisant directement ou indirectement l'accomplissement de son objet social, et peut s'engager dans toute autre opération déterminée par (les) l'Associé(s) de temps à autre.

2.5 La Société peut emprunter sous quelque forme que ce soit et procéder à l'émission de titres de créances et autres obligations et accorder tout soutien, titres, prêts, gages, avances ou autres garanties (le cas échéant) dans le respect de ses propres obligations et de celles de ses Affiliés.

Art. 3. Siège social

3.1 Le siège social de la Société est établi à Luxembourg-Ville. Le lieu exclusif et effectif de gestion et le lieu principal d'établissement seront à Luxembourg. Toutes les activités de gestion de la Société seront exécutées à Luxembourg. Les livres comptables et les procès-verbaux sont tenus au siège social.

3.2 Le siège social peut être transféré en tout autre endroit du Grand-Duché de Luxembourg par résolution prise par les Associés en Assemblée Générale Extraordinaire statuant comme en matière de changement des Statuts.

3.3 L'adresse du siège social peut être transférée endéans les limites de la commune par simple résolution du Conseil de Gérance.

Titre II. - Capital social

Art. 4. - Capital

4.1 Le capital social de la Société est fixé à la somme de GBP 9.000 (neuf mille Livres Sterling) représenté par 450 (quatre cent cinquante) parts sociales ordinaires, d'une valeur nominale de GBP 20 (vingt Livres Sterling) chacune.

4.2 Chaque part sociale donne droit à une partie des actifs et bénéfices de la Société directement proportionnelle au nombre de parts sociales existantes.

4.3. Vis-à-vis de la Société, les parts sociales de la Société sont indivisibles et seul un propriétaire n'est admis par part sociale. Les co-propriétaires solidaires doivent désigner une seule personne les représentant devant la Société.

4.4. Le décès, la suspension des droits civils, l'insolvabilité ou faillite de l'associé unique ou d'un des associés n'entraînera pas la fin à la Société.

4.5. Un registre des parts sociales sera tenu au siège social pouvant être consulté par tout associé. La propriété des parts sociales sera établie par inscription dans ledit registre. Les certificats constatant ces inscriptions seront tirés du registre et seront signés par le Président (tel que défini à l'Article 7.3).

Art. 5. - Cession des parts sociales

5.1 S'il y a un associé unique, les parts sociales détenues par l'associé unique sont librement cessibles aux non-associés.

5.2 En cas de pluralité d'associés, la cession de parts sociales entre vifs à des tiers doit être autorisée par l'Assemblée Générale des Associés représentant au moins trois quarts du capital social souscrit de la Société. Les parts sociales sont librement cessibles entre associés.

5.3 Les parts sociales ne peuvent être transmises pour cause de mort à des tiers qu'avec l'accord des associés représentant les trois quarts des droits appartenant aux survivants.

Art. 6. - Rachat de parts sociales

6.1 La Société pourra, dans le respect des dispositions de la Loi, racheter les parts sociales de son propre capital social.

6.2 L'acquisition et la disposition par la Société de parts sociales de son propre capital social ne pourront avoir lieu qu'en vertu d'une résolution et conformément aux conditions décidées par une Assemblée Générale des Associés statuant comme en matière de modifications des Statuts.

Titre III. - Gérance - Réunions du conseil de gérance - Pouvoir du conseil de gérance - Représentation - Signatures autorisées

Art. 7. - Gérance

7.1 La Société est gérée par un ou plusieurs gérant(s) (chacun un «gérant» et collectivement les «gérants»), associés ou non, qui sont nommés par l'Assemblée Générale des Associés conformément à l'Article 13. L'Assemblée Générale des Associés peut à tout moment et ad nutum (sans devoir justifier d'une raison) révoquer et remplacer n'importe quel gérant conformément à l'Article 13.

7.2 L'Assemblée Générale des Associés statue sur la rémunération et les termes et conditions de la nomination de chaque gérant.

7.3 Le Conseil de Gérance nomme parmi ses membres un président, qui sera de résidence à Luxembourg (ci-après le «Président»).

7.4 Le premier Président sera M. Richard G. Minor.

Art. 8. - Assemblées du Conseil de Gérance

8.1 Les réunions du Conseil de Gérance seront convoqués par le Président au moins une fois tous les trois mois en commençant au plus tard le 31 janvier 2007 (chacune, une «Réunion Trimestrielle du Conseil»).

8.2 Les réunions non trimestrielles du Conseil de Gérance peuvent être convoquées par le Président ou à la demande d'au moins deux gérants (chacune, une «Réunion non-Trimestrielle du Conseil»).

8.3 Les gérants seront convoqués séparément à chaque réunion du Conseil de Gérance. Excepté les cas d'urgence, qui seront spécifiés dans la convocation, le délai de convocation sera d'au moins cinq jours.

8.4 Une réunion du Conseil de Gérance peut être valablement tenue sans convocation préalable si tous les gérants sont présents ou représentés.

8.5 Les réunions du Conseil de Gérance sont tenues au siège social de la Société (ou tout autre lieu au Luxembourg spécifié dans la convocation) au jour et heure spécifiés dans la convocation.

8.6 Il peut être renoncé à la convocation avec l'accord de chaque gérant donné par lettre, télécopie ou tout autre moyen de télécommunication approprié. Aucune convocation spéciale n'est requise pour des réunions du Conseil de Gérance tenues à une date et à un endroit prévus dans une planification des réunions préalablement adoptée par résolution du Conseil de Gérance.

8.7 Chaque gérant peut participer à une réunion du Conseil de Gérance en nommant comme son mandataire un autre gérant par lettre, télécopie ou tout autre moyen de télécommunication approprié.

8.8 Un gérant peut représenter plus d'un de ses collègues, à la condition toutefois qu'au moins deux gérants (y compris tout gérant représentant un ou plusieurs autres gérants) participent physiquement à la réunion du Conseil de Gérance.

8.9 Sous réserve de l'accord préalable du Président et à condition qu'au moins deux gérants sont physiquement présents à la réunion du Conseil de Gérance, tout gérant peut participer aux réunions du Conseil de Gérance par conférence téléphonique ou vidéo ou par tout autre moyen similaire de communication permettant à toutes les personnes participant à la réunion de pouvoir se communiquer. Dans ce cas, le ou les membres concernés seront censés avoir participé en personne à l'assemblée.

8.10 Le Conseil de Gérance ne peut valablement délibérer et statuer que si la majorité de ses membres est présente ou représentée.

8.11 Les résolutions du Conseil de Gérance sont prises à la majorité des voix exprimées, étant entendu que l'abstention d'un gérant de voter ne sera pas considérée comme vote exprimé.

8.12 En cas d'urgence, et sous réserve de l'accord du Président, les résolutions signées par tous les gérants produisent les mêmes effets que les résolutions prises à une réunion du Conseil de Gérance dûment convoquée et tenue. De telles signatures peuvent apparaître sur le même document ou des documents séparés ou sur des copies multiples d'une résolution identique et peuvent résulter de lettres, télécopies ou télex.

Art. 9. - Pouvoir du Conseil de Gérance

9.1. Le Conseil de Gérance a les pouvoirs les plus larges pour agir au nom de la Société dans toutes les circonstances et d'exécuter et approuver les actes et opérations conformes aux objets de la Société, y compris (mais sans limitation) d'opérer les services en ligne et/ou interactifs de la Société, y compris de passer, modifier ou résilier des contrats avec des souscripteurs, des Affiliés ou des tiers, de facturer et percevoir les frais de ses souscripteurs, d'acquiescer ou donner des actifs et acheter des services, nécessaires pour la Société afin de fournir ses services, d'approuver les prix de souscription et autres politiques pour ses services, et de sécuriser le financement de ses services et de passer des contrats en relation avec ce qui précède. Tous les pouvoirs qui ne sont pas expressément réservés à l'Assemblée Générale des Associés par la loi ou par les présents Statuts sont de la compétence du Conseil de Gérance.

9.2. Le Conseil de Gérance adoptera, approuvera inter alia, reverra et, dans la mesure nécessaire, autorisera des modifications (1) des procédures et politiques d'adhésion de membres et de contact clientèle, (2) les politiques de facturation et perception, (3) les stratégies de prix et frais d'abonnement, (4) les contrats (les «Conditions de Service») avec les abonnés, (5) les politiques concernant le Centre des Opérations en réseau de la Société et (6) les politiques en matière d'emploi.

9.3. A l'une des Réunions Trimestrielles du Conseil de Gérance, le Conseil de Gérance adoptera un budget annuel de la Société, approuvera les comptes statutaires annuels requis par la loi du Luxembourg, et approuvera toutes les déclarations d'impôt sur les revenus requis devant être déposées par la Société auprès des autorités luxembourgeoises concernées. De temps à autre, le Conseil de Gérance reverra les performances de la Société par rapport à son budget annuel en cours et jugera des besoins d'ajustement du budget.

9.4. Les sujets à prendre en considération par le Conseil de Gérance n'empêcheront pas l'autorité de l'Assemblée Générale des Associés à approuver ou ratifier les actions lui étant spécifiquement réservées dans les Statuts.

Art. 10. - Représentation - Signatures autorisées

10.1 Vis-à-vis des tiers, le Conseil de Gérance aura les pouvoirs les plus étendus pour agir au nom de la Société en toutes circonstances et pour exécuter et approuver tous les actes et opérations en relation avec l'objet social de la Société.

10.2 Sous réserve des matières spécifiquement soumises à l'accord de l'Assemblée Générale des Associés tel que prévu à l'Article 13.3, le Conseil de Gérance pourra déléguer partie de ses pouvoirs, de temps à autre, pour des opérations spécifiques à un ou plusieurs de ses membres, y compris à des agents ad hoc (y compris à des personnes autres que les membres du Conseil de Gérance), mandataires ou comités (chacun, un «Délégué»).

10.3 Le Conseil de Gérance déterminera les responsabilités du Délégué et sa rémunération (le cas échéant), la durée de la période de représentation et toutes autres conditions pertinentes de la délégation à un tel Délégué.

10.4 Le Conseil de Gérance, sous réserve des matières spécifiquement soumises à l'accord de l'Assemblée Générale des Associés tel que prévu à l'Article 13.3, déléguera le pouvoir de mener les opérations journalières de la Société à une personne appelée le «Gérant Délégué» de la Société, qui sera un membre du Conseil de Gérance et de résidence à Luxembourg et qui, conformément à l'Article 10.8, aura le pouvoir d'engager la Société par sa seule signature.

10.5 La Société sera engagée vis-à-vis des tiers (y compris ses Affiliés) (i) par la seule signature d'un gérant de la Société dans toutes les matières ou (ii) par la signature simple de toute personne à laquelle le pouvoir signataire a été attribué par le Conseil de Gérance, mais uniquement dans les limites d'un tel pouvoir et dans les limites prévues dans ces Statuts.

Art. 11. - Responsabilité des gérants

Les gérants ne contractent en raison de leur position, aucune responsabilité personnelle pour un engagement valablement pris par eux au nom de la Société, aussi longtemps que cet engagement est conforme aux Statuts et aux dispositions applicables de la Loi.

Titre IV. - Secrétaire

Art. 12. - Nomination d'un secrétaire

12.1 Un secrétaire peut être nommé suivant une résolution du Conseil de Gérance conformément à l'article 10.2 des Statuts (le «Secrétaire»).

12.2 Le Secrétaire, qui peut mais ne doit pas nécessairement être un gérant, aura la responsabilité d'agir en tant que clerc des réunions du Conseil de Gérance et, dans la mesure où cela paraît utile, de l'Assemblée Générale des Associés et de garder les procès-verbaux et les minutes du Conseil de Gérance et de l'Assemblée Générale des Associés et de toutes leurs transactions dans un registre tenu à cette fin. Il effectuera, lorsqu'il sera requis, des fonctions similaires pour tous les Comités (s'il y en a). Il aura la possibilité de déléguer ses pouvoirs à une ou plusieurs personnes, étant entendu qu'il conserve la responsabilité des tâches qu'il aura déléguées.

12.3 Le Secrétaire aura le pouvoir et l'autorité d'émettre des certificats et des extraits pour le compte de la Société qui pourront être produits en justice ou, de manière générale, à l'égard de tous tiers et qui seront utilisés comme documents officiels.

Titre V. - Assemblée générale des associés

Art. 13. - Assemblées générales des associés

13.1 L'associé unique exerce les pouvoirs dévolus à l'assemblée générale des associés (ci-après «l'Assemblée Générale des Associés»).

13.2 En cas de pluralité d'associés, chaque associé a le droit de participer à des décisions collectives quel que soit le nombre de parts qui lui appartiennent. Chaque associé a un nombre de voix proportionnel au nombre de parts qu'il possède. Les décisions collectives ne sont valablement prises que pour autant qu'elles aient été adoptées par des associés représentant plus de la moitié du capital social.

13.3 Cependant, les résolutions suivantes ne pourront être prises par l'Assemblée Générale des Associés que par l'accord de la majorité en nombre des associés représentant au moins les trois quarts du capital social de la Société, sous réserve des dispositions de la Loi:

- a) approbation sur les comptes financiers annuels (audités) de la Société;
- b) déclaration et paiement des dividendes ou distribution aux associés et détermination du montant et de la date de telle distribution;
- c) nomination ou démission des membres du Conseil de Gérance et des membres de la gestion des Filiales Contrôlées de la Société, y compris, afin d'éviter tout doute, la nomination des membres du Conseil de Gérance en cas de vacance au sein du Conseil de Gérance pour cause de décès, retraite, démission ou autre;
- d) nomination ou démission du ou des commissaires de la Société ou de toute Filiale Contrôlée;
- e) toute modification des présents Statuts;
- f) approbation de la prise de participation de tiers dans le capital de la Société ou le transfert de parts sociales de la Société à toute Personne qui n'est pas un associé de la Société;
- g) approbation de la fusion ou de l'amalgamation de la Société;
- h) la liquidation ou dissolution de la Société et la cession d'actifs de la Société (tel que défini ci-dessous);
- i) l'émission de parts sociales, d'obligations ou d'emprunt obligataire de la Société ou les options pour acquérir des parts sociales, obligations ou emprunt obligataire de la Société ou tout accord concernant ce qui précède, la consolidation ou la sub-division de toute part sociale dans le capital social de la Société, la création de toute nouvelle catégorie de parts sociales dans le capital social de la Société ou toute autre modification dans le capital social de la Société;
- j) toute émission de titres de créances par la Société ou toute Filiale Contrôlée ou l'entrée dans une convention de crédit ou toute autre contraction par la Société ou toute Filiale Contrôlée de dette pour somme empruntée (y compris (i) une dette pour somme empruntée contractée en relation avec l'acquisition d'actifs, (ii) une dette pour somme empruntée pour commerce acquis qui reste due immédiatement après l'acquisition et (iii) toute garantie de dette pour somme empruntée d'un Affilié et autre qu'une dette pour somme empruntée due à un Affilié ou l'autorisation d'un découvert bancaire à condition que le montant global relatifs à ces autorisations de découvert bancaire ne dépasse pas EUR 1.000.000.000 (un million d'Euros); et
- k) adoption de, ou toute modification matérielle d'un plan de participation des employés au bénéfice de la société ou dans le capital de la société.

Pour les besoins de ces Statuts, (a) une «Filiale» de la Société signifiera toute autre Personne (une «Personne» étant une société, entité légale ou association en général) qui, directement ou indirectement, contrôle, est sous le commun contrôle avec ou est contrôlée par la Société et (b) une «Filiale Contrôlée» de la Société signifiera une Personne qui, directement ou indirectement, est contrôlée par la Société. Pour les besoins de ces définitions, «contrôle» (y compris, avec ses significations corrélatives, les termes «contrôlé par» et «sous le contrôle commun avec»), tel qu'utilisé pour la Société, signifie la possession, directe ou indirecte, du pouvoir de diriger ou d'orienter la gestion et les politiques de la Société, que se soit par la propriété de valeurs à droit de vote ou par contrat ou autrement.

Pour les besoins de ces Statuts, 'Cession d'Actif' signifie une vente, une donation ou autre disposition d'au moins 80 % des actifs de la Société déterminés par référence à la valeur de marché tel que déterminé soit par une société bancaire d'investissement internationale qui ne rend pas à ce moment des services à un Affilié ou aux associés de la Société et qui n'a pas rendu de services à une telle personne durant les trois années précédentes et qui n'a aucun engagement à rendre des services à l'avenir à une telle personne.

13.4 Les résolutions des associés pourront, au lieu d'être prises lors d'une Assemblée Générale des Associés, être prises par écrit par tous les associés. Dans cette hypothèse, un projet explicite de la ou des résolutions à prendre devra être envoyé à chaque associé, et chaque associé signera la ou les résolutions. Des résolutions passées par écrit et reprises sur un document unique ou sur plusieurs documents séparés auront le même effet que des résolutions prises lors d'une Assemblée Générale des Associés.

Titre VI. - Année sociale - Bilan - Répartition

Art. 14. - Année sociale

L'année sociale commence le 1er janvier et se termine le 31 décembre de la même année.

Art. 15. - Comptes sociaux

Chaque année, les livres sont clos et le Conseil de Gérance prépare le bilan et les comptes de pertes et profits.

Art. 16. - Inspection des documents

Chaque associé peut prendre connaissance du bilan et des comptes de pertes et profits au siège social de la Société.

Art. 17. - Distribution des bénéfiques - Réserves

17.1 Un montant égal à cinq pour cent (5%) des bénéfiques nets de la Société est affecté à l'établissement de la réserve légale, jusqu'à ce que cette réserve atteigne dix pour cent (10%) du capital social de la Société.

17.2 Le solde peut être distribué à (aux) l'associé(s) en proportion de la participation qu'il(s) détient (détiennent) dans la Société. L'Assemblée Générale des Associés a, sous réserve des dispositions légales applicables, le pouvoir de faire payer un ou plusieurs dividendes intérimaires.

Titre VII. - Dissolution - Liquidation

Art. 18. - Dissolution

La Société peut à tout moment être dissoute par résolution prise à l'occasion d'une Assemblée Générale des Associés statuant de la manière prescrite à l'Article 13.3.

Art. 19. - Liquidation

En cas de dissolution de la Société, la liquidation sera réalisée par un ou plusieurs liquidateurs, associés ou non, nommés par le(s) associé(s) conformément à l'article 13.3, qui détermineront leurs pouvoirs et leur rémunération.

Titre VIII. - Vérification des comptes**Art. 20. - Commissaire aux comptes - Réviseur d'entreprises**

Conformément à l'article 200 de la Loi, la Société ne devra faire vérifier ses comptes par un commissaire que si elle a plus de 25 associés. Un réviseur d'entreprises doit être nommé si l'exemption prévue par l'article 256 (2) de la Loi n'est pas applicable.

Titre IX.- Loi applicable**Art. 21. - Référence aux dispositions légales**

Pour tous les points non expressément prévus aux présents Statuts, il en est fait référence aux dispositions de la Loi.

Souscription et libération

Les statuts de la Société ayant ainsi été arrêtés, AOL Europe Services S.à r.l., précitée, déclare par la présente souscrire à 450 (quatre cent cinquante) parts sociales ordinaires d'une valeur nominale de GBP 20 (vingt Livres Sterling) chacune représentant l'intégralité du capital social de la Société d'un montant de GBP 9.000 (neuf mille Livres Sterling).

Ces 450 (quatre cent cinquante) parts sociales a été entièrement libéré par AOL Europe Services S.à r.l. au moyen d'un apport en numéraire, de sorte que la somme de GBP 9.000 (neuf mille Livres Sterling) est à la libre disposition de la Société, la preuve ayant été donnée au notaire instrumentaire par un certificat de blocage émis le 27 novembre 2006 que le notaire reconnaît expressément ce paiement.

Dispositions transitoires

Par dérogation à l'article 14 des présents Statuts, l'exercice social de la Société commence à la date de constitution de la Société et se terminera le 31 décembre 2007.

Evaluations des frais

Pour les besoins de l'enregistrement, le capital social est évalué à treize mille deux cent quatre-vingt-dix-sept euros six cents (13,297.06 EUR).

Le montant des frais, dépenses, rémunérations ou charges, sous quelque forme que ce soit qui incombent à la Société en raison de sa constitution, s'élève approximativement à mille cinq cents euros (1.500.- EUR).

Assemblée Générale Extraordinaire

Immédiatement après la constitution de la Société, l'Associé Unique de la Société a pris les résolutions suivantes:

1. L'Associé unique décide de fixer le nombre de gérants à 2, l'ensemble des gérants constituant le Conseil de Gestion.

2. L'Associé unique décide de désigner les 2 gérants suivants, pour une période illimitée:

- a) M. Richard G. Minor, directeur technique, né à Washington DC, Etats-Unis d'Amérique, le 30 octobre 1962 et résidant professionnellement au 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1331 Luxembourg; et
- b) M. Michael Christodoulou, directeur administratif, né à Barking, Grande-Bretagne, le 15 août 1968 et résidant professionnellement au 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1331 Luxembourg.

Chacun des deux administrateurs dispose du pouvoir d'engager individuellement la société, la signature de M. Minor étant obligatoirement requise pour tout ce qui concerne la licence commerciale.

3. L'associé unique décide de fixer le siège social au 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1331 Luxembourg

Le notaire soussigné, qui comprend et parle l'anglais déclare qu'à la requête des parties comparantes, le présent acte a été établi en anglais, suivi d'une version française. A la requête de ces mêmes parties comparantes, et en cas de divergences entre le texte anglais et le texte français, la version anglaise prévaudra.

Dont acte, fait et passé à Luxembourg, date qu'en tête des présentes.

Et après lecture faite au mandataire de la partie comparante, le mandataire de la partie comparante a signé ensemble avec Nous, le notaire, l'original du présent acte.

Signé: C.-M. Darnand, H. Hellinckx.

Enregistré à Mersch, le 1^{er} décembre 2006, vol. 440, fol. 3, case 6. – Reçu 132,97 euros.

Le Receveur (signé): A. Muller.

Pour copie conforme, délivrée aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Mersch, le 5 décembre 2006.

H. Hellinckx.

(133598.3/242/614) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 8 décembre 2006.

SLS CAPITAL S.A., Société Anonyme.

Registered office: L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte.

R. C. Luxembourg B 104.219.

Messrs shareholders are hereby convened to attend the

EXTRAORDINARY SHAREHOLDERS' MEETING

which will be held on *January 11, 2007* at 14.30 at the company's registered office 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1331 Luxembourg, to deliberate on the following agenda:

Agenda:

- i. Decision, in accordance with article 100 of the amended Law of August 10, 1915 on commercial companies on the Company's dissolution in view of the loss of the entire share capital (comment: the law only refers to the loss of half or three quarters of the share capital) of EUR 31,000.- of the company
- ii. Review of obligations to the bondholders
- iii. Sundry

Shareholders or any other persons with a right to attend the meeting need to present their valid identity card.

Quorum is required for this shareholder's meeting. Resolutions will be adopted by majority of the shareholders present or represented at the meeting.

(00011/528/19)

The Board of Directors.

DICTAME HOLDING S.A., Société Anonyme.

Siège social: Luxembourg, 3, boulevard de la Foire.

R. C. Luxembourg B 46.184.

Messieurs les actionnaires sont priés de bien vouloir assister à

l'ASSEMBLEE GENERALE ORDINAIRE

qui se tiendra au 5, boulevard de la Foire, Luxembourg, le 22 janvier 2007 à 11.00 heures, avec l'ordre du jour suivant:

Ordre du jour:

1. Présentation des comptes annuels et des rapports du conseil d'administration et du commissaire aux comptes.
2. Approbation des comptes annuels et affectation des résultats au 30 septembre 2006.
3. Décharge à donner aux administrateurs et au commissaire aux comptes.
4. Divers.

I (00004/534/14)

Le Conseil d'Administration.

ALTRUM, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital.

Gesellschaftssitz: L-1445 Luxembourg-Strassen, 4, rue Thomas Edison.

H. R. Luxemburg B 81.918.

Die Aktionäre der ALTRUM werden hiermit zu einer

ZWEITEN AUSSERORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

der Aktionäre eingeladen, die am 5. Februar 2007 um 11.30 Uhr in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxembourg-Strassen mit folgender Tagesordnung stattfinden wird:

Tagesordnung:

1. Umstellung der Satzung auf das Gesetz vom 20. Dezember 2002 sowie generelle Überarbeitung der Satzung.
Ein Entwurf der Satzung ist auf Anfrage bei der Investmentgesellschaft erhältlich.
2. Namensänderung von ALTRUM in ALTRUM SICAV.
3. Verschiedenes.

Die Punkte, die auf der Tagesordnung der ersten Außerordentlichen Generalversammlung am 2. Januar 2007 standen, verlangten ein Anwesenheitsquorum von mindestens 50 Prozent der ausgegebenen Anteile, das nicht erreicht wurde. Insofern ist die Einberufung einer zweiten Außerordentlichen Generalversammlung erforderlich.

Die Punkte der Tagesordnung der zweiten Außerordentlichen Generalversammlung verlangen kein Anwesenheitsquorum. Die Beschlüsse werden mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anteile getroffen.

Um an dieser zweiten Außerordentlichen Generalversammlung teilnehmen zu können, müssen Aktionäre von in Wertpapierdepots gehaltenen Aktien ihre Aktien durch die jeweilige depotführende Stelle mindestens fünf Geschäftstage vor der Generalversammlung sperren lassen und dieses mittels einer Bestätigung der depotführenden Stelle (Sperrbescheinigung) am Tage der Versammlung nachweisen.

Entsprechende Vertretungsvollmachten können auch per Fax der Zentralverwaltungsstelle der ALTRUM (DZ BANK INTERNATIONAL S.A.) unter der Fax-Nummer 00352/44 903 - 4009 eingereicht werden, müssen aber im Original bis zur Außerordentlichen Generalversammlung vorliegen.

Die Aktionäre oder deren Vertreter, die an der Versammlung teilnehmen möchten, werden gebeten, sich bis spätestens 31. Januar 2007 anzumelden (telefonisch unter 00352/44 903 - 4025 oder per Fax 00352/44 903 - 4009).

Luxemburg, im Januar 2007.

Vertreter in der Schweiz:

DZ PRIVATBANK (SCHWEIZ) AG

Münsterhof 12

CH-8022 Zürich

Zahlstelle:

DZ PRIVATBANK (SCHWEIZ) AG

Münsterhof 12

CH-8022 Zürich

Diesen Zusatz bitte nur für die Publikationen in der Schweiz am Ende des zu veröffentlichenden Textes anfügen.

I (00006/755/40)

Der Verwaltungsrat.

THESALY S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-6437 Echternach, 8, rue Ermesinde.
R. C. Luxembourg B 106.073.

Les actionnaires sont priés d'assister à

l'ASSEMBLEE GENERALE ORDINAIRE

de la société qui se tiendra extraordinairement le vendredi 19 janvier 2007 à 10.00 heures au siège de la société à Echternach, 8, rue Ermesinde, avec l'ordre du jour suivant:

Ordre du jour:

1. présentation des rapports du conseil d'administration et du commissaire aux comptes;
2. présentation et approbation du bilan et du compte de pertes et profits de l'exercice 2005;
3. affectation du résultat de l'exercice 2005;
4. décharge à donner aux membres du conseil d'administration;
5. divers.

I (00005/832/16)

Le Conseil d'Administration.

SWISSCANTO (LU) SICAV II, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital.

Gesellschaftssitz: L-1930 Luxembourg, 1, place de Metz.
H. R. Luxembourg B 113.208.

Die Aktionäre sind herzlichst eingeladen an der

ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

teilzunehmen, welche in den Räumen der BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG, in Luxembourg, 2, place de Metz, am Dienstag den 23. Januar 2007 um 15.00 Uhr mit folgender Tagesordnung stattfinden wird:

Tagesordnung:

1. Vorlage der Berichte des Verwaltungsrates und des Wirtschaftsprüfers für das am 30. September 2006 abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Vorlage und Genehmigung des Jahresabschlusses zum 30. September 2006; Verwendung des Ergebnisses.
3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.
4. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates.
5. Wahl des Wirtschaftsprüfers.
6. Verschiedenes.

Alle Aktionäre sind befugt an der Hauptversammlung teilzunehmen oder sich mittels Vollmacht vertreten zu lassen. Sie werden gebeten dies mindestens 5 Tage im Voraus der Gesellschaft oder einer der nachfolgend genannten Zahlstellen mitzuteilen:

In der Schweiz:
BASLER KANTONALBANK

In Luxemburg:
BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG

Die Beschlüsse der Hauptversammlung erfordern kein Quorum und können bei einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen rechtswirksam gefasst werden.

I (00007/755/27)

Der Verwaltungsrat.

PORTUS S.A., Aktiengesellschaft.

Gesellschaftssitz: L-6726 Grevenmacher, 7, Op Flohr.
H. R. Luxembourg B 90.855.

Sie werden hiermit zu einer

ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

der Aktionäre der PORTUS S.A., welche am 17. Januar 2007 um 11.00 Uhr am Gesellschaftssitz mit der nachfolgenden Tagesordnung stattfinden wird, eingeladen:

Tagesordnung:

1. Berichte des Verwaltungsrates und des Kommissars
2. Vorlage und Genehmigung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember 2005
3. Entlastung des Verwaltungsrates und des Kommissars
4. Verlegung des Gesellschaftssitzes
5. Verschiedenes

I (00008/1023/16)

Im namen und Auftrag des Verwaltungsrates.

HEMIS HOLDING S.A., Société Anonyme Holding.

Siège social: L-2311 Luxembourg, 3, avenue Pasteur.
R. C. Luxembourg B 37.007.

Le Conseil d'Administration a l'honneur de convoquer Messieurs les actionnaires par le présent avis, à
l'ASSEMBLEE GENERALE ORDINAIRE
qui aura lieu le 19 janvier 2007 à 11.00 heures au siège social, avec l'ordre du jour suivant:

Ordre du jour:

1. Approbation des rapports du Conseil d'Administration et du Commissaire aux Comptes.
2. Approbation du bilan et du compte de pertes et profits au 30 septembre 2006, et affectation du résultat.
3. Décharge à donner aux Administrateurs et au Commissaire aux Comptes pour l'exercice de leur mandat au 30 septembre 2006.
4. Divers.

I (00009/1023/15)

Le Conseil d'Administration.

CAPET S.A.H., Société Anonyme.

Siège social: L-1142 Luxembourg, 10, rue Pierre d'Aspelt.
R. C. Luxembourg B 47.402.

Messieurs les Actionnaires sont priés d'assister à
l'ASSEMBLEE GENERALE ORDINAIRE
qui se tiendra extraordinairement le 19 janvier 2007 à 10.00 heures au siège social de la société.

Ordre du jour:

1. Rapports du Conseil d'Administration et du Commissaire aux Comptes;
2. Approbation des bilans et comptes de Profits et Pertes aux 31 décembre 2004 et 31 décembre 2005;
3. Affectation des résultats;
4. Décharge aux administrateurs et Commissaire aux Comptes;
5. Divers.

I (00010/322/15)

Le Conseil d'Administration.

FINANTEL S.A., Société Anonyme Holding.

Siège social: L-2311 Luxembourg, 3, avenue Pasteur.
R. C. Luxembourg B 49.316.

Le Conseil d'Administration a l'honneur de convoquer Messieurs les actionnaires par le présent avis, à
l'ASSEMBLEE GENERALE ORDINAIRE
qui aura lieu le 19 janvier 2007 à 14.00 heures au siège social, avec l'ordre du jour suivant:

Ordre du jour:

1. Approbation des rapports du Conseil d'Administration et du Commissaire aux Comptes.
2. Approbation du bilan et du compte de pertes et profits au 30 septembre 2006, et affectation du résultat.
3. Décharge à donner aux Administrateurs et au Commissaire aux Comptes pour l'exercice de leur mandat au 30 septembre 2006.
4. Ratification de la cooptation d'un Administrateur.
5. Divers.

I (00012/1023/16)

Le Conseil d'Administration.

UBS (LUX) KEY SELECTION SICAV, Société d'Investissement à Capital Variable.

Registered office: L-2010 Luxembourg, 291, route d'Arlon.
R. C. Luxembourg B 88.580.

The shareholders of UBS (LUX) KEY SELECTION SICAV are invited to the
ANNUAL GENERAL MEETING
of the company that will take place at its registered office on Monday January 22, 2007 at 10.00 a.m. with the following

Agenda:

1. Report of the Board of Directors and of the Auditor.
2. Approval of the annual accounts as of September 30, 2006.
3. Decision on the allocation of the results.
4. Discharge to be given to the members of the Board of Directors and to the Auditor.
5. Statutory elections.
6. Auditor's mandate.
7. Miscellaneous.

Every shareholder is entitled to participate to the Annual General Meeting. He/she may be represented by a third party through written proxy. Each share entitles to one vote.

In order to participate to the Annual General Meeting, the shareholders need to deposit their shares with the Custodian Bank, UBS (LUXEMBOURG) S.A., 36-38, Grand-rue, L-1660 Luxembourg or with another paying agent by January 12, 2007 at 4.00 p.m. at the latest. Proxies need to be received by the company by the same date.

I (00013/755/22)

The Board of Directors.

UBS (LUX) SICAV 1, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital.

Gesellschaftssitz: L-2010 Luxembourg, 291, route d'Arlon.

H. R. Luxembourg B 115.357.

Die Aktionäre werden hiermit zur

ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

eingeladen, die am Montag 22. Januar 2007 um 10.15 Uhr am Gesellschaftssitz mit folgender Tagesordnung stattfinden wird:

Tagesordnung:

1. Tätigkeitsbericht des Verwaltungsrates und Bericht des Abschlussprüfers.
2. Genehmigung der Jahresabschlussrechnung per 30. September 2006.
3. Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses.
4. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und des Abschlussprüfers.
5. Statutarische Ernennungen.
6. Mandat Abschlussprüfer.
7. Diverses.

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der ordentlichen Generalversammlung teilzunehmen. Er kann sich auf Grund schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten vertreten lassen. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

Um an der ordentlichen Generalversammlung teilzunehmen, müssen die Aktionäre ihre Aktien bis zum 12. Januar 2007, spätestens 16.00 Uhr bei der Depotbank, UBS (LUXEMBOURG) S.A., 36-38, Grand-rue, L-1660 Luxembourg oder einer anderen Zahlstelle hinterlegen; Vollmachten müssen ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt bei der Adresse der Gesellschaft eingehen.

I (00014/755/24)

Der Verwaltungsrat.

BRITISH BLU HOLDING S.A., Société Anonyme Holding.

Siège social: L-1637 Luxembourg, 9, rue Goethe.

R. C. Luxembourg B 77.740.

Messieurs les Actionnaires sont priés d'assister à

l'ASSEMBLEE GENERALE EXTRAORDINAIRE

des Actionnaires qui se tiendra au siège social de la société à Luxembourg (Grand-Duché de Luxembourg), 9, rue Goethe, le 5 février 2007 à 10.00 heures, pour délibérer sur l'ordre du jour suivant:

Ordre du jour:

1. Autorisation à la société contrôlée MAINE COON S.A. de procéder à la cession de la totalité de la participation détenue dans la société GA Spa;
2. Divers

Pour le Conseil d'Administration

D. Murari

Administrateur

I (00015/043/17)

VANCO S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1882 Luxembourg, 5, rue Guillaume Kroll.

R. C. Luxembourg B 40.670.

Messieurs les actionnaires sont priés d'assister à

l'ASSEMBLEE GENERALE ORDINAIRE

qui aura lieu le 22 janvier 2007 à 10.00 heures au siège social de la société, avec l'ordre du jour suivant:

Ordre du jour:

1. Lecture et approbation du rapport de vérification du commissaire pour l'exercice se clôturant le 31 décembre 2005.
2. Présentation et approbation des comptes annuels au 31 décembre 2005.
3. Affectation du résultat.
4. Décharge aux administrateurs et au commissaire pour l'exercice se clôturant le 31 décembre 2005.

5. Elections statutaires.
6. Délibération suivant l'article 100 de la loi du 10 août 1915 sur l'éventuelle liquidation de la Société.
7. Divers.

I (00016/581/18)

Le conseil d'Administration.

BAYERISCHE ENTWICKLUNG HOLDING S.A., Société Anonyme Holding.

Siège social: L-2311 Luxembourg, 3, avenue Pasteur.
R. C. Luxembourg B 76.529.

Le Conseil d'Administration à l'honneur de convoquer Messieurs les actionnaires par le présent avis, à
l'ASSEMBLEE GENERALE ORDINAIRE

qui aura lieu le 11 janvier 2007 à 16.00 heures au siège social, avec l'ordre du jour suivant:

Ordre du jour:

1. Approbation des rapports du Conseil d'Administration et du Commissaire aux Comptes.
2. Approbation du bilan et du compte de pertes et profits au 31 juillet 2006, et affectation du résultat.
3. Décharge à donner aux Administrateurs et au Commissaire aux Comptes pour l'exercice de leur mandat au 31 juillet 2006.
4. Divers.

II (04441/000/15)

Le Conseil d'Administration.

OBLICIC, Société d'Investissement à Capital Variable.

Siège social: L-2449 Luxembourg, 14, boulevard Royal.
R. C. Luxembourg B 26.841.

L'Assemblée Générale du 15 décembre 2006 n'ayant pas atteint le quorum de présence requis, le Conseil d'Administration a l'honneur de convoquer les Actionnaires de la SICAV OBLICIC à une seconde

ASSEMBLEE GENERALE EXTRAORDINAIRE

qui se tiendra le vendredi 19 janvier 2007 à 11.00 heures au siège social, afin de délibérer sur l'ordre du jour suivant:

Ordre du jour:

Approuver la fusion de la Sicav OBLICIC dans le compartiment BL-Short Term Euro de la SICAV BL, soumise à la Partie I de la loi du 20 décembre 2002 concernant les organismes de placement collectif, ayant son siège social à L-2449 Luxembourg, 14, boulevard Royal et plus spécialement, après avoir entendu:

- (i) le rapport du Conseil d'Administration expliquant et justifiant le projet de fusion (ci-après le «Projet de Fusion»), publié au Mémorial et déposé au Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg, et
- (ii) le rapport du Réviseur d'Entreprises prescrit par l'article 266 de la loi sur les sociétés commerciales, préparé par MAZARS, désigné par Ordonnance du Tribunal de Commerce du 21 septembre 2006,
 1. approuver la fusion telle que décrite dans le Projet de Fusion;
 2. fixer la date d'effet (ci-après la «Date d'Effet») de la fusion, telle que définie dans le Projet de Fusion à la date de l'Assemblée Générale Extraordinaire ou à toute autre date qui pourra être décidée à l'Assemblée Générale Extraordinaire des Actionnaires, sur proposition du président de ladite Assemblée;
 3. approuver qu'à la Date d'Effet, OBLICIC apportera tous ses avoirs et engagements (les «Avoirs») au compartiment BL-Short Term Euro de la SICAV BL de sorte que les avoirs et engagements de OBLICIC seront attribués au compartiment BL-Short Term Euro de la SICAV BL.
 4. approuver qu'à la Date d'Effet, en échange de l'apport des avoirs par OBLICIC, les actionnaires de OBLICIC recevront des nouvelles actions de classe B du compartiment BL-Short Term Euro de la SICAV BL équivalant en valeur aux actions de chaque Actionnaire de OBLICIC, déterminé par référence aux valeurs nettes d'inventaire par action à la Date d'Effet, qu'ils détenaient dans OBLICIC antérieurement à la Date d'Effet.
 5. noter que suite à la fusion, OBLICIC sera dissoute à la Date d'Effet, et que toutes ses actions en circulation seront annulées.

Pour pouvoir assister à la présente Assemblée, les détenteurs d'actions au porteur doivent déposer leurs actions, au moins cinq jours francs avant l'Assemblée, auprès du siège ou d'une agence de la BANQUE DE LUXEMBOURG, société anonyme à Luxembourg.

Les Actionnaires sont informés que l'Assemblée n'a pas besoin de quorum pour délibérer valablement. Les résolutions, pour être valables, doivent réunir les deux tiers au moins des voix des Actionnaires présents ou représentés.

Les frais relatifs à la fusion seront à charge de OBLICIC.

Les documents suivants sont à la disposition des Actionnaires auprès du siège social de la Sicav:

1. Projet de fusion
2. Comptes annuels des trois dernières années de OBLICIC et BL
3. Etat comptable au 2 octobre 2006 de OBLICIC et BL
4. Rapport du Conseil d'Administration de OBLICIC et BL
5. Rapport du Réviseur d'Entreprises, MAZARS, conformément à l'article 266 de la loi sur les sociétés commerciales
6. Prospectus actuel de BL.

II (04546/755/44)

Le Conseil d'Administration.

COM SELECTION, Société d'Investissement à Capital Variable.

Siège social: L-2085 Luxembourg, 23, avenue de la Porte-Neuve.
R. C. Luxembourg B 57.507.

Une assemblée générale extraordinaire des actionnaires de la Société s'est tenue devant notaire le 6 décembre 2006, au 14, rue Erasme, L-1468 Luxembourg avec l'ordre du jour indiqué ci-dessous. Le quorum requis par l'article 67-1 (2) de la loi luxembourgeoise du 10 août 1915 sur les sociétés commerciales, telle que modifiée, n'a pas été atteint.

Vous êtes invités à assister à

l'ASSEMBLEE GENERALE EXTRAORDINAIRE

des actionnaires de la Société qui a été à nouveau convoquée et qui se tiendra devant notaire le 19 janvier 2007, à 14.30 heures, au 14, rue Erasme, L-1468 Luxembourg avec l'ordre du jour suivant:

Ordre du jour:

1. Modification de la dénomination de la Société de COM SELECTION en L SELECT et modification subséquente de l'Article 1^{er} «Forme et dénomination» des Statuts, lequel aura la teneur suivante:
«Art. 1^{er}. Forme et dénomination
Il existe une Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) régie par la loi du 20 décembre 2002 concernant les organismes de placement collectif, telle que modifiée (ci-après la «Loi»). Cette SICAV portera la dénomination de L SELECT (la «Société»).»
2. Modification du premier paragraphe de l'article 4 «Siège social» des Statuts, lequel aura la teneur suivante:
«Art. 4. Siège social
Le siège social est établi à Hesperange, Grand-Duché de Luxembourg. Le siège social peut être déplacé à l'intérieur de la commune de Hesperange par décision du Conseil d'Administration.»
3. Transfert du siège social de la Société du 23, avenue de la Porte-Neuve, L-2085 Luxembourg au 33, rue de Gasperich, L-5826 Hesperange.
4. Divers.

L'assemblée peut valablement délibérer sur les points à l'ordre du jour sans exigence de quorum et la résolution sur chaque point à l'ordre du jour peut valablement être prise par le vote affirmatif d'au moins deux-tiers des votes exprimés à cette assemblée.

Les détenteurs d'actions au porteur sont par ailleurs informés qu'ils doivent déposer leurs titres au porteur cinq jours francs avant la date de l'Assemblée, soit au plus tard le 12 janvier 2007, aux guichets de BNP PARIBAS LUXEMBOURG, 10A, boulevard Royal, L-2093 Luxembourg pour être admis à l'Assemblée.

II (04538/755/33)

Pour le Conseil d'Administration.

AMARCANTE S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1118 Luxembourg, 23, rue Aldringen.
R. C. Luxembourg B 45.738.

Le Conseil d'Administration a l'honneur de convoquer Messieurs les actionnaires par le présent avis, à

l'ASSEMBLEE GENERALE ORDINAIRE

qui aura lieu le mercredi 10 janvier 2007 à 15.30 heures au siège social, avec l'ordre du jour suivant:

Ordre du jour:

1. Rapports du Conseil d'Administration et du Commissaire aux Comptes sur l'exercice au 31 décembre 2005.
2. Approbation du Bilan et du Compte de Profits et Pertes au 31 décembre 2005. Affectation du résultat.
3. Décharge aux administrateurs et au commissaire aux comptes.
4. Question de la continuation ou de la dissolution éventuelle de la société conformément à l'article 100 de la loi du 10 août 1915.
5. Divers.

II (04553/000/16)

Le Conseil d'Administratio.